Ausgabe A

Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS
Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT
Ministerialrat
im
Reichsministerium des Innern

Dr. Ralf ZEITLER
Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

Inhalt:

Aus der Botschaft des Führers zur Parteigründungsfeier 289

Zum 65. Geburtstage des Reichsministers des Innern Dr. Frick 290

Abhandlungen

Ungelöste Kostenfragen in der Tuberkulosebekämpfung. Von Dr. Lilly Zarncke 292

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit 300

Aus der NSV.

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden 301

Die Bedeutung der Gauselbstverwaltung — Aus dem Jahresbericht des Jugend- und Fürsorgeamts der Stadt Halle für das Jahr 1940 — Richtlinien für die Bemessung der Leistungen der öffentlichen Fürsorge in der Hansestadt Danzig — Familienunterhalt — Meldepflicht der Krankenanstalten

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder) 312

Umsiedlerkreisfürsorge — Richtlinien für die Gewährung eines Härteausgleichs an Rückwanderer — Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains zur Regelung der öffentlichen Fürsorge — Übergreifende Pflegefälle in der Ostmark — Erwerbsbefähigung für taubstumme Jugendliche — Invalidenversicherung, hier: Hinweis der Versicherten auf die Möglichkeit, fehlende Beiträge nachzuentrichten — Gesundheitsprämien in den Betrieben — Sozialversicherungspflicht der Pflichtjahrmädchen — Eisernes Sparen und Sozialversicherung

Umschau 317

Familienhilfe für die Angehörigen vermißter Kriegsteilnehmer — Ruhen der Renten nach dem Reichsversorgungsgesetz — Auszahlung von Kinderbeihilfen des Reichs — Gesundheitsführung und Gesetzgebung — Krankenversicherung während der Teilnahme an einem Lehrgang des Deutschen Roten Kreuzes — Sachverständigengutachten über Tuberkulose — Hebammenwesen — Seuchenbekämpfung im Kriege — Verheiratetenzulage und Treueprämie bei doppelt verdienenden Eheleuten

Aus Zeitschriften und Büchern 320

Neugestaltung des Wohlfahrts- und Fürsorgerechts unter Berücksichtigung der NSV. und des WHW. — Bücherbesprechungen

Zeitschriftenbibliographie 324

Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht 329

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

DZW. 17. Jg.	Febr./März 1942	Heft 11/12 Seite 289 – 336

NEUERSCHEINUNG!

Sofort lieferbar:

Der Britenspiegel

Britische Willkür in 15 Jahrhunderten

Von E. W. Krüger

Umfang: 212 Seiten · Preis: RM 7.50 kart.

Das Werk gibt eine kurzgefaßte vollständige Übersicht der englischen Geschichte vom Jahre 410 bis zum Beginn des Weltkrieges. Der Verfasser hat es verstanden, die Tatsachen britischer Gewaltherrschaft in einem handlichen Band lückenlos aneinanderzureihen und damit jedem interessierten Volksgenossen das Verständnis englischer Politik zu erleichtern und dem Politiker ein zuverlässiges Nachschlagewerk in die Hand zu geben.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag GmbH
BERLIN · LEIPZIG · WIEN
Berlin W 35 · Hildebrandstr. 8
Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag GmbH
Wien I, Riemergasse 1

Das Recht der öffentlichen Fürsorge

Sammlung der geltenden Fürsorgevorschriften
Textausgabe mit Verweisungen und Sachregister
49. bis 50. Tausend

Von Fritz Ruppert
Ministerialrat im Ministerium des Innern

Preis 2.- RM
bei Abnahme von 25 Expl. je 1.90 RM,
von 50 Expl. je 1.80 RM

„Auch diese bekannte Textausgabe mit der ausgezeichneten Zusammenstellung der Reichsverordnungen einschließlich der preußischen Bestimmungen hat eine weite Verbreitung gefunden und gehört zu den unentbehrlichsten Hilfsmitteln für die Praxis . . ." Die Wohlfahrt

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

Carl Heymanns Verlag, Berlin W

Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

Verlag:	Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, Ruf 12 73 81.	Erscheint:	monatlich einmal, Mitte des Monats. Der Jahrgang beginnt im April.
Bestellungen:	bei jedem Postamt, jeder Buchhandlung oder direkt beim Verlag.	Hauptschriftleiter:	Kurt Preiser, Berlin NW 40, Alsenstr. 7.
Bezugspreis:	vierteljährlich 5.- RM (Ausgabe A); mit „Deutsche Jugendhilfe" 7.- RM (Ausgabe B).	Nachdruck:	auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.
Anzeigenpreise:	und Nachlässe lt. Preisliste Nr. 3.	Manuskripte:	unverlangte, für die die Schriftleitung keine Verwendung hat, werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto beiliegt. Die Zeitschrift bringt Erstdrucke, sie erwirbt Beiträge für die in § 42,2 des Gesetzes über das Verlagsrecht genannte Zeit.
Zahlungen:	Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Postscheckkonto Berlin 234; Reichsbank-Giro-Konto; Berliner Stadtbank, Girokasse 9, Konto 65; Deutsche Bank, Stadtzentrale, Abt. A, Berlin W 8, Mauerstraße 26.	Beiträge:	werden honoriert. Mitarbeiter erhalten Beleghefte. Alle Rechte vorbehalten.

17. Jahrgang — Berlin, Februar / März 1942 — Heft 11/12

Aus der Botschaft des Führers zur Parteigründungsfeier

Ich bin aber an diesem Tage auch persönlich noch mehr durchdrungen von der unbeirrbaren Zuversicht und dem heiligen Glauben, daß der gewaltige Kampf, in dem wir heute stehen und der damals, am 24. Februar 1920, aus diesem Saale, in dem ihr jetzt versammelt seid, seinen Anfang nahm, nicht anders enden kann und nicht anders enden wird wie unser eigenes wunderbares Ringen um die Macht im Deutschen Reich. So wie in den damaligen langen Jahren die Vorsehung unseren Kampf gesegnet hat, so wird sie ihn uns jetzt endgültig gewinnen lassen! Was damals ein Parteiprogramm war, sind schon heute die Thesen einer neuer und besser werdenden Welt.

Hauptquartier, den 24. Februar 1942.

ADOLF HITLER

Zum 65. Geburtstage des Reichsministers des Innern Dr. Frick

In der Schar der Zeitschriften, die dem Reichsminister des Innern Dr. Frick aus Anlaß der Vollendung seines 65. Lebensjahres am 12. März 1942 ihre guten Wünsche für sein weiteres Wirken im Dienste von Volk und Staat darbringen, möchte auch die Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege mit ihrer Herausgeberschaft und ihrem Leserkreise nicht fehlen.

In dem von Dr. Frick geführten Reichsministerium des Innern werden wichtige Gebiete der deutschen behördlichen Wohlfahrtspflege bearbeitet, insbesondere, seitdem der Führer durch Erlaß vom 31. Dezember 1935 die Zuständigkeiten des Reichsministers des Innern auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege in ihrem Verhältnis zu dem Aufgabengebiet des Reichsarbeitsministers neu geregelt hat. Die allgemeine öffentliche Fürsorge, der Familienunterhalt für die Angehörigen der Wehr- und Arbeitsdienstpflichtigen sowie die Jugendhilfe sind durch diesen Erlaß des Führers der federführenden Lenkung durch den Reichsminister des Innern anvertraut worden. Dazu kommen als weitere Gebiete die Kriegshilfe, die Umsiedlerkreisfürsorge, die Mitarbeit an den Maßnahmen zur Bekämpfung der Gemeinschaftsfremden und das zwischenstaatliche Fürsorgerecht. In diesem Zusammenhang ist auch die Arbeit des Reichsministers des Innern für das Deutsche Rote Kreuz zu nennen, über das er nach dem Gesetz vom 9. Dezember 1937 die Aufsicht führt. Diese zahlreichen und großen Aufgabengebiete der deutschen behördlichen Wohlfahrtspflege sind unter der Führung des Reichsministers des Innern neu belebt und durch Maßnahmen von weittragender Bedeutung gefördert worden, zum Wohle der wirtschaftlich schwachen Bevölkerung, die einer tatkräftigen Hilfe des Staates bedarf. Aus neuester Zeit ist hier insbesondere der zusammen mit dem Reichsarbeitsminister herausgegebene Erlaß des Reichsministers des Innern vom 31. Oktober 1941 hervorzuheben, durch den die öffentliche Fürsorge für die hilfsbedürftigen deutschen Volksgenossen in nachhaltigster und großzügiger Weise verbessert worden ist. Auch die schnelle Einführung des hochentwickelten deutschen Wohlfahrtsrechtes in den seit 1938 eingegliederten Gebieten bedarf der Erwähnung. Einer guten Zusammenarbeit zwischen der behördlichen Wohlfahrtspflege und den mit wohlfahrtspflegerischen Aufgaben befaßten Dienststellen der Partei, insbesondere der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt und der Hitler-Jugend, hat der Reichsminister des Innern stets seine besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Sie ist namentlich im Jahre 1941 durch grundlegende Vereinbarungen wesentlich gestärkt worden. Die Bedeutung der behördlichen Wohlfahrtspflege hat der Reichsminister des Innern auch dadurch zum Ausdruck gebracht, daß er zu Beginn des Krieges innerhalb der von Staatssekretär Reichsgesundheitsführer Dr. Conti geleiteten Abteilung des Reichsministeriums des Innern für Gesundheitswesen und Volkspflege eine besondere Unter-

abteilung für Wohlfahrtspflege geschaffen hat. Die enge Verbindung, die durch diese organisatorische Maßnahme zwischen dem staatlichen Gesundheitswesen und der behördlichen Wohlfahrtspflege geschaffen wurde, ist zu betonen, sie bedeutet ein grundlegendes Programm für die künftigen Ziele der behördlichen Wohlfahrtsarbeit.

Über diese Regelungen der allgemeinen und grundsätzlichen Fragen der behördlichen Wohlfahrtspflege hinaus hat der Reichsminister des Innern aber auch in ungezählten Fällen dem Einzelschicksal notleidender Volksgenossen sein mitfühlendes Herz zugewandt und nachdrücklichst darüber gewacht, daß auch der einzelne Volksgenosse, der wahrhaft in Not war und einer Hilfe bedurfte, zu seinem Rechte kam. Dieser schönen menschlichen Seite des Wirkens des Reichsministers des Innern sei besonders gedacht.

Aber die Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege darf sich auch einer besonderen Beziehung zu dem Reichsminister des Innern rühmen. Als die Zeitschrift im Oktober 1934 einer Neugestaltung zugeführt wurde, hat ihr der Reichsminister des Innern im Verein mit Oberbefehlsleiter Hilgenfeldt und dem Präsidenten des Deutschen Gemeindetages Reichsleiter Fiehler bedeutsame Worte mit auf den Weg gegeben, so eindrucksvoll, daß wir sie uns in dankbarer Gesinnung zum 12. März 1942 noch einmal in das Gedächtnis zurückrufen wollen:

> *„Die nationalsozialistische Weltanschauung hat auf allen Gebieten des völkischen und des staatlichen Lebens ihre neuen Ziele aufgerichtet und durch Arbeit und Kampf für diese Ziele Leben und Bewegung geschaffen. Dieser unaufhaltsame Strom des Geschehens hat auch die deutsche Wohlfahrtspflege erfaßt. Sie hat durch das Auftreten neuer Männer und durch das Vordringen der Grundsätze des nationalsozialistischen Staates in ihrer Arbeit einen mächtigen Auftrieb erhalten. Die Wohlfahrtspflege im Dritten Reich steht täglich vor der Aufgabe, den wertvollsten Grundsatz des Nationalsozialismus, den Gedanken der Volksgemeinschaft, durch die Tat zu beweisen. Dieses Band soll aber nicht nur die Gebenden und die Nehmenden einen. Auch die Träger der deutschen Wohlfahrtspflege sollen sich als eine Einheit fühlen und in dieser Gesinnung ihre Pflicht zum Wohle des Volkes und damit im Sinne des Führers erfüllen. Ich begrüße es, daß die Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege in ihrer neuen Gestalt diesem hohen Ziele besonders dienen will.“*

Die Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege wird auch in Zukunft all ihre Kräfte daran setzen, im Geiste dieser Worte des Reichsministers des Innern Dr. Frick der deutschen Wohlfahrtspflege und damit dem nationalsozialistischen Deutschland zu dienen.

Herausgeber und Schriftleitung
der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

Ungelöste Kostenfragen in der Tuberkulosebekämpfung.

Von Dr. Lilly Zarncke, Berlin.

Vorbemerkung der Schriftleitung: Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Bereitstellung der Mittel für Maßnahmen der Tuberkulosefürsorge zugunsten der von der Sozialversicherung nicht oder nur teilweise betreuten Bevölkerung in zahlreichen Fällen auf erhebliche Schwierigkeiten stößt und daß die auf diesem Gebiete geschaffenen Einrichtungen der Einheitlichkeit und damit der Stoßkraft entbehren, von der allein eine lückenlose und deshalb wirksame Bekämpfung der Volksseuche zu erwarten ist. Die Erkenntnis und das Eingeständnis dieser Lage schafft zugleich die Voraussetzung für eine Wendung zum Besseren und die Entschlossenheit hierzu. Das, was zunächst zu geschehen hat, muß Aufgabe des Gesetzgebers sein, der dazu berufen ist, das Gebiet aus der Ebene der freien Vereinbarung herauszuheben und in allgemeinverbindlicher Weise zu gestalten. Die Kriegswichtigkeit dieser Aufgabe steht fest. Das Reichsministerium des Innern hat deshalb bereits vor längerer Zeit den Reichstuberkuloseausschuß veranlaßt, vorerst den jetzigen Zustand in allen Einzelheiten zu erforschen und damit den Weg für die kommenden gesetzgeberischen Arbeiten vorzubereiten. Zur Durchführung dieses Auftrages hat der Reichstuberkuloseausschuß auch den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge herangezogen, der seine Sachbearbeiterin, Dr. Lilly Zarncke, für die einschlägigen Arbeiten eingesetzt hat. Auf die Bitte der Schriftleitung hat Dr. Lilly Zarncke für unsere Zeitschrift den nachstehenden Aufsatz zur Verfügung gestellt, der im großen Zuge die Erkenntnisse ihrer bisherigen Forschungsarbeiten wiedergibt. Ruppert.

I.

Es mag verwundern, daß in der Tbc.-Bekämpfung noch ungelöste Kostenfragen bestehen; denn daß es in der Bekämpfung einer Volksseuche wie der Tuberkulose Schwierigkeiten der Kostendeckung nicht geben darf, ist grundsätzlich allgemein anerkannt. Es hat im Verlauf der letzten Jahrzehnte auch nicht an Versuchen gefehlt, diesen Grundsatz in die Wirklichkeit umzusetzen; trotzdem aber ist festzustellen, daß nach wie vor die Tbc.-Bekämpfung behindert und durchkreuzt wird durch Unvollkommenheiten der Kostendeckung für notwendige Maßnahmen. Diese Tatsache ist um so erstaunlicher, als es an Trägern der Kosten keinesfalls fehlt, die Zahl der kostentragenden Stellen unablässig gewachsen ist und vielfach eine hohe Bereitwilligkeit zum Einsatz von Mitteln für die Tbc.-Bekämpfung besteht. Wie ist es zu erklären, daß sich trotzdem in manchem Einzelfall Kostenschwierigkeiten geltend machen? Zur Beantwortung ist auf drei Fragenkreise einzugehen:

1. Schwierigkeiten im Hinblick auf den Personenkreis, dem der Tbc.-Kranke angehört;
2. Kostenschwierigkeiten in bezug auf die einzelnen Maßnahmen der Tbc.-Bekämpfung;
3. Lücken der Kostendeckung bei den einzelnen Kostenträgern.

1. Es ist üblich, die Tbc.-Kranken nach ihrer Versicherungszugehörigkeit einzuteilen in Versicherte mit ihren Angehörigen und Nichtversicherte und Schwierigkeiten der Kostendeckung ausschließlich anzunehmen bei den Nichtversicherten. Diese Betrachtungsweise entspricht jedoch nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, denn es sind keineswegs stets Nichtversicherte, deren Versorgung im Falle einer tuberkulösen Erkrankung durch die Kostenfrage behindert wird. Vielmehr machen sich je nach der Art der Erkrankung und der Maßnahmen und je nach dem Träger der Versicherung Schwierigkeiten der Kostendeckung in gewissen Fällen auch bei Versicherten und Angehörigen von Versicherten geltend. Pflichtversicherte z. B. erhalten durch ihre Rentenversicherungsträger gemäß § 1310 RVO. vollständige Versorgung, sofern es sich um eine aussichtsreiche Heilkur handelt, nicht jedoch, sofern die Maßnahmen der Tbc.-Bekämpfung in erster Linie die Absonderung eines

ansteckungsfähigen Kranken zum Zwecke der Verhütung weiterer Ausbreitung der Seuche betreffen[1]). Größer sind die Lücken der Versorgung bei den freiwillig bei gesetzlichen oder privaten Krankenkassen versicherten Personen, denn hier machen sich Kostenschwierigkeiten vor allem bei den eigentlichen Heilverfahrensfällen geltend. Manche privaten Krankenkassen legen nämlich ihre Leistungspflicht für Krankenhausbehandlungen so aus, daß Heilstättenkuren nicht hierunter fallen, so daß also der freiwillig Krankenversicherte im Fall eines Tbc.-Heilverfahrens unberücksichtigt bleibt. Das Abkommen des Hauptamtes für Volkswohlfahrt mit der Wirtschaftsgruppe Lebens- und Krankenversicherung in der Reichsgruppe „Versicherungen" (Wigru) hat zwar einen erhöhten Einsatz der privaten Krankenkassen für Tbc.-Kranke bewirkt. Die Anwendbarkeit dieses Abkommens ist jedoch beschränkt, weil es sich nur auf Tbc.-Kranke bezieht, welche hilfsbedürftig oder minderbemittelt sind. Außerdem betrifft es nur diejenigen Tbc.-Fälle, in denen die Einweisung durch das THW. der NSV. in eine von diesem zugelassene Heilstätte erfolgt.

Bei den Nichtversicherten sind Schwierigkeiten der Kostendeckung weniger durch das Fehlen von Kostenträgern bedingt, als vielmehr durch die allzu große Zahl kostentragender Stellen verursacht, deren jede das Bestreben hat, an möglichst vielen Fällen mit möglichst geringem Aufwand je Einzelfall beteiligt zu sein. Während bei Pflichtversicherten und ihren Angehörigen in der Regel der Rentenversicherungsträger die vollen Kosten notwendiger Heilmaßnahmen trägt, kommt es bei Nichtversicherten verhältnismäßig selten vor, daß ein einziger Kostenträger den Gesamtaufwand übernimmt. In der Mehrzahl der Fälle sind mannigfache Verhandlungen und Verrechnungen über die Kostenverteilung erforderlich, und nicht immer gelingt es, die Kosten rechtzeitig und in ausreichendem Maße sicherzustellen.

Die gleichen Schwierigkeiten wie für Nichtversicherte bestehen aber auch für diejenigen Versicherten und Versichertenangehörigen, für welche die zuständigen Versicherungsträger wegen der Art oder Dauer ihres tuberkulösen Leidens nicht oder nicht mehr aufkommen. Auch in diesen Fällen, insbesondere also bei Asylierungen Lungentuberkulöser oder bei langwierigen Heilkuren Knochen- oder Gelenktuberkulöser, ist die Notwendigkeit gegeben, bei einer Mehrzahl von Kostenträgern Anträge auf anteilsweise Übernahme der Kosten zu stellen, damit die ärztlichen Anordnungen durchgeführt werden können.

2. Die Schwierigkeiten der Kostendeckung, wie sie insbesondere bei Nichtversicherten, aber auch bei gewissen Fällen aus der versicherten Bevölkerung auftreten, betreffen die einzelnen Maßnahmen der Tbc.-Bekämpfung in recht unterschiedlicher Weise. Sie sind verhältnismäßig gering bei den Heilbehandlungen Lungentuberkulöser, stärker bei den Heilkuren wegen anderer Formen tuberkulöser Erkrankung (z. B. Knochen- und Gelenk-Tbc., Haut-Tbc.), vor allem aber hinderlich und störend bei den Absonderungen unheilbar kranker Offentuberkulöser sowie bei allen Maßnahmen der ergänzenden, vorbeugenden und nachgehenden Tbc.-Fürsorge und der wirtschaftlichen Hilfe für Tbc.-Kranke und ihre Angehörigen. Es ist begreiflich, daß das wachsende Verständnis für die Aufgaben der Tbc.-Bekämpfung im vergangenen Jahrzehnt zunächst zu einem vermehrten Interesse für frühzeitig erfaßte aussichtsreiche Heilverfahrensfälle führte und zahlreiche Stellen veranlaßte, Mittel für derartige Zwecke bereitzuhalten. Als Folge dieses allgemein erhöhten Einsatzes für aussichtsreiche Heilverfahren hat sich jedoch die weniger erfreuliche Tatsache herausgestellt, daß für die ebenso notwendigen Asylierungen Kostenträger schwer zu finden sind und für die Mehrzahl derartiger Fälle schließlich nur die öffentliche Fürsorge zu gewinnen ist. Es wird kaum notwendig sein, einem fachlichen Leserkreis zu begründen, weshalb Asylierungen ebensowenig unterbleiben dürfen wie Heilkuren. Um aber Mißverständnisse auszuschließen, sei hervorgehoben, daß Asylierungen oder Absonderungen in der

[1]) Allerdings trägt die RfA. auch in derartigen Fällen wenigstens einen Teil des Aufwandes, so daß lediglich die verbleibenden Restkosten zu decken sind. Die LVAen dagegen setzen sich im allgemeinen auf Grund ihres Abkommens mit dem DGT. vom 27. 12. 1937/5. 1. 1938 (DZW. XIII S. 686) für Asylierungsfälle nicht ein.

Praxis der Tbc.-Bekämpfung nur Anwendung finden in Fällen ansteckender Offentuberkulöser, die in Wohngemeinschaft mit Gesunden leben, insbesondere mit gesunden Kindern und Jugendlichen. Es sollte selbstverständlich sein, daß ärztlich als erforderlich erachtete Absonderungsmaßnahmen zum Schutze der jungen Generation sich unbehindert von Kostenschwierigkeiten vollziehen können. Leider jedoch kann davon bisher keine Rede sein. Einzig bei den polizeilich in Absonderung eingewiesenen Zwangsasylierten macht die Frage nach dem Kostenträger keine Schwierigkeiten, denn für diese Fälle ist nach § 25 Abs. 2 der VO. zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten[2]) ohne weiteres die öffentliche Fürsorge in Anspruch zu nehmen.

Daß in der Kostentragung für Maßnahmen der ergänzenden, vorbeugenden und nachgehenden Tbc.-Fürsorge und der wirtschaftlichen Hilfe für Tbc.-Kranke und ihre Angehörigen noch schwere Lücken bestehen, mag teilweise darin begründet sein, daß bisher einheitliche ärztliche Forderungen und Grundsätze in bezug auf Maßnahmen dieser Art noch nicht vorliegen und allgemeinverbindliche Richtlinien für das fürsorgerische Handeln und die zu gewährende wirtschaftliche Hilfe nicht bestehen. Gewiß gibt es örtlich teilweise recht wertvolle Ansätze, insbesondere in denjenigen Reichsgebieten, in denen eine organisatorische Neuregelung der Tbc.-Bekämpfung eingeführt ist. Aber auf das Ganze gesehen handelt es sich dabei doch um Ausnahmen. Infolgedessen darf es nicht wundernehmen, daß Kostenträger für dies Teilgebiet aus der Tbc.-Bekämpfung noch weit weniger bereitstehen als für die Asylierung. Es wird notwendig sein, zunächst einmal Verständnis zu erwecken für die Bedeutung der ergänzenden fürsorgerischen und wirtschaftlichen Maßnahmen. Die Frage nach dem Kostenträger wird erst dann zweckentsprechend gelöst werden können, wenn Klarheit darüber besteht, was unter ergänzender Tbc.-Fürsorge und wirtschaftlicher Hilfe zu verstehen ist.

In diesem Zusammenhange wird zum Beispiel die Kostenübernahme für die außerhäusliche Unterbringung gesunder Kinder aus tbc.-verseuchten Familien zu regeln sein, die Gewährung ausreichenden Lebensunterhaltes oder Einkommensausgleiches an arbeitsunfähige oder erwerbsbeschränkte Tbc.-Kranke, die Kostentragung für berufliche Umschulungen und sonstige Maßnahmen, die der Anpassung des Tbc.-Kranken an seinen Krankheitszustand dienen sowie die Sicherstellung des Lebensunterhaltes seiner Angehörigen.

3. Manche Schwierigkeiten der Kostendeckung im Einzelfall sind auch dadurch bedingt, daß die Grundsätze, an deren Beachtung die einzelnen Kostenträger gebunden sind, den Notwendigkeiten der Tbc.-Bekämpfung nicht entsprechen. Bei den Rentenversicherungsträgern durchkreuzt z. B. der Gesichtspunkt der „Erhaltung oder Wiederherstellung zur Erwerbsbefähigung" zuweilen die Bemühungen um die Seuchenbekämpfung. Die Mitarbeit der öffentlichen Fürsorge auf dem Gebiet der Tbc.-Bekämpfung dagegen wird durch das Fürsorgerecht beeinträchtigt, insbesondere durch die Bestimmungen der für ihn aufgewendeten Mittel und durch die Vorschriften über die Unterhaltspflicht und die Pflicht zur Vermögensverwertung. Auch die in der Praxis weithin übliche enge Auslegung des Begriffs der „Hilfsbedürftigkeit" wirkt störend. Nach vielfachen Erfahrungen verstärkt die Anwendung der fürsorgerechtlichen Bestimmungen die bei Tuberkulosekranken und ihren Angehörigen ohnehin bestehende Gefahr der Verarmung und leistet damit zugleich der weiteren Ausbreitung der Seuche Vorschub. Das THW. der NSV. bringt Nachteile dieser Art nicht mit sich, ist aber in seinem Mitteleinsatz beschränkt durch den Grundsatz, daß die zur Kostentragung verpflichteten Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben angehalten, nicht aber von Pflichtaufgaben entlastet werden sollen. Dieser Einstellung entspricht es, daß das THW. der NSV. in erster Linie als Anreger für notwendige Maßnahmen eintritt und erst in zweiter Linie als Träger oder Mitträger der Kosten. Die zahlreichen berufsständischen Tbc.-Hilfswerke[3]) sind — mit Ausnahme des leistungsfähigen

---

[2]) Vom 1. 12. 1938 (RGBl. I S. 1721; DZW. XV S. 341).

[3]) Z. B. Tbc.-Hilfswerke des RDB., des Kameradschaftsbundes deutscher Polizeibeamten, des NSRB., des NSLB., der Ärzte, des Reichsstudentenwerkes, des NS.-Reichskriegerbundes, des Reichstreubundes ehemaliger Berufssoldaten, des Reichsbahnkameradschaftswerkes.

Reichsbahnkameradschaftswerkes — mit verhältnismäßig geringen Mitteln an der Tbc.-Bekämpfung beteiligt. Sie schalten sich zwar in die Bearbeitung der Tbc.-Fälle ihres Berufsstandes ein und vermehren dadurch die Verwaltungsarbeit, sind jedoch bestrebt, für die Kostentragung nach Möglichkeit andere Stellen zu gewinnen (z. B. Behörden, sonstige Arbeitgeber, Krankenkassen der freiwillig Versicherten, THW. der NSV., Mittelstandsausschuß) und die eigenen Mittel nur für die ungedeckten Restkosten oder als zusätzliche Leistung in der ergänzenden Tbc.-Fürsorge einzusetzen. Ähnliches gilt für die recht zahlreich vorhandenen Orts- und Landesvereine zur Bekämpfung der Tbc. Die Eigenmittel dieser Einrichtungen sind vielfach so bescheiden, daß auf dieser Grundlage allein von irgendeiner nennenswerten Mitarbeit an der Tbc.-Bekämpfung keine Rede sein könnte. Daß die Vereine trotzdem weiterarbeiten und in zahlreichen Fällen Tbc.-Kranker zugezogen werden, ist lediglich dadurch möglich, daß

1. die Tätigkeitsgebiete der Vereine auf eng begrenzte Sondergebiete der Tbc.-Bekämpfung beschränkt sind, z. B. nur auf Fälle der Absonderung oder nur auf Heilverfahrensfälle nichtversicherter Erwachsener;
2. diejenigen Stellen, welche der Leistungen der Vereine teilhaftig werden wollen, die Mitgliedschaft erworben und einen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben müssen.

Daß dies Verfahren ein höchst unerwünschtes Anschwellen der Verwaltungsarbeit mit sich bringt, mag den Mitgliedern derartiger Vereine — überwiegend Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen öffentlichen Stellen — verborgen bleiben. Wenn auch anzuerkennen ist, daß die Vielzahl der für Nichtversicherte und insbesondere für nichtpflichtversicherte Mittelstandsangehörige vorhandenen Kostenträger eine Folge des wachsenden Verständnisses für die schwierige Lage der Tuberkulosekranken aus dieser Bevölkerungsschicht ist, so ist andererseits doch festzustellen, daß die meisten dieser Kostenträger über viel zu geringe Mittel verfügen, als daß ihr Einsatz sich in der Tbc.-Bekämpfung als wesentliche Erleichterung auswirken könnte.

II.

Versuche, die bei Nichtversicherten und sonstigen von Versicherungsträgern nicht versorgten Tbc.-Kranken bestehenden Kostenschwierigkeiten zu beheben, sind in unablässiger Folge und im Hinblick auf die Mittelstandsfälle unter besonderem Einsatz des Mittelstandsausschusses des RTA. unternommen worden, ohne daß es bisher gelungen wäre, eine störungsfreie, reibungslose Kostendeckung für alle notwendigen Maßnahmen zu erzielen. Der Hilfsversuch über die private Gebefreudigkeit durch Begründung von Vereinen und Stiftungen war ein erster Weg. Er erwies sich als völlig unzureichend. Auch die FV. und die RGS. haben sich nicht als geeignete Grundlage für die Kostentragung außerhalb der Rentenversicherung bewährt. Zwar sind an sich die Bestimmungen der RGS. so gehalten, daß sie bei verständnisvoller Anwendung einen großzügigen Einsatz der öffentlichen Fürsorge in der Tbc.-Bekämpfung ermöglichen könnten. Aber die Erfahrung hat erwiesen, daß es nicht gelingt, die für das allgemeine Unterstützungswesen geltenden Bestimmungen in den verhältnismäßig selten vorkommenden Tuberkulosefällen so auszulegen, wie es den Besonderheiten dieser Fälle entsprechen würde. Gewiß ist in den RGS. gesagt, daß die Fürsorge „die Eigenart der Notlage berücksichtigen" muß[4]), daß sie „rechtzeitig einsetzen"[5]) muß, „nicht von einem Antrag abhängig" ist[5]) und „auch vorbeugend eingreifen"[6]) kann, „besonders um Gesundheit und Arbeitsfähigkeit zu erhalten"[6]). „Was im Einzelfall im Rahmen des notwendigen Lebensbedarfs (§ 6) an Hilfe zu gewähren ist, hat sich nach der Besonderheit des Falles zu richten."[7]) Da zum „notwendigen Lebensbedarf" „Krankenhilfe sowie Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit"[8]) gehört und da als „hilfsbedürftig" gilt, „wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält"[9]),

[4]) § 1 Abs. 1. [5]) § 2 Abs. 1. [6]) § 3. [7]) § 10 Abs. 1. [8]) § 6 Abs. 1b. [9]) § 5.

müßte die öffentliche Fürsorge in der überwiegenden Zahl aller durch sonstige Kostenträger nicht gedeckten Tbc.-Maßnahmen in Anspruch genommen werden können.

Die FV. und die RGS. gehen allerdings auf Tuberkulosefälle im einzelnen nicht ein. Nur in § 25 Abs. 5 FV. sind die bei Tbc.-Kranken vorliegenden Besonderheiten insofern ausdrücklich berücksichtigt, als vorgesehen ist, daß tuberkulös Erkrankte die Erstattung von Behandlungskosten verweigern können, „soweit und solange es unbillig ist, Ersatz zu verlangen". Dagegen sind in späteren Jahren die besonderen Aufgaben der öffentlichen Fürsorge auf dem Gebiet der Tbc.-Bekämpfung und die weiten Auslegungsmöglichkeiten der FV. und RGS. in den Fällen der Tbc.-Kranken mehrfach herausgestellt worden. Im Jahre 1925 z. B. wies Ministerialrat Ruppert in einem Referat[10]) über „die Tbc.-Bekämpfung und das neue Fürsorgerecht" auf dem V. Fürsorgestellentag die großzügigen Auslegungsmöglichkeiten der FV. und RGS. auf. Die gleichen Grundgedanken brachte ein gemeinsamer Runderlaß des RMdI. und RAM. vom 30. 3. 1926[11]), betreffend „Mitarbeit der öffentlichen Fürsorge bei der Tbc.-Bekämpfung", zu ausführlichem Ausdruck. Die darin unter anderem geforderte Einschränkung von Rückerstattungsforderungen erfuhr durch den Runderlaß des RMdI. vom 7.2.1938[12]) eine Weiterentwicklung in der Richtung auf nahezu vollständigen Verzicht auf Rückersatzforderungen für Aufwendungen zum Zwecke der Tbc.-Bekämpfung.

Daß sich trotzdem die vorgesehene und erwartete weitherzige Auslegung der FV. und RGS. bei Tbc.-Fällen nicht durchgesetzt hat, wird darin begründet sein, daß in der Praxis der öffentlichen Fürsorge zunächst die Aufgaben des allgemeinen Unterstützungswesens so stark in den Vordergrund traten, daß sich von daher die gesamte Handhabung des Fürsorgerechts und Wohlfahrtswesens bestimmte. Die Folge war, daß von seiten der Träger der öffentlichen Fürsorge der Blick eingeengt wurde auf den Personenkreis der Unterstützungsempfänger und daß von seiten der zu diesem Personenkreise nicht gehörenden Tbc.-Kranken die Inanspruchnahme öffentlicher Fürsorgemittel nach Möglichkeit vermieden wurde. In der heutigen Praxis der Tbc.-Bekämpfung wird immer wieder festgestellt, daß es zwar ohne Schwierigkeiten möglich ist, einen ohnehin beim Wohlfahrtsamt bekannten Unterstützungsempfänger im Falle der Tbc.-Erkrankung auf öffentliche Kosten in Heilstätten oder sonstige Anstalten zu schicken, daß es jedoch mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, für Tbc.-Kranke mit bisher selbständigem, wenn auch bescheidenerem Einkommen Kostenübernahmen des Trägers der öffentlichen Fürsorge zu erlangen. Freilich gehen dabei die Widerstände ebensosehr von den Kranken selbst wie von den in Anspruch genommenen BFV. aus.

In den letzten Jahren sind in einzelnen Reichsgebieten energische neue Versuche unternommen worden, um Unzuträglichkeiten dieser Art aus dem Wege zu räumen. In Thüringen ist z. B. die Tbc.-Gemeinschaft dazu übergegangen, öffentliche Mittel unter Ausschaltung der Fürsorgeträger zum Einsatz zu bringen. Sie erhebt von den Stadt- und Landkreisen Kopfbeiträge je Einwohner in Höhe von 12 bzw. 10 Rpf jährlich und deckt damit sämtliche außerhalb der Rentenversicherung im Einzelfall erwachsenden Kosten von Tbc.-Heilverfahren, Absonderungen und Ergänzungsmaßnahmen. Im Gau Niederdonau hat der Einsatz der öffentlichen Fürsorge in der Tbc.-Bekämpfung insofern eine breitere Grundlage erhalten, als der Begriff der Hilfsbedürftigkeit für Tuberkulosefälle eine neue Auslegung erfahren hat. Es fallen danach unter die Zuständigkeit der öffentlichen Fürsorge alle Tbc.-Kranken, deren Einkommen das Dreifache des Richtsatzes zuzüglich der tatsächlichen Miete nicht übersteigt, außerdem aber mit anteilsweise gestaffelter Kostentragung Tbc.-Kranke, deren Einkommen zwischen dem Drei- bis Sechsfachen des Richtsatzes zuzüglich der tatsächlichen Mietaufwendungen liegt. Versuche dieser Art sind als Vorbilder für etwaige künftige Neuregelungen wertvoll. Sie ändern aber nichts an der Feststellung, daß die unablässig versuchte

---

[10]) Sonderdruck aus der Zeitschrift für Tuberkulose Band 42 Heft 7.
[11]) Volkswohlfahrt 1926 S. 618; DZW. II S. 90.
[12]) RMBliV. S. 264; DZW. XIII S. 702.

Anpassung des Fürsorgerechts und Wohlfahrtswesens an die Notwendigkeiten der Tbc.-Bekämpfung nicht gelungen ist.

Seit 1935 hat sich das THW der NSV. als neuer Kostenträger in der Tbc.-Bekämpfung dafür eingesetzt, die in bezug auf die Kostenfrage bestehenden Lücken zu schließen. Es hat zu diesem Zwecke drei verschiedenartige Maßnahmen, von denen zwei bis dahin unbekannt waren, angewandt:

1. die Beeinflussung der im Einzelfall zur Kostentragung verpflichteten Stellen, ihre Werbung für einen reichlicheren Einsatz von Mitteln für die Tbc.-Bekämpfung;
2. die Übernahme der „Kostengarantie" gegenüber den belegten Heilstätten und sonstigen Anstalten;
3. die anteilsweise oder vollständige Übernahme von Heilverfahrenskosten für die von anderen Stellen nicht oder nicht ausreichend versorgten Tbc.-Kranken.

Von diesen Maßnahmen hat die Kostenübernahme für auf andere Weise nicht zu versorgende Kranke große Erfolge erzielt. Sie hat sich insbesondere bewährt bei unversicherten Kranken aus dem Mittelstand, bei Kranken vom Lande, insbesondere Landleuten mit ihrer Scheu gegenüber der öffentlichen Fürsorge, ferner in besonders gelagerten Fällen mit z. B. ungewöhnlich lange ausgedehnten Kurnotwendigkeiten usw. Die Versuche dagegen, auf dem Wege über die Werbung und Beeinflussung der zuständigen Kostenträger und über die Abgabe von Kostengarantien die bestehenden Schwierigkeiten zu beheben, haben bisher zu den erwünschten Erfolgen nicht geführt. Sie sind in manchem Falle nicht nur an dem mangelnden Verständnis und der Leistungsschwäche der Kostenträger, sondern auch an gewissen von den Kranken selbst ausgehenden Schwierigkeiten gescheitert. Zwar ist die Abgabe von Kostengarantieerklärungen gegenüber den Heilstätten gut geeignet, die Schnelleinweisung früh erfaßter Fälle zu sichern. Wenn sich aber während der nachträglichen Bearbeitung der Kostenfrage Schwierigkeiten herausstellen, etwa der Kranke es ablehnt, Mittel der öffentlichen Fürsorge in Anspruch zu nehmen, oder der Fürsorgeverband sich nicht zu entschließen vermag, Hilfsbedürftigkeit anzuerkennen und sich für die Kosten der Heilkur des Kranken und des Lebensunterhaltes seiner Familie einzusetzen, so vermag die Kostengarantie den durch derartige Verhandlungen beunruhigten Kranken nicht in der Heilstätte festzuhalten.

Als unzureichend sind vorerst die Versuche zu beurteilen, auf dem Wege über berufsständische Tbc.-Hilfswerke die bei nichtversicherten Tbc.-Kranken insbesondere aus dem Mittelstande bestehenden Kostenschwierigkeiten zu beheben. Mit wenigen Ausnahmen verfügen diese Hilfswerke nur über beschränkte Mittel und wirken daher in der Tbc.-Bekämpfung eher verwirrend als förderlich. Es wird deshalb nicht angebracht sein, weitere Versuche dieser Art anzustellen.

Schwierigkeiten, die sich mit dem Vorhandensein einer Vielzahl von Kostenträgern und im Hinblick auf deren verschiedenartige Aufgaben einstellten, haben sich durch den Abschluß von Abkommen zwischen einzelnen dieser Kostenträger nur teilweise ausgleichen lassen. Das bereits erwähnte Abkommen des Reichsverbandes deutscher LVAen mit dem DGT. vom 27. 12. 1937/5. 1. 1938[13]) dehnte die Leistungspflicht der LVAen für Heilverfahrensfälle von Tbc.-Kranken aus der versicherten Bevölkerung aus und entlastete damit die öffentliche Fürsorge von gewissen bis dahin üblichen Kostenbeteiligungen. Dafür übernahm die öffentliche Fürsorge die Kostentragung für Asylierungsfälle aus der versicherten Bevölkerung sowie die Verpflichtung, die durch diese Aufgabenverteilung freiwerdenden Mittel für die Ausgestaltung der nachgehenden Fürsorge und wirtschaftlichen Hilfe bei Tbc.-Kranken einzusetzen. Die Erfahrungen der seitdem vergangenen vier Jahre haben jedoch gezeigt, daß das Abkommen für die öffentliche Fürsorge keine wesentliche Entlastung mit sich bringt, und es ist daher verständlich, daß der zunächst vorgesehene Ausbau der ergänzenden Fürsorge und wirtschaftlichen Hilfe weithin unterblieben ist.

---

[13]) DZW. XIII S. 686.

Auch die zwischen dem Hauptamt für Volkswohlfahrt und dem DGT. vereinbarten Richtlinien vom 10. 8. 1936 „über die Zusammenarbeit der Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege mit dem Hauptamt für Volkswohlfahrt auf dem Gebiet der Tbc.-Bekämpfung“[14]) sind nicht ausreichend, um in jedem Einzelfall eine rasche störungsfreie Kostenverteilung zu sichern. Die Richtlinien unterscheiden zwar 3 Gruppen von Erkrankten, für deren Behandlungskosten die öffentliche Fürsorge in unterschiedlichem Ausmaß einzutreten hat, geben aber nicht an, welche Einkommensgrenze für die Zuordnung eines Kranken zu der einen oder anderen Gruppe anzunehmen ist:

„I. Hilfsbedürftige oder Minderbemittelte, für die die öffentliche Fürsorge die Kosten ganz übernimmt;

II. Personen, für die die öffentliche Fürsorge neben einem anderen Kostenträger einen Teil der Kosten übernimmt, während ein Restbetrag weder vom Erkrankten noch von einer sonstigen Stelle getragen werden kann;

III. Personen, für die die öffentliche Fürsorge keinerlei Kosten übernimmt.“

Praktisch bleibt es damit bei Kostenverhandlungen in nahezu jedem Einzelfall der Tbc.-Bekämpfung, denn eindeutige Hilfsbedürftigkeit liegt verhältnismäßig selten vor, und was unter Minderbemitteltheit zu verstehen ist, mag überall verschieden beurteilt werden.

Die verschiedenen Abkommen des THW. der NSV. mit berufsständischen Tbc.-Hilfswerken haben manche in der Zusammenarbeit bestehenden Schwierigkeiten behoben. Sie haben aber keine Änderung insofern bewirkt, als die Angehörigen dieser Berufsstände im Falle einer Tbc.-Erkrankung an eine größere Zahl von Stellen Anträge auf Kostenbeteiligung zu stellen haben, z. B. Lehrer

1. an ihre Behörde,
2. an die Krankenkasse ihrer freiwilligen Versicherung,
3. an das THW. der NSV.,
4. an den NSLB.

Beachtenswert und zukunftsweisend erscheinen dagegen die in den letzten Jahren, insbesondere seit 1937, und überwiegend vom THW. der NSV. veranlaßten oder geführten Bestrebungen, überörtliche Kostenträger für die Tuberkulosebekämpfung zu schaffen. Allerdings ist die Mehrzahl der bisher als überörtliche Fachstellen in der Tbc.-Bekämpfung tätigen „Arbeitsgemeinschaften zur Bekämpfung der Tbc.“ vorerst nur als Sichtungs- und Einweisungsstelle für die Tbc.-Kranken eines Gaues eingesetzt. Aber schon diese Vorstufe einer überörtlichen Kostentragung wirkt sich auf die Kostenverteilung im Einzelfall günstig aus, weil die zur Arbeitsgemeinschaft zusammengefaßten Kostenträger sich im Einsatz ihrer Mittel einander anpassen. Außerdem dient die Übernahme der Kostengarantie, die meist durch das THW. der NSV. erfolgt, einer rascheren Versorgung der einzelnen Kranken. Einen weiteren Fortschritt allerdings bilden die in bereits sieben Reichsgebieten tätigen überörtlichen Trägerder Tbc.-Kosten, von denen einige als Arbeitsgemeinschaften zur Bekämpfung der Tbc. aufgezogen sind, die meisten jedoch von der Provinzial- oder Gauselbstverwaltung oder von Landesfürsorgeverbänden dargestellt werden.

Die besten bisher bestehenden Einrichtungen bestehen unzweifelhaft in Thüringen und Baden, sind aber untereinander außerordentlich verschieden. In Thüringen finanziert der überörtliche Kostenträger[15]) die Tbc.-Bekämpfung durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, die sich für die Stadt- und Landkreise nach Pfennigbeträgen je Kopf des Einwohners berechnen, schaltet die BFV. aus der Entscheidung über die Kostentragung weitgehend aus und tritt seinerseits als fachliche Führung in der gesamten Tbc.-Bekämpfung außerhalb der Rentenversicherung auf, der unter anderem auch die Auswahl der Heilstätten und die Einweisung obliegt. In Baden hat sich der LFV. als überörtlicher Träger der Gesamtkosten aus der Sachbearbeitung der Einzelfälle zurückgezogen und ermöglicht den BFV. die Durchführung ihrer Aufgaben in der Tbc.-Bekämpfung durch Überweisung von Pauschalbeträgen, die sich nach dem früheren Jahresaufwand errechnen. Der LFV. hat sich das Recht vorbehalten, grundsätzliche

[14]) die „Tuberkulosegemeinschaft Thüringen“. [15]) DZW. XII S. 405.

Weisungen im Einzelfall an die BFV. zu erteilen, übt diese Befugnis gegenwärtig jedoch nicht aus.

In der Provinz Brandenburg, in Nieder- und Oberschlesien und im Sudetengau sind die überörtlichen Kostenträger[16]) als Einweisungsstelle und in der Sachbearbeitung der Kostenfrage tätig. Sie tragen die im Einzelfall erwachsenden Kosten jedoch nicht in voller Höhe, sondern beteiligen den zuständigen BFV. mit einem bestimmten Anteil der Kosten. Dabei trägt der Provinzialverband Brandenburg denjenigen Teil des täglichen Anstaltsverpflegungssatzes, der bei Erwachsenen 3 RM, bei Jugendlichen 2 RM und bei Kindern 1,50 RM überschreitet. Da der BFV. außerdem für die Nebenkosten (Reise, Taschengeld) aufzukommen hat, entfällt auf den Provinzialverband der geringere Kostenanteil. Der LFV. Schlesien trägt dagegen mit 60 v. H. den überwiegenden Anteil der im Einzelfall erwachsenden Kosten, und auch die Gauselbstverwaltung im Sudetengau übernimmt, da sie den BFV. nur mit 2 RM täglich bei Erwachsenen und mit 1,50 RM täglich bei Kindern heranzieht, ihrerseits die hauptsächliche Kostenlast.

In Sachsen setzt der mit Finanzhoheit ausgestattete überörtliche Kostenträger[17]) zwar keine eigenen Mittel ein, kann aber ungehindert von Kostenschwierigkeiten arbeiten, da die BFV. aus der Sachbearbeitung ausgeschaltet sind, monatliche Vorschußzahlungen an die Arbeitsgemeinschaft leisten und diese dadurch in den Stand setzen, die Verpflichtungen gegenüber den Heilstätten und sonstigen Anstalten zu erfüllen. Erst nachträglich erhalten die BFV. die Mitteilung, für welche Fälle und mit welchen Beträgen je Einzelfall ihre Vorschußzahlungen verwandt worden sind.

Wieder anders ist die Regelung in Württemberg-Hohenzollern, wo der Landesverband zur Bekämpfung der Tbc. Träger der Arbeit und der Kosten außerhalb der Rentenversicherung ist, seinerseits in den auf die öffentliche Fürsorge entfallenden Heilverfahren und Absonderungen ein Viertel der Kosten aus eigenen Mitteln trägt und die übrigen drei Viertel der Kosten von dem BFV. erhebt.

Die Tätigkeit aller dieser Kostenträger, mit Ausnahme derjenigen des LFV. Baden[18]), ist dadurch ausgezeichnet, daß sie ebensosehr den Aufgaben der Bewahrung wie denjenigen der Heilbehandlung Tuberkulöser gilt, sich also von der sonst allgemein üblichen Bevorzugung der aussichtsreichen Heilverfahren freigemacht hat. Für Thüringen und Baden ist besonders hervorzuheben, daß hier der Einsatz der überörtlichen Kostenträger unter anderem einen Lastenausgleich zwischen Kreisen, in denen die Tuberkulose stark verbreitet ist, und solchen, in denen sie zurücktritt, bewirkt.

Schwierigkeiten, wie sie sich aus der Anwendung fürsorgerechtlicher Gedankengänge auf die Tbc.-Bekämpfung ergeben, machen sich allerdings auch in den Bereichen der sieben überörtlichen Kostenträger geltend. Zwar ist teilweise Vorsorge getroffen, daß Rückersatzforderungen der BFV. für Heilkuren unterbleiben. Aber Unterhalts- bzw. Kostenbeiträge der Kranken und ihrer Unterhaltspflichtigen sind auch weiterhin üblich, Sparguthaben und Besitz werden in Anspruch genommen, und auch die Anerkennung des Vorliegens von Hilfsbedürftigkeit macht gelegentlich Schwierigkeiten, die freilich durch den überörtlichen Kostenträger meistens verhältnismäßig leicht zu beheben sind. Unzureichend und in die Neuregelung noch wenig einbezogen ist aber vor allem überall noch die nachgehende, ergänzende und wirtschaftliche Fürsorge für Tbc.-Kranke, ebenso die Kostentragung für vorbeugende Maßnahmen.

Auf die Frage, weshalb gerade die geschilderten überörtlichen Kostenträger als Wegweiser für die künftige Entwicklung anzusehen sind, ist zu antworten, daß es nur auf diese Weise gelingen wird, die Tbc.-Bekämpfung außerhalb der Rentenversicherung mehr und mehr aus den Gedankengängen des Fürsorgerechtes zu lösen und sie nach den Gesichtspunkten der Volksgesundheitspflege

---

[16]) In Brandenburg der Provinzialverband, für Nieder- und Oberschlesien der LFV., im Sudetengau die Gauselbstverwaltung, Abteilung Gesundheitswesen.

[17]) die „Arbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Tuberkulose".

[18]) In Baden übernahm der LFV. durch den RdErl. vom 1. 10. 1936 Nr. 100 000 zwar die vollen Kosten von Tuberkuloseheilverfahren, aber nur die hälftigen Kosten der Absonderungen.

und Seuchenbekämpfung auszurichten. Nur größere überörtliche Kostenträger werden auf die Dauer in der Lage sein, großzügig und mit ausreichenden organisatorischen und finanziellen Mitteln für die von Versicherungsträgern nicht versorgten Tbc.-Kranken einzutreten und die Kosten für die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen der Vorbeugung, Heilbehandlung, Absonderung, ergänzenden Fürsorge und wirtschaftlichen Hilfe im rechten Augenblick bereitzustellen.

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Aus der NSV.

Die Heilverschickung der NS.-Volkswohlfahrt gehört ebenso wie das Tuberkulose-Hilfswerk zu den „Gesundheitshilfswerken" im Amt Gesundheit der NS.-Volkswohlfahrt. Schon aus dem Namen lassen sich Zweck und Sinn dieses Hilfswerkes erkennen. Trotz der Anlegung eines strengen ärztlichen und wirtschaftlichen Maßstabes hat die Heilverschickung in den letzten Jahren einen außerordentlichen Aufschwung genommen, wie sich aus folgenden Zahlen ergibt: Im Jahre 1935: 3808 Kuren, 1936: 4841, 1937: 6159, 1938: 10 735, 1939: 8058, 1940: 6692 und 1941 (bis August): 5220. Dies entspricht einer Gesamtzahl von weit über 1,5 Millionen Kurtagen.

NS.-Volkswohlfahrt über Länder und Meere.

Der deutsche Kurzwellensender gibt seit einiger Zeit in der Sendereihe „Sozialismus und Auslandsdeutschtum" den Hörern im Ausland, besonders aber in Übersee, Gelegenheit, Näheres über die Belange der NS.-Volkswohlfahrt und des Deutschen Winterhilfswerkes sowie die Maßnahmen auf dem Gebiete der Gesundheitspflege zu erfahren. Sprecher dieser Sendungen ist der Gauschulungsbeauftragte Pg. Lex, Amt für Volkswohlfahrt in der Leitung der AO. der NSDAP.

Die erweiterte Kinderlandverschickung ist nach einem Rundschreiben des Reichsgesundheitsführers vom 16. 1. 1941 — Vg. 40/41 — (AN. 1941 S. 258) auch auf die Gaue Baden und Westmark (Entsendegaue) ausgedehnt worden. Die Entsendung der Kinder wird über die bereits genannten Gaue hinaus außerdem in die Gaue Hessen-Nassau, Moselland, Westmark und Süd-Hannover-Braunschweig (Aufnahmegaue) erfolgen. Der Reichsarbeitsminister hat hierzu festgestellt, daß für die in diesem Rundschreiben angeordnete ausgedehnte Kinderentsendung ebenfalls die in dem Erlaß vom 17. 10. 1940 — II a 13 765/40 II Ang. — (AN. S. 377) mitgeteilte Regelung gilt.

Unter Verwaltung gestellt wurden die Vereinigungen „Erfurter Tatzeit", „Wohltätigkeitspflege", „Kinderhilfe", „Kindererholungsfürsorge" und „Winterhilfe" in Erfurt auf Grund des § 10 des Sammlungsges. vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086)[1]) und des § 3 der Durchf.-VO. vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250)[2]). Verwalter ist der Gauamtskassenleiter der NS.-Volkswohlfahrt, WernerSchlicht, Weimar, Kohlmannstr. 3.[3])

Jugendwohnheime.

Um die Unterbringung körperlich und geistig gesunder, voll berufsfähiger Jugendlicher, die nicht im Elternhaus, bei geeigneten Familien, bei ihrem Lehrmeister oder in einem betrieblichen Jugendwohnheim wohnen können, sicherzustellen, hat der RMdI. in einem RdErl. vom 2. 12. 1941 — Va 800 VII/41-1749 — (RMBliV. S. 2138) den Gemeinden, Landkreisen und der Wirtschaft die Schaffung angemessener nichtbetrieblicher Jugendwohnheime (Lehrlingsheime) zur Pflicht gemacht.

Jugendherbergswesen.

Im Einvernehmen mit dem Reichsschatzmeister der NSDAP. hat der JFdDtR. eine Neuregelung des Übernachtungswesens für die Jugend herbeigeführt, die in einem RdErl. des RMdI. vom 2. 12. 1941 — Va 869/41 — (RMBliV. S. 2135) nebst den dazugehörenden Richtlinien veröffentlicht wird.

Kriegshilfswerk für das Deutsche Rote Kreuz 1942.

Nach Mitteilung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda wird in der Zeit vom 1. 4. 1942 bis 31. 8. 1942 das Kriegshilfswerk für das Deutsche Rote Kreuz 1942 durchgeführt. Mit der Durchführung sind die Dienststellen des Reichsbeauftragten für das WHW. beauftragt. Es finden 2 Straßen- und 5 Hauslistensammlungen statt. Von dem Opfer von Lohn und Gehalt wird abgesehen.

Die Sammlungen werden wie folgt festgelegt:

26. April	1942	1. Haussammlung
17. Mai	1942	2. Haussammlung
7. Juni	1942	3. Haussammlung
27./28. Juni	1942	1. Straßensammlung
12. Juli	1942	4. Haussammlung
2. August	1942	5. Haussammlung
22./23. August	1942	2. Straßensammlung

[1]) DZW. X S. 358.
[2]) DZW. X S. 489.
[3]) RdErl. d. RMdI. vom 8. 1. 1942 (MBliV. S. 165).

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

Die Bedeutung der Gauselbstverwaltung.

Anläßlich der Einführung des neuen Gauleiters für Salzburg, Dr. Scheel, führte Reichsinnenminister Dr. Frick u. a. aus: Der Anschluß der Ostmark habe die Gelegenheit geboten, durch Schaffung der Reichsgaue beispielgebend für die künftige Gestaltung im Altreich in ein verwaltungspolitisches Neuland vorzustoßen. Die Reichsstatthalter als Behörden der Mittelstufe auf Grund des Ostmarkgesetzes seien berufen, im Rahmen der ihnen zugehenden allgemeinen Weisungen der Zentralbehörden weitgehend aus eigenem Entschluß zu handeln, und sie hätten nach den allgemeinen Weisungen selbstschöpferisch tätig zu werden und damit wahre Verwaltungskunst zu üben.

Auf die Gauselbstverwaltung eingehend hob der Reichsminister hervor, daß aus der tatsächlichen und natürlichen Gegebenheit der Landschaft heraus primär die Gauselbstverwaltung das Mittel zur Durchführung eigener landschaftsgebundener Gemeinschaftsaufgaben sei. Der organische Aufbau des Reiches, dessen Ziel die Weckung aller Kräfte der deutschen Nation sei, könne nicht anders als an diese gewachsenen landschaftlichen Lebenseinheiten anknüpfen. Gerade auf diesem traditions- und kulturgesättigten Boden des Reichsgaues Salzburg wolle er auf diese Zusammenhänge besonders hinweisen, und er bitte den Reichsstatthalter, diesen Fragen der Selbstverwaltung vor allem auf dem für den Reichsgau Salzburg ausschlaggebenden Gebiet der kulturellen Förderung sein ganz besonderes Augenmerk und Interesse zuzuwenden. Je größer und menschenreicher das Reich werde, desto unabweisbarer sei die Notwendigkeit, die Zentralstelle immer mehr von denjenigen Aufgaben zu entlasten, die entweder ebenso gut oder besser und schneller lokal oder regional erfüllt werden könnten.

Aus dem Jahresbericht des Jugend- und Fürsorgeamts der Stadt Halle für das Jahr 1940.

Der Umfang der Arbeit nahm auf vielen Tätigkeitsgebieten des Jugend- und Fürsorgeamtes im zweiten Kriegsjahr noch zu.

Der Gesamtaufwand des Jugend- und Fürsorgeamtes betrug 1940 3 999 099 RM gegen 4 473 716 RM im Jahre 1939. Der Zuschuß 2 994 976 RM gegen 3 474 543 RM im Jahre 1939.

Zusammenarbeit mit den Parteidienststellen.

Mit den Parteidienststellen wurde in der gleichen Art und Weise wie im Vorjahre zusammen gearbeitet. Wiederum wurden auf den verschiedensten Gebieten finanzielle Beihilfen geleistet: Der Bahnhofsdienst der NSV. erhielt eine Beihilfe von 2300 RM; für die Durchführung der Mütterverschickung wurden Beihilfen von 30 RM je Fall bis zum Höchstbetrage von 10 000 RM geleistet und weiterhin laufend Freistellen im Säuglingsheim Kröllwitz und im städtischen Kinderheim im Gesamtwert von 10 000 RM zur Verfügung gestellt. Die Mütterschulung des Deutschen Frauenwerkes erhielt die hergebrachte Beihilfe von 3600 RM.

Hilfsdienstmädel wurden auch in diesem Jahr beschäftigt. Diese Kräfte sind eine unentbehrliche Hilfe für die Durchführung der vielgestaltigen Aufgaben der städt. Voll- und Tagesheime.

Mit der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung wurde die Zusammenarbeit wie bisher fortgesetzt. Ein Drittel der Kosten der Verschickung von Kriegerwitwen wurde übernommen, auch waren wiederum Kriegermütter und -witwen für die Dauer von 8 Wochen in der örtlichen Erholungsfürsorge.

In der Zusammenarbeit mit der HJ. nahmen die Einzelfälle erheblich zu.

Organisation.

Organisatorische Umänderungen wesentlicher Art wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen. Innerdienstlich wurden die Abgrenzung der Zuständigkeit der Fürsorgeabteilung und die Aktenführung dieser Abteilung neu geregelt, die Spezialbearbeitung der Fürsorgeerziehung aufgegeben und die Bearbeitung in die Fürsorgeabteilung nach Buchstabeneinteilung übernommen mit Ausnahme der Fürsorgeerziehung für straffällige Minderjährige (14 Jahre und älter), die bei der Abteilung Jugendgerichtshilfe verbleibt.

Außerdem wurde die Arbeit des Wohnungsamtes — Wohnungspflege — und der Wohnungsfürsorgemaßnahmen des Jugend- und Fürsorgeamtes (Gewährung von Mieterdarlehen zur Erlangung gesunder und ausreichender Wohnungen, Mietbeihilfen, Umzugskosten) anderweit abgegrenzt.

Die Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt blieb unverändert.

Deputation, Beirat und Ausschüsse.

Der Beirat für die öffentliche Jugendhilfe und die Deputation für das Fürsorgewesen traten im Berichtsjahr weniger als im Vorjahr zusammen, dagegen tagten die aus Mitgliedern des Beirates oder der Deputation gebildeten kleinen Arbeitsausschüsse regelmäßig einmal monatlich. Beirat und Deputation berieten eingehend die Haushaltsplanentwürfe. Die Ausschüsse hatten sich weniger mit Beschwerden zu befassen als mit Angelegenheiten der Wohnungsfürsorge, Bewilligung von Stiftungs-

und Ausgleichsabgabemitteln, Vorschlägen für die Hindenburgspende usw. Beschwerden aus dem Gebiet der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene lagen nicht vor. Über Einsprüche in allgemeinen Fürsorgeangelegenheiten wurde in 7 Fällen entschieden.

Der örtliche Prüfungsausschuß für Kleinsiedlerangelegenheiten trat dreimal zusammen; insgesamt wurde über 25 Anträge entschieden.

Bezirkskommissionen.

Die ehrenamtliche Arbeit der Bezirksvorsteher, Bezirkspfleger und Bezirkspflegerinnen konnte trotz des Kriegszustandes uneingeschränkt fortgeführt werden. Das seit Jahren vom Amt herausgegebene Mitteilungsblatt, das periodisch erscheint, vermittelte den ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Kenntnis der auf dem Gebiete des öffentlichen Fürsorgewesens getroffenen Maßnahmen und erörterte anfallende Fragen. Es stellt so neben den persönlichen Aussprachen der beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter in den Sitzungen der Kommissionen das geistige Bindeglied zwischen dem Amt und den Ehrenbeamten dar.

Auf Vorschlag des Herrn Oberbürgermeisters hat der Führer 13 in der öffentlichen Fürsorge seit vielen Jahren ehrenamtlich tätigen Bürgern die „Medaille für deutsche Volkspflege" verliehen.

An ehrenamtlichen Mitarbeitern waren vorhanden am

31. März 1940: 35 Bezirksvorsteher und 451 Pfleger, darunter 33 Frauen,
31. März 1941: 35 Bezirksvorsteher und 442 Pfleger, darunter 33 Frauen.

Unterstützungswesen — offene Fürsorge.

Die Zahl der in der offenen Fürsorge betreuten Hilfsbedürftigen in den verschiedenen Fürsorgegruppen — einschl. Pflegekinder — ist weiterhin zurückgegangen.

Der Rückgang der Parteien tritt in der allgemeinen Fürsorge im Vergleich zu den Gruppen der übrigen Fürsorgeempfänger am stärksten hervor. Dieser Rückgang von 26,9 v. H. ist auf die Bemühungen des Arbeitsamtes zurückzuführen, allen noch Arbeitseinsatzfähigen eine ihren Kräften und Fähigkeiten zumutbare Arbeit zuzuweisen.

Im Vergleich zur fortgeschriebenen Einwohnerzahl entfielen in der offenen Fürsorge am 31. März 1940 auf 1000 Einwohner 17,24 und am 31. März 1941 noch 15,47 lfd. Unterstützte.

Die Aufwendungen an laufender Barunterstützung in der offenen Fürsorge (ohne Lehrbeihilfen) stellten sich auf 1 067 764,47 RM (1 216 499,02 RM) einschließlich der Aufwendungen für Pflegekinder in Höhe von 150 004,14 RM (162 700,41 RM). Der Rückgang der Pflegegelder erklärt sich aus der Besserung der wirtschaftlichen Lage: Entweder zahlt der Erzeuger voll, oder es wird Familienunterhalt aus den Rechten des Vaters gewährt, oder die Mutter des Kindes leistet infolge ihrer verbesserten Einkommensverhältnisse unmittelbar an die Pflegeeltern Pflegegeldzahlungen, so daß die Zahlung öffentlichen Pflegegeldes entfällt.

Ende März 1941 wurden in 93 Fällen (122) laufende Beihilfen zur Berufsausbildung gezahlt. Kleidung, insbesondere Berufskleidung, wurde zusätzlich in besonders begründeten Fällen und auch dann gewährt, wenn laufende Beihilfen nicht erforderlich waren. Der Aufwand für Berufsausbildung betrug 23 306,13 RM (25 784,43 RM).

An einmaligen Barunterstützungen wurden in 1560 Fällen (2319) 36 845,60 RM (37 742,06 RM) gezahlt, die Unterstützung im Einzelfall hat sich also wesentlich erhöht. Außerdem sind für Kleidung, Schuhwerk, Arbeits- und Hausgerät an 511 (876) Personen oder Familien 8633,16 RM (12 959,27 RM) aufgewendet worden.

In 21 Versicherungsfällen wurden Invalidenmarken im Werte von 423,60 RM zur Aufrechterhaltung der Anwartschaften und zur Erfüllung der Wartezeiten beschafft. Außerdem wurden nach Rückfrage bei der Landesversicherungsanstalt zur Aufrechterhaltung der Invalidenversicherungen für 452,40 RM Beiträge nachträglich übernommen und unmittelbar an die LVA. Sachsen-Anhalt in Merseburg überwiesen.

Um den Hilfsbedürftigen die Kohlenbevorratung im Rahmen der ihnen von den Wirtschaftsämtern zuerkannten Lieferberechtigung zu ermöglichen, ist durch den RdErl. d. RMdI. und RAM. vom 11. Juni 1940 — Ve 13/40 — 9335 und — II b 4265/40 — (RMBliV. S. 1188 a)[1]) angeordnet worden, erforderlichenfalls Vorschüsse auf die Unterstützungszahlungen zu bewilligen. Die Empfänger laufender Unterstützungen einschl. der Wofu-Empfänger, die in dauernder Betreuung des Jugend- und Fürsorgeamtes stehen und Ansprüche auf Winterbeihilfe während der Wintermonate haben, konnten zur Bezahlung der Kohlenrechnung einen einmaligen Vorschuß auf ihre laufende Barunterstützung erhalten. Abgedeckt wurden die Vorschüsse ab 1. Oktober 1940 durch Einbehaltung des um die Winterbeihilfe erhöhten Unterstützungsbetrages. Von den Vorschüssen machten 525 Parteien Gebrauch mit einem Gesamtbetrage von 9088,31 RM.

Über den Rahmen der gemeindlichen Unterstützungsfürsorge hinaus sind den Stadt- und Landkreisen zusätzlich Fürsorgeaufgaben für solche Personengruppen übertragen worden, deren Lebensunterhalt durch mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen des Krieges nicht mehr gesichert ist. Diese Aufgaben sind als Übergangsmaßnahmen nach besonderer Anweisung des Reiches zu erfüllen, zum Teil als staatlicher Auftrag, zum Teil als Selbstver-

[1]) DZW. XVI S. 91.

waltungsangelegenheit. Hierbei handelt es sich um

a) die Fürsorge für volksdeutsche und reichsdeutsche Umsiedler (Umsiedlerkreisfürsorge) gemäß RdErl. d. RMdI. vom 9. Januar 1940 — IV W I 5/40/7230 —[2]) und den dazu ergangenen Ergänzungsbestimmungen,

b) die Kriegshilfe für Volksgenossen, die von den Kriegsfolgen wirtschaftlich besonders hart getroffen sind, gemäß Erlaß des RMdI. vom 30. Mai 1940 — IV W 212/40/7830 — und des RAM. — II b 4104/40 —.

Auf Grund der Verordnung über die Umsiedlerkreisfürsorge konnten 5 und auf Grund der Verordnung über Kriegshilfe 2 Anträge auf Unterstützungszahlungen bewilligt werden. Bei den Umsiedlern handelt es sich um Volksgenossen aus dem Baltenland und Galizien.

Mit Erlaß des RAM. vom 20. August 1940 — II b 4988/40 — wurde die Altersversorgung von Hebammen, die infolge Überschreitung der vorgesehenen Altersgrenze ihren Beruf aufgeben mußten und keine Leistungen aus der Angestelltenversicherung erhalten, sichergestellt. Im Falle von Hilfsbedürftigkeit sind die Hebammen nach denselben Vorschriften und Grundsätzen zu unterstützen, die für die Empfänger von Kleinrentnerhilfe gelten. Der Nachweis eines Vermögensverlustes ist nicht notwendig. In einem Falle konnte laufende Unterstützung gezahlt werden.

Soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie für Einsatzbeschädigte der neuen Wehrmacht und deren Angehörige und Hinterbliebene.

Die Versorgung und Betreuung der Kriegsbeschädigten des Weltkrieges und der Einsatzbeschädigten der neuen Wehrmacht sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen gehören als soziale Fürsorge mit zu den Aufgaben des Jugend- und Fürsorgeamtes. Die hierzu erlassenen ministeriellen Verordnungen waren zu beachten und großzügig zu handhaben.

Mit dem RdErl. d. RAM. u. d. RMdI. vom 6. Juni 1940 — II b 4300/40 und IV W I 14/40 — 7410 — (RMBliV. S. 1083)[3]) wurden Anweisungen zur Durchführung der gehobenen und sozialen Fürsorge für Wehrdienst- und Einsatzbeschädigte und ihre Hinterbliebenen gegeben. Die soziale Fürsorge hat den Wehrdienst- und Einsatzbeschädigten, die wegen Dienstunfähigkeit aus dem Wehrdienst entlassen wurden, und deren Hinterbliebenen bei Umstellung ihrer Lebensverhältnisse, insbesondere im Hinblick auf etwa geringere Einkünfte, die erforderliche geldliche Hilfe als Übergangsbeihilfe zu gewähren. Rückerstattung der Übergangsbeihilfe darf nicht gefordert werden.

[2]) DZW. XV S. 444, 445.
[3]) DZW. XVI S. 94.

Ebenso entfällt die Heranziehung Dritter im Sinne der Fürsorgepflicht-VO.

Noch bevor die Auswirkungen des Erlasses auf Übergangsbeihilfe erkennbar hervortraten, wurde die sehr zu begrüßende Neuregelung getroffen, daß Umstellungsbeihilfen aus Mitteln des Familienunterhalts für ein Jahr nach Eintritt des Anspruches auf Versorgung zu gewähren sind. Solange ein Anspruch auf Umstellungsbeihilfen besteht, sind Übergangsbeihilfen nach den eingangs erwähnten Bestimmungen — RdErl. v. 6. Juni 1940 — nicht zu bewilligen, da die Umstellungsbeihilfen den notwendigen Lebensbedarf in der Übergangszeit sicherstellen.

Für den Besuch kultureller Veranstaltungen ist durch den RdErl. des RAM. vom 16. August 1940 — II b 6033/40 — Schwerkriegsbeschädigten der alten und neuen Wehrmacht insofern eine wesentliche Vergünstigung eingeräumt worden, als beim Besuch von Theatern, Kinoveranstaltungen u. ä. gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises eine Eintrittspreisermäßigung von 50 v. H. des normalen Eintrittspreises gewährt wird. Der amtliche Ausweis wird auf Antrag von der für den Wohnort des Beschädigten zuständigen Fürsorgestelle ausgestellt. Anträge auf derartige Ausweise wurden in 669 Fällen gestellt. — In diesem Zusammenhang muß auch erwähnt werden, daß die den Schwerkriegsbeschädigten seither gewährten Vergünstigungen auf der Reichsbahn nach dem RdErl. vom 14. Dezember 1940 — II b 7252/40 — auch den Einsatzbeschädigten der neuen Wehrmacht zugestanden wiegend sind. Die Ausweise und Bescheinigungen zur Erlangung derartiger Vergünstigungen hatte, wie bisher, das Jugend- und Fürsorgeamt auszustellen.

Kapitalabfindung.

Für das Hauptversorgungsamt in Magdeburg wurden weiterhin Gutachten zu Anträgen auf Kapitalabfindung erstattet.

Straßenbahnvergünstigungen für Kriegsbeschädigte.

Schwerkriegsbeschädigte des Weltkrieges, die im Gehen schwer behindert sind, erhielten in gleicher Weise wie in den Vorjahren Fahrpreisermäßigungen bei Benutzung der Straßenbahn. Die gleichen Vergünstigungen werden auch den Versehrten des gegenwärtigen Krieges gewährt.

Der Aufwand betrug 32 683,55 RM (Vorjahr 32 110,90 RM).

Stiftungen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Aus den für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene zur Verfügung stehenden Stiftungsmitteln konnten in 137 (177) Fällen Beihilfen im Gesamtbetrage von 6469,36 RM (8548,65 RM) gewährt werden. Überwiegend wurden Beihilfen für Zwecke der Gesundheitsfürsorge beantragt. Aus der Krupp-Jubiläums-Spende ist ein Betrag von 100 RM, aus Aus-

gleichsabgaben ein Betrag von 794 RM vermittelt worden, ferner zur Beschaffung von Wintervorräten für 40 Beschädigte und Hinterbliebene ein Betrag von 750 RM.

Für die Berücksichtigung aus der Hindenburg-Spende konnten 6 Kriegsopfer mit insgesamt 900 RM vorgeschlagen werden.

Mietbeihilfen und städtischer Hauszinssteuernachlaß.

Nach der Verordnung über Mietbeihilfen 1938 (RGBl. I S. 342, 2017)[4]), 1940 (RGBl. I S. 562)[5]) und 1941 (RGBl. I S. 166)[6]) sind 141 056,61 RM (167 600,34 RM) gezahlt worden.

Fürsorgemaßnahmen zur Sicherung der notwendigen Unterkunft.

Zur Verhinderung von Zwangsräumungen waren infolge des verstärkten Mieterschutzes auch in diesem Jahr nur selten Maßnahmen erforderlich. In 6 Fällen (7) mußte das Jugend- und Fürsorgeamt eingreifen. In 2 (2) Fällen wurde die Unterkunft durch Gewährung von Beihilfen in Höhe von 102,17 RM (104,03 RM) gesichert. In 2 Fällen konnte ein Vergleich geschlossen werden; in einem weiteren Falle konnte die Räumung infolge besonderer Umstände nicht verhindert werden. In einem Falle wurden Maßnahmen aus sozialen Gründen abgelehnt.

In den sogenannten Armenhäusern mit 21 Wohnungen wurden 3 Wohnungen frei und sofort neu besetzt. Für die Bereitstellung von Unterkunft für obdachlose Familien sind für 5 (22) Familien 446,70 RM (2081,50 RM) an die Anstaltsverwaltung abgeführt worden.

Offene Wochenfürsorge.

Obwohl die Geburtenhäufigkeit weiterhin zunahm, ist die Zahl der Fälle an Wochenfürsorge aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge zurückgegangen. Der Grund liegt in der Zunahme von Ansprüchen an die Versicherungsträger. Übernommen wurden in 20 (37) Fällen Entbindungskosten und in 69 (60) Fällen Wochen- und Stillgeld mit einem Aufwand von 1912,50 RM (2459,38 RM).

Milchabgabe und Stärkungsmittel.

Die zusätzlichen Leistungen wurden nicht eingeschränkt; jedoch traten an die Stelle von Sachleistungen immer mehr Barleistungen. Der Aufwand für Milch an Säuglinge und Kleinkinder, ferner für Stärkungsmittel einschließlich Diätnahrung betrug 2350,97 RM (6052,90 RM).

Offene Krüppelfürsorge.

Im Berichtsjahr wurden 40 (111) Krüppel neu gemeldet. In 3 Fällen mußten Maßnahmen nach § 1666 BGB. eingeleitet werden, weil die Erziehungsberechtigten trotz aller ärztlichen Belehrungen Heilbehandlung verweigerten. In der ambulanten Krüppelfürsorge wurde in 496 (437) Fällen Kostenübernahme für Hilfsbedürftige erforderlich mit einem Kostenaufwand von 7740,33 RM (9560,21 RM).

Ärztliche Versorgung und Medikamente.

Die ärztliche Versorgung Hilfsbedürftiger wurde unverändert fortgesetzt. Ausgegeben wurden 1710 Krankenscheine A und 2192 Verlängerungsscheine (2573 und 2923), ferner 1750 Krankenscheine B und 1288 Verlängerungsscheine (1645 und 1295). Der Rückgang bei den A-Scheinen für laufend Unterstützte beruht auf dem Rückgang der Zahl der Hilfsbedürftigen und auf der Erweiterung der Leistungen der Versicherungsträger in der Familienhilfe. Die Zahl der B-Scheine ist durch die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe von Familienunterhaltsberechtigten gestiegen.

Die Leistungen an die Bezirksstelle der Kassenärztlichen Vereinigung sowie die Erstattungen von Röntgenleistungen an den Tuberkulose-Verband und die Kosten für zahnärztliche Behandlung (auch Zahnersatz) betrugen 46 304,41 RM (52 449,58 RM). Für ärztliche Verordnungen in der offenen Fürsorge wurden 51 665,71 RM (60 338,49 RM) ausgegeben.

Hauspflege.

Für Hauspflege wurden in 45 Fällen bei gleichbleibenden Pflegesätzen 5837,64 RM (60 Fälle = 7377,92 RM) aufgewendet.

Bestattungen und Nachlaßverwertung.

In 85 Fällen (88) sind Bestattungen auf öffentliche Mittel übernommen worden.

Eine Entscheidung in Nachlaßangelegenheiten war in 978 (849) Fällen erforderlich. In 378 (400) Fällen wurden keine Forderungen gegen den Nachlaß erhoben, weil entweder die hinterlassenen Gegenstände von den unterhaltsberechtigten Angehörigen benötigt wurden oder weil die Gegenstände für die Inanspruchnahme durch den Fürsorgeverband zu minderwertig waren. Bei der Bestandsaufnahme wurden an barem Gelde vorgefunden 992,62 RM (939,48 RM), an Sparguthaben und Wertpapieren 3685,08 RM (5013,54 RM).

Aus dem Verkauf von Möbeln, Wäsche und Kleidung sowie aus der Verwertung solcher Gegenstände für den eigenen Bedarf oder zum Zwecke der Verabfolgung an Hilfsbedürftige wurden 25 380,85 RM (15 450,35 RM) erzielt. Die in Anspruch genommenen Gold-, Silber- und sonstigen Schmucksachen sind durch das städtische Leihamt für Rechnung des Fürsorgeverbandes veräußert worden.

Die Nachlaßverwertungsstelle hatte in 12 (19) Fällen Wohnungseinrichtungen einzulagern.

---

[4]) DZW. XIV S. 82, 562.
[5]) DZW. XVI S. 17.
[6]) DZW. XVII S. 21.

Mitwirkung bei der Sicherstellung des Kräftebedarfs und Fürsorge für alleinstehende obdachlose Männer.

Die Durchprüfung der noch in öffentlicher Fürsorge stehenden Personen auf Arbeitseinsatzfähigkeit wurde fortgesetzt. Noch etwa 700 Empfänger der allgemeinen Fürsorge blieben auf ihre Einsatzfähigkeit zu prüfen. Die Prüfungen waren in vielen Fällen erfolgreich; denn am Schlusse des Berichtsjahres ist ein Rückgang der Unterstützungsempfänger um 26,9 v. H. festzustellen. Die Sachbearbeitung brachte erhebliche Kleinarbeit mit sich, handelte es sich doch bei der Mehrzahl der Unterstützten um Frauen, die durch Bindungen persönlicher Art oder infolge geminderter Arbeitsfähigkeit dem Arbeitseinsatz nicht mehr ohne weiteres zur Verfügung standen. Nach Beseitigung von Hemmungen verschiedenster Art, wie z. B. Betreuung unversorgter Angehöriger sowie gesundheitliche Einsatzfähigkeit, mußten häufig auch Rücksprachen mit dem Arbeitsamt gehalten werden. Bei dem außerordentlich großen Mangel an Arbeitskräften jeglicher Art konnte schließlich vielfach eine den Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeitsvermittlung der noch Unterstützten in die Wege geleitet werden, oder es stellte sich durch die vertrauensärztliche Eignungsuntersuchung heraus, daß Invalidität vorlag und beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nunmehr Rentenansprüche geltend gemacht werden konnten.

Die Durchführung der Pflichtarbeiten nach § 19 FV. war beschränkt auf die Arbeitsfürsorge für Frauen. 5 Sozialrentner wurden im Wege des § 19 FV. zu Ordner- und Pförtnerdiensten herangezogen.

Die Räume des Holzspaltereibetriebes in der Arbeitsfürsorge für Männer auf dem Grundstück Liebenauer Straße mußten für kriegswichtige Zwecke vermietet werden.

Gleichstellungen mit den Schwerbeschädigten nach dem Gesetz über Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923 wurden von der Hauptfürsorgestelle nur in begründeten Ausnahmefällen durchgeführt, um die freien Arbeitsplätze den Einsatzbeschädigten aus dem gegenwärtigen Kriege vorzubehalten. In der Regel sollen nur Zivilblinde bis auf weiteres den Schwerbeschädigten gleichgestellt werden. Zur Erleichterung der Arbeitsvermittlung von nicht mehr voll arbeitseinsatzfähigen Personen konnte im Einvernehmen mit dem Arbeitsamt und der Bezirksstelle für Schwerbeschädigte immerhin noch 21 von 24 Anträgen entsprochen werden.

Unter dem Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes standen am Schluß des Berichtsjahres 1577 Personen (1610).

In 4 Fällen wurden Schwerbeschädigten Bescheinigungen zur Erlangung von Steuerermäßigung ausgestellt.

Männliche Obdachlose wurden der Herberge zur Heimat überwiesen, und zwar insgesamt 170 mit 885 Übernachtungen (489 mit 1052 Übernachtungen im Vorjahre). Dem Obdachlosenheim der Stadtmission für jugendliche obdachlose Männer wurden 36 Jugendliche mit 558 Übernachtungen zugewiesen (9 mit 998 Übernachtungen). Die Zahlen sind ganz verschieden zu werten. Im Berichtsjahr 1939/40 verblieben einige Lehrlinge monatelang in dem Heim mangels anderer Unterkunft, jetzt ist anderweit vorgesorgt worden. Der Anstieg der Zahl ist zweifellos eine Kriegserscheinung. Die Jungen verließen die Lehre, verschafften sich Geld und fuhren an die Grenze, um am Kriege teilzunehmen.

Fürsorge für alleinstehende weibliche Obdachlose sowie Fürsorge für gefährdete Frauen und Mädchen.
(Pflegeamtliche Tätigkeit.)

XII Fs

In Halle besteht kein Pflegeamt; vielmehr werden die pflegeamtlichen Geschäfte seit 1928 vom Jugend- und Fürsorgeamt wahrgenommen, die gesundheitlichen Maßnahmen nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom Gesundheitsamt.

Die pflegeamtliche Tätigkeit hat an Bedeutung in der Kriegszeit wieder zugenommen, da die Zahl der sittlich Gefährdeten erheblich gestiegen ist. Im Berichtsjahr wurden 403 Personen gegen 303 im Vorjahr erfaßt. Der Anstieg beträgt bei den Jugendlichen bis 18 Jahren rd. 46 v. H., bei den 18- bis 21jährigen rd. 74 v. H.

Nach den vieljährigen Erfahrungen ist die Durchführung der verhütenden und bekämpfenden Maßnahmen dadurch erleichtert, daß einerseits die Leitung der Abteilung in der Hand einer in der früheren Polizei-Fürsorge erfahrenen Kraft liegt, andererseits die gesamte Arbeit in das Aufgabengebiet des Jugendamtes und des Bezirksfürsorgeverbandes eingebaut ist. Dadurch stehen die erzieherischen Mittel und Kräfte des Jugendamtes und zugleich die finanziellen Möglichkeiten des Bezirksfürsorgeverbandes in einer Dienststelle zur Verfügung. Infolgedessen können die Maßnahmen erheblich beschleunigt und außerdem einheitlich ausgerichtet werden. Die nachgehende Fürsorge obliegt der Familienfürsorge, während die Zusammenfassung dieses besonderen Gebietes fürsorgerischer Betreuung von der Abteilungsleiterin wahrgenommen wird. Durch die Einbeziehung in die Familienfürsorge wird vermieden, daß die Schützlinge nach außenhin irgendwie gezeichnet erscheinen. Bei dem hier geübten Verfahren wird die Eigenart der Gefährdetenfürsorge gewahrt; alle Maßnahmen sind darauf ausgerichtet. Die Meldungen von Polizei, Gesundheitsamt und sonstigen Stellen laufen hier zusammen und werden an die Bezirksfürsorgerin weitergeleitet. In vielen Fällen sind die einzelnen oder die Familien bereits bekannt, wodurch die Arbeit erleichtert und doppelte Bearbeitung vermieden wird. Ebenso wichtig ist es, daß alle Beobachtungen der Bezirksfürsorgerinnen über sittliche Schäden an die Gefährdetenfür-

sorge-Abteilung gemeldet und von hier an die interessierten Stellen, wie Gesundheitsamt, Polizei usw., weitergeleitet werden.

Das Zufluchtsheim wurde in gleicher Weise wie im Vorjahr in Anspruch genommen. Die Zahl der Fälle hat sich nur deshalb erhöht, weil Jugendliche, die bei Polizeistreifen aufgegriffen waren, für eine Nacht aufgenommen werden mußten. Die Jugendlichen wurden von den übrigen Insassen getrennt untergebracht.

An den Streifen der Polizei beteiligen sich die Fürsorgerinnen nicht. Auch wenn die geübte Fürsorgerin mit sicherem Blick die gefährdeten Jugendlichen herauskennt, so überwiegen doch die Bedenken, daß das Vertrauensverhältnis gestört wird, sobald die an der Aufgreifung Beteiligte die nachgehende Fürsorge ausübt. Jegliche erfolgreiche Fürsorge beruht auf Vertrauen, lediglich zu informatorischen Zwecken hat die Abteilungsleiterin an einer Streife teilgenommen.

Fürsorge für Trinker und ihre Familien.

Von der amtlich beauftragten Fürsorgestelle für Alkoholkranke wurden am 31. März 1941 insgesamt 425 (401) Trinker befürsorgt. An Zugängen sind im Berichtsjahre 37 (36), an Abgängen 13 (8) zu verzeichnen. Der Trinkerfürsorger führte 70 (68) Vormundschaften und 4 (4) Pflegschaften für entmündigte Trinker. Gemäß § 6 Ziffer 3 BGB. wurden 8 Anträge auf Entmündigung gestellt, von denen 5 genehmigt worden sind. Die anderen konnten, da Aussicht auf Besserung eintrat, zurückgestellt werden. Neu eingeleitet wurden 4 Heilkuren. Am 31. März 1941 befanden sich 16 Personen in Trinkerheilstätten. Für 40 Mündel wurden Lohn- und Rentenverwaltungen durchgeführt. Mehrere Trinker konnten gebessert oder geheilt aus der Betreuung entlassen werden. Bei einer Anzahl von Trinkern wurden beim Polizeipräsidium Wirtshausverbote beantragt und durchgeführt. Das Vorgehen der Polizei gemäß Runderlaß vom 9. Dezember 1940 unterstützte die Arbeit des Jugend- und Fürsorgeamtes und der amtlichen Trinkerfürsorgestelle wirksam. Aus der Familienfürsorge wurden 2 Entmündigungsanträge beim Amtsgericht und 3 Wirtshausverbote beim Polizeipräsidium angeregt. Eine Entmündigung konnte nach achtjähriger Betreuung aufgehoben werden. — In der Trinkerabteilung des Landespflegeheimes und der Arbeitsanstalt in Salzelmen wurden 2 Trinker neu untergebracht, 3 wurden als gebessert entlassen und zum Wehrdienst eingezogen.

Maßnahmen wegen Entziehung der Unterhaltspflicht und Arbeitsscheu.

Die Kriegsverhältnisse brachten einen steigenden Bedarf an Arbeitskräften mit sich; alle noch irgendwie brauchbaren Kräfte wurden in den Arbeitseinsatz eingereiht, was die wirtschaftlichen Verhältnisse auch der leistungsschwachen Volksgenossen günstig beeinflußte. Dazu kam gleichzeitig die Einschränkung des Arbeitsplatzwechsels. Beides wirkte sich so aus, daß kaum noch Maßnahmen gegen böswillige Unterhaltspflichtige und Arbeitsscheue zu ergreifen waren. Soweit Unterhaltssäumige dennoch zur Abwendung öffentlicher Hilfsbedürftigkeit ihrer Angehörigen zu ihren Unterhaltspflichten angehalten werden mußten, genügte zumeist — in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt — die Betreibung ihrer Dienstverpflichtung. In einem solchen Fall hat das Arbeitsamt freilich die Unterbringung in einem Arbeitserziehungslager durchführen müssen.

Fürsorgerechtliche Streitverfahren.

Auf Grund der Hamburger Vereinbarung ist in 14 Fällen ein Gutachten des Deutschen Gemeindetages eingeholt worden. In einem Fall hat die Gegenpartei sich mit dem Gutachten nicht einverstanden erklärt und die Entscheidung im Verwaltungswege beantragt.

Die aus dem Vorjahre übernommenen restlichen 4 streitigen Verfahren wurden bis auf eins abgeschlossen.

Richtlinien
für die Bemessung der Leistungen der öffentlichen Fürsorge in der Hansestadt Danzig.

I. Allgemeine Grundsätze.

(1) Die neuzeitige Fürsorge erhält ihre Zielsetzung aus dem nationalsozialistischen Grundsatz, daß alle Maßnahmen des Staates der Gesundheit, der Ertüchtigung und somit der Zukunft des deutschen Volkes zu dienen haben. Wird ein Glied der Gemeinschaft hilfsbedürftig, ohne sich aus eigenen Kräften helfen zu können, so tritt die Verpflichtung der Gemeinschaft ein. Im Vordergrund steht daher nicht das Recht des einzelnen auf Unterstützung wie im liberalen Staat, sondern die Verpflichtung der Gemeinschaft zu helfen; denn nur, wenn es allen Gliedern der Volksgemeinschaft gut geht, ist der Volkskörper gesund. Aus dieser Erkenntnis ergibt sich die Verpflichtung, allein den wertvollen Kräften der Gemeinschaft Förderung zuteil werden zu lassen, d. h. ihnen die besondere Fürsorge des Staates zuzuwenden.

(2) Es ist ein feststehender Grundsatz nationalsozialistischer Fürsorge, daß Hilfe nur denen gewährt werden darf, die sich nicht aus eigenen Mitteln und auch nicht durch Unterstützung der Familie aus ihrer Notlage befreien können. Nur wer alle Möglichkeiten, sich selbst zu helfen, erschöpft hat, kann von der Gemeinschaft Unterstützung verlangen. Die wichtigste Gemeinschaft des Staates ist die Familie, deren Mitglieder zu gegenseitiger Hilfe verpflichtet sind. Soweit daher Familienmitglieder Wohnung und Haushalt miteinander teilen (Familiengemeinschaft), bilden sie eine Lebensgemeinschaft, einmal als Bedarfsgemeinschaft und das andere Mal als Einkommensgemeinschaft, der besondere Pflichten obliegen. Im Vordergrund steht die sittliche

Pflicht aller Familienangehörigen, soweit sie Einkommen haben oder Hilfsdienste für den Haushalt verrichten können, Mittel und Kräfte im Rahmen des Zumutbaren für den gemeinsamen Bedarf zur Verfügung zu stellen. Ein in Not geratenes Familienmitglied ist daher in erster Linie auf die Hilfe der Familiengemeinschaft zu verweisen, ohne daß jedoch der Familie Opfer zugemutet werden sollen, die deren Lebenshaltung unbillig herabdrücken.

(3) Zur Familiengemeinschaft gehören Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte sowie Personen, die dem Hilfsbedürftigen gegenüber eine sittliche Pflicht zur Unterhaltsgewährung haben, ferner Personen, die nach Art einer Familie zusammen wirtschaften (Haushaltsgemeinschaft). Pflegekinder gehören nicht zur Haushaltsgemeinschaft.

(4) Es entspricht dem Gedanken neuzeitiger Fürsorge, wenn denen, die die Hilfe der Allgemeinheit in Anspruch nehmen, zugemutet wird, für die geleistete Hilfe durch Gemeinschaftsarbeit die entsprechende Gegenleistung zu bringen.

II. Gruppen der Fürsorge.

(1) Art und Maß der Fürsorge bestimmt sich somit nach dem Wert des einzelnen für das Volksganze. Der sozial wertvolle Volksgenosse kann daher nicht nur ausreichende, sondern darüber hinaus zusätzliche oder vorbeugende Fürsorge erfahren. Volksgenossen jedoch, die die Fähigkeit oder Bereitschaft vermissen lassen, sich in die Gemeinschaft einzuordnen, sind durch straffe und zielbewußte Erziehung auf ihre Pflichten hinzuweisen, während Gemeinschaftswidrige und Unverbesserliche mit den härtesten Maßnahmen zu behandeln sind.

(2) Im Vordergrund der Betreuung steht die gesunde, erbtüchtige Jugend, so daß alle Maßnahmen der Fürsorge sich besonders auf dieses Ziel auszurichten haben. Weiter heben sich aus dem Kreis der vom Sozialamt Betreuten die heraus, die früher Leistungen und Opfer für die Volksgemeinschaft erbracht haben. Hierher gehören in erster Linie die Empfänger der erweiterten und gehobenen Fürsorge.

Erweiterte Fürsorge.

a) Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie Opfer der Bewegung;
b) Empfänger der Kleinrentnerhilfe.

Gehobene Fürsorge.

a) Sozialrentner;
b) Empfänger von Kleinrentnerfürsorge;
c) alte oder durch geistige oder körperliche Gebrechen erwerbsunfähig gewordene Personen, die trotz wirtschaftlicher Lebensführung auf die öffentliche Fürsorge angewiesen sind (Gleichgestellte);
d) Personen, die entsprechend den ministeriellen Richtlinien zur Durchschnittsbevölkerung zu rechnen sind.

Allgemeine Fürsorge.

(3) Alle sonstigen Hilfsbedürftigen sind nach den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge zu unterstützen. Insbesondere gehören hierher alle sozial schwierigen, hilfsbedürftigen Personen, die den Willen und die Kraft, sich von der öffentlichen Fürsorge unabhängig zu machen, vermissen lassen und deren Verantwortungsbewußtsein gegenüber dem Volksganzen und ihrer Familie noch zu entwickeln und zu festigen ist, sowie Personen, die auch sonst nach ihrer Lebensführung und -haltung nicht als wertvolle Bestandteile der Gemeinschaft angesehen werden können.

(4) Zum Bereich der allgemeinen Fürsorge gehören ferner Nichtarier und Ausländer. Deutschstämmige Ausländer können gegebenenfalls gehobene Fürsorge erhalten.

(5) Kranken und Siechen ist wegen der Aufwendung für besondere oder zusätzliche Ernährung, Pflege, erhöhter Verbrauch an Wäsche, Bettwäsche, Feuerung usw. in dringenden Fällen ein erhöhter Bedarf zuzubilligen. Jedoch gilt die Pflege dann nicht als Mehraufwand, wenn sie unentgeltlich z. B. von Angehörigen der Familiengemeinschaft geleistet werden kann.

III. Umfang der Fürsorge.

(1) Die Fürsorge soll dem Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen gewähren.

(2) Hilfsbedürftig ist, wer den notwendigen Lebensbedarf nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält.

(3) Zum notwendigen Lebensbedarf gehören:

a) der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege;
b) Krankenhilfe sowie Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit;
c) Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen, außerdem bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung;
d) bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln ebenfalls Erwerbsbefähigung.

Falls erforderlich, ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten.

IV. Fürsorgerichtsätze.

(1) Die Richtsätze dienen als Maßstab zur Ermittlung des Regelbedarfs für durchschnittliche Lebensverhältnisse des Hilfsbedürftigen. Sie sind weder Höchst- noch Mindestsätze, sondern lediglich Hilfsmittel für die Bedarfsermittlung. Im Einzelfall können daher die Richtsätze beim Vorliegen eines vom Regelfall abweichenden Bedarfs über- oder unterschritten werden.

(2) Der durch den Richtsatz ermittelte Betrag zur Sicherung des Lebensunterhalts um-

faßt den Bedarf an Nahrung, Beleuchtung, Kochfeuerung, Instandhaltung von Kleidung, Schuhwerk und von Wäsche, Reinigung und kleinen Bedürfnissen. Ein dringend über die laufenden Bedürfnisse hinausgehender außerordentlicher Bedarf, der entweder mit einer gewissen Regelmäßigkeit, wenn auch in längeren Zeitabständen — Neubeschaffung von Kleidung, Schuhwerk, Wäsche, Winterfeuerung —, oder vorübergehend eintritt — Krankenhilfe, Berufsausbildung —, ist durch Sonderleistungen zu befriedigen.

(3) Durch den Richtsatz ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles zu ermitteln, auf welchen Geldbetrag das für die zu unterstützende Einzelperson oder die Angehörigen des Familienhaushaltes zum Lebensunterhalt Erforderliche zu schätzen ist (Bedarf). Da aber die Fürsorge nur dann einzutreten hat, wenn die eigenen Kräfte und Mittel des Hilfsbedürftigen nicht ausreichen, ist festzustellen, welcher Betrag aus eigenen Mitteln zur Deckung dieses Bedarfs zur Verfügung steht. Der Unterschied bildet die rechnerische Grundlage für die Bemessung der Unterstützung.

(4) Dieser Unterschiedsbetrag wird in der Regel zu gewähren sein, soweit nicht durch die Bewertung der Gesamtlage des Hilfsbedürftigen oder der hilfsbedürftigen Familie eine Erhöhung oder Minderung begründet ist. Dabei kann eine Minderung in der Regel vorgenommen werden, wenn ein Anhalt dafür gegeben ist, daß der Hilfsbedürftige über Einkünfte verfügt, die im einzelnen nicht feststellbar sind. Eine Erhöhung kann berücksichtigt werden, wenn z. B. Krankheit oder Siechtum oder erhöhter Bedarf für Jugendliche die Überschreitung rechtfertigen.

(5) Bei Hilfsbedürftigen, die mit Angehörigen zusammenleben, ist darauf zu achten, daß nicht durch zu geringe Berücksichtigung des eigenen Bedarfs eine Trennung des Angehörigen von der Familiengemeinschaft und damit eine Erhöhung des Fürsorgeaufwandes herbeigeführt wird. Verläßt jedoch ein Angehöriger den Haushalt ohne triftigen Grund, um dadurch evtl. eine Erhöhung der Unterstützung zu erreichen, so ist sein Unterstützungsbedarf so zu bemessen, als wenn er der Haushaltsgemeinschaft noch angehörte.

Höhe der Richtsätze.

(6) Die Richtsätze betragen monatlich:

	allg. Fürsorge	geh. Fürsorge	erw. Fürsorge
	RM	RM	RM
a) für den Haushaltungsvorstand	26,—	30,—	32,50
b) für Haushaltsangehörige über 16 Jahre im Haushalt des unterstützten Haushaltungsvorstandes	18,—	21,—	24,—
c) für Haushaltsangehörige unter 16 Jahren im Haushalt des unterstützten Haushaltungsvorstandes	13,—	16,—	17,—
d) für Alleinstehende mit oder ohne eigenen Haushalt	29,—	33,—	36,—

(7) Bei der Festsetzung der Unterstützungen ist darauf zu achten, daß sie nicht zu Fürsorgeleistungen führen, die in einem Mißverhältnis zu dem Einkommen der arbeitenden Bevölkerung stehen. Die Unterstützung soll im allgemeinen 85 v.H. des Netto-Arbeitseinkommens nicht übersteigen, das der Hilfsbedürftige früher durch Arbeit in seinem Beruf in der Regel verdienen konnte. Fehlt diese Vergleichsmöglichkeit, so sind 85 v.H. des Normaleinkommens der Bevölkerungsschicht zugrunde zu legen, welcher der Hilfsbedürftige bis zum Eintritt seiner Hilfsbedürftigkeit zuzurechnen war.

Als Mindestnettoeinkommen eines Landarbeiters sind 55,25 RM, davon 85 v.H. als Einkommenshöchstgrenze 47,— RM, eines ungelernten Arbeiters sind 119,55 RM, davon 85 v.H. als Einkommenshöchstgrenze 102,— Reichsmark, eines angelernten Arbeiters sind 133,15 RM, davon 85 v.H. als Einkommenshöchstgrenze 113,— RM, eines gelernten Arbeiters sind 155,77 RM, davon 85 v.H. als Einkommenshöchstgrenze 132,50 RM zugrunde zu legen.

(8) Kinder erhalten diese Richtsätze, soweit sie untergebracht sind:

a) bei den Eltern,

b) bei den Stiefeltern,

c) bei unterhaltspflichtigen Verwandten,

d) bei der ledigen Mutter.

Erfordert es das Wohl des Kindes und wird nur dadurch eine einwandfreie Unterkunft des Kindes gesichert, so kann ausnahmsweise in den Fällen b und c der Richtsatz bis zu einem Drittel überschritten werden.

(9) Kinder erhalten die Pflegekindersätze des Jugendamtes, wenn sie

a) Pflegekinder im Sinne des § 15 der Verordnung über Jugendwohlfahrt im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig sind oder

b) bei nicht unterhaltspflichtigen Verwandten leben, soweit der notwendige Lebensbedarf nicht gedeckt ist.

Mietbedarf.

(10) Hilfsbedürftige (Mieter und Untermieter), die ihre Unterkunft bezahlen müssen, erhalten neben der richtsatzmäßigen Unterstützung die volle Miete. Ist die Miete unangemessen hoch, so muß auf eine Minderung des Mietbedarfs hingewirkt werden. Die Miet-

unterstützung vermindert sich gegebenenfalls um

a) die Untermiete im Rahmen von Abschnitt V - A - Ziffer (7),
b) die Mietanteile der im Haushalt wohnenden nicht hilfsbedürftigen Angehörigen mit eigenem Einkommen.

(11) Hilfsbedürftigen, die bei fremden Personen als Untermieter wohnen, ist als Fürsorgeleistung nur die tatsächliche Untermiete zu gewähren. Sofern die Untermiete einen Betrag für Wasser, Licht, Morgenkaffee usw. enthält, ist die Untermiete entsprechend zu kürzen.

Mietanteil.

(12) Der Mietanteil ist gleich der vertragsmäßigen Miete, verringert um die nach Abschnitt V - A (Ziffer (7) berechnete Untermiete und geteilt durch die Zahl der Angehörigen. Hilfsbedürftige Haushaltsangehörige haben keinen Mietanteil.

Gemeinschaftswidrige.

(13) Sofern sich Hilfsbedürftige erzieherischen Maßnahmen der Fürsorge (z. B. Gemeinschaftsarbeit) verschließen oder durch ihr Verhalten außerhalb der Gemeinschaft stellen, sind die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit strengstens zu prüfen. Ihre Unterstützung kann gekürzt, abgelehnt oder auf Anstaltspflege beschränkt werden. Außerdem sind gegebenenfalls Bewahrungsmaßnahmen zu ergreifen.

Sonstige Fälle der Richtsatzkürzung.

(14) Hilfsbedürftigen, die durch planlosen Zuzug nach Danzig ein unwirtschaftliches Verhalten gezeigt haben, d. h. die, ohne eine bestimmte Arbeitsstelle für längere Zeit zu haben, nach hier zuziehen, sind die Unterstützungssätze zu kürzen.

(15) Wer mündlich oder schriftlich wissentlich falsche Angaben über seine Verhältnisse macht oder Wesentliches verschweigt, erfährt neben der im letzteren Fall erforderlichen Strafanzeige eine Kürzung oder Beschränkung der Unterstützung auf Anstaltspflege.

(16) Unterhaltsberechtigte haben ihre Unterhaltsansprüche ernsthaft zu verfolgen. Unterlassen sie dies, so ist ihnen eine angemessene Frist zu setzen, nach deren erfolglosem Ablauf die Unterstützung gekürzt oder völlig gestrichen werden kann. Eine Kürzung ist vor allem dann angebracht, wenn der begründete Verdacht besteht, daß Unterhaltszahlungen erfolgen.

V. Berücksichtigung von Einkommen.

A. Einkommen des Hilfsbedürftigen.

(1) Zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts hat der Hilfsbedürftige grundsätzlich sein gesamtes verwertbares Vermögen und seine gesamten Einnahmen einzusetzen.

Zu den Einnahmen gehören insbesondere:

a) Renten und Ruhegelder;
b) Krankengeld, soweit es nicht zur notwendigen Pflege gebraucht wird;
c) Unterhaltsleistungen;
d) Erträgnisse aus Haus- und Grundbesitz sowie aus Kapital-Vermögen u. a.;
e) Arbeitseinkommen (vgl. Absatz V (8)!).

Diese Bezüge sind bei der Ermittlung der im einzelnen zu gewährenden Unterstützung als Einkommen voll anzurechnen, soweit nicht wie folgt etwas anderes vermerkt ist.

Anrechnungsfreies Einkommen.

(2) Wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung sind folgende Bezüge außer Betracht zu lassen:

a) ein Betrag von monatlich 25 RM von Renten, die Beschädigten gewährt werden,
   aa) nach dem Reichsversorgungsgesetz oder dem Altrentnergesetz auf Grund einer Kriegsdienstbeschädigung,
   bb) nach dem Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung,
   cc) nach § 2 des Kriegspersonenschädengesetzes,
   dd) nach dem Besatzungspersonenschädengesetz,
   ee) nach anderen Versorgungsgesetzen, die gleichartige Bezüge vorsehen;
b) ein Betrag von monatlich 15 RM von Versorgungsbezügen, die wegen einer Dienstbeschädigung gewährt werden auf Grund
   aa) des Reichsversorgungsgesetzes,
   bb) des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. 8. 1938 (RGBl. I S. 1077)[1]),
   cc) des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes vom 8. 9. 1938 (RGBl. I S. 1158)[2]), Bek. der zusammenhängenden Fass. vom 29. 9. 1938 (RGBl. I S. 1253),
   dd) anderer Versorgungsgesetze, die gleichartige Bezüge vorsehen;
c) die Kinderzulage der Beschädigten, die auf Grund der unter a) und b) erwähnten Gesetze gewährt wird;
d) ein Betrag von monatlich 15 RM von Hinterbliebenenrenten und -beihilfen, die auf Grund der unter a) und b) erwähnten Gesetze gewährt werden;
e) die Frontzulage nach § 31a des Reichsversorgungsgesetzes sowie die Alterszulage von 5 RM monatl. nach der VO. vom 20. 4. 1941 (RGBl. I S. 210)[3]);
f) die Pflegezulage und die Blindenzulage nach den §§ 92 und 93 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes und den §§ 90 und 91 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes;
g) die Führhundzulage nach § 7 Abs. 4 des Reichsversorgungsgesetzes und der Führhundzuschuß oder die Unkostenbeihilfe nach § 77 Abs. 3 und 4 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes und § 75 Abs. 3 und 4 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes;

[1]) DZW. XIV S. 387.
[2]) DZW. XIV S. 388.
[3]) DZW. XVII S. 28.

h) die Verstümmelungszulage nach den §§ 11 und 32 des Offizierspensionsgesetzes vom 31. 5. 1906 (RGBl. S. 56) in der Fass. des Ges. vom 27. 9. 1938 (RGBl. I S. 1219);

i) Beihilfen an Kriegsteilnehmer nach dem Gesetz vom 22. 5. 1895 (RGBl. S. 237) und vom 19. 5. 1913 (RGBl. S. 297);

k) Veteranensold für Frontkämpfer nach dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 27. 8. 1939 (RGBl. I S. 1555);

l) laufende Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien;

m) die Leistungen der Wochenhilfe und der Familienwochenhilfe (§§ 195a, 205a der RVO.) sowie der Wochenfürsorge;

n) das Pflegegeld der Unfallversicherung (§ 558a der RVO.);

o) das von der Krankenkasse gewährte Krankengeld, soweit es für Sonderaufwendungen (besondere oder zusätzliche Ernährung, Fahrten zum Arzt, Pflegekosten) zu verwenden ist;

p) Leistungsverbesserungen nach dem Gesetz über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. 12. 1937 (RGBl. I S. 1393)[4]) unter entsprechender Anwendung der Abs. 2, 3, 5, 6 und 10a, 11 des RdErl. vom 12. 12. 1938 (RMBliV. S. 2141)[5]);

q) Leistungsverbesserungen, die auf Grund der Art. 1 und 2 des Gesetzes zum weiteren Abbau der Notverordnungen in der Reichsversicherung[6]) vom 19. 4. 1939 an gewährt werden unter entsprechender Anwendung der gem. Art. 4 § 3 Abs. 2 des genannten Gesetzes erlassenen Bestimmungen;

r) Leistungsverbesserungen, die auf Grund des Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 24. 7. 1941 und des RdErl. d. RAM. und d. RMdI. vom 28. 7. 1941 gewährt werden[7]);

s) der infolge Verzichts auf das Auslosungsrecht gewährte Mehrbetrag der Vorzugsrente (§ 20 Abs. 2 des Ges. über die Ablösung öffentlicher Anleihen);

t) ein Betrag von monatlich 15 RM von Unterhaltsrenten nach dem österreichischen Kleinrentnergesetz vom 18. 7. 1929;

u) Ehrensolde und Ehrenzulagen der Inhaber von Orden und Ehrenzeichen;

v) Ehrensolde und Ehrenunterstützungen der NSDAP. Hierunter fallen:

aa) der Ehrensold oder außerordentliche Zuschuß der NSDAP. an die Hinterbliebenen der im Dienst der nationalsozialistischen Idee und für die Eroberung des Staates Ermordeten bzw. ums Leben Gekommenen (Vg. des Führers vom 9. 11. 1934, Vb. Nr. 313 vom 9. 11. 1934; Ausf.-Best. des Reichsschatzmeisters der NSDAP. vom 13. 11. 1934, VOBl. d. Reichsleitung der NSDAP. S. 214);

bb) Ehrenunterstützungen für Schwerbeschädigte der NSDAP. (vgl. RdErl. d. RuPrMdI. u. d. RuPrAM. vom 11. 3. 1936, RMBliV. S. 347);

cc) der Adolf-Hitler-Dank (Vf. des Führers vom 20. 4. 1937, Vb. Nr. 110 vom 20. 4. 1937, Ausf.-Best. des Reichsschatzmeisters der NSDAP. vom 28. 4. 1937, Vb. Nr. 118 vom 28. 4. 1937);

dd) Unterstützungen der Hilfskasse der NSDAP., die aus Anlaß einer Gesundheitsschädigung oder des Todes im ehrenamtlichen Dienst der Partei gewährt werden;

ee) Unterstützungen der Dienststellen der NSDAP., die aus den unter dd) genannten Anlässen gewährt werden;

w) Zuwendungen der nationalsozialistischen Volkswohlfahrt und des Winterhilfswerkes;

x) Unterstützungen der Deutschen Arbeitsfront unter entsprechender Anwendung des RdErl. d. RuPrMdI. u. d. RuPrAM. vom 15. 3. 1936 — V W 3809/12. 3. 1936 und IIb 3475/36 — (nicht öffentl.) über Unterstützungen der Deutschen Arbeitsfront;

y) aus öffentlichen Kassen gezahlte Aufwandsentschädigungen.

(3) Außerdem sind anrechnungsfrei:

a) bei Kleinrentnern, Sozialrentnern und Kriegsopfern und bei alten oder durch geistige oder körperliche Gebrechen erwerbsunfähig gewordenen Personen, die trotz wirtschaftlicher Lebensführung auf die öffentliche Fürsorge angewiesen sind (Gleichgestellte):

Vorzugsrenten und Aufwertungsbezüge bis zum Betrage von jährlich 100 RM sowie der Mehrbetrag der Vorzugsrente, der durch Verzicht auf Auslosungsrechte erworben wurde;

b) bei Kriegsopfern:

die Verstümmelungszulage nach §§ 11 und 32 des Offizierspensionsgesetzes vom 31. 5. 1906 in der Fassung des Gesetzes vom 31. 12. 1927, Beihilfen an Kriegsteilnehmer nach den Gesetzen vom 22. 5. 1895 und vom 19. 5. 1913.

(4) Muß ein Mehrbedarf des Unterstützten anerkannt werden, der an sich die Überschreitung der Richtsätze rechtfertigen würde, so ist zunächst der Unterstützte darauf zu verweisen, die vorstehend genannten anrechnungsfreien Bezüge zur Deckung des Mehrbedarfs zu verwenden.

Verwertung von Bar- oder Sachvermögen.

(5) Die Verwertung kleiner Vermögen oder Vermögensteile soll besonders bei alten, bei noch nicht erwerbsfähigen und bei erwerbsbeschränkten Personen nicht verlangt werden, wenn dadurch die Not des Hilfesuchenden oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen erheblich verschärft oder zur dauernden würde

[4]) DZW. XIII S. 539.

[5]) DZW. XIV S. 563.

[6]) DZW. XV S. 93.

[7]) DZW. XVII S. 144.

(§ 8 Abs. 3 und § 15a Abs. 1 der Reichsgrundsätze).

(6) Hierbei gilt bei Kriegsopfern, Klein- und Sozialrentnern sowie Gleichgestellten vorbehaltlich der Berücksichtigung besonderer Umstände als kleines Vermögen:

für Alleinstehende ein Vermögen von in der Regel nicht mehr als 5000 RM,

für Ehepaare ein Vermögen von in der Regel nicht mehr als 6000 RM.

Alleinstehende Unterstützte, die mit einem hilfsbedürftigen Abkömmling zusammenleben, stehen dabei verheirateten Unterstützten gleich.

Einnahmen aus Untermiete.

(7) Von den Einnahmen aus möblierten Zimmern bleiben 50 v.H. als Werbungskosten frei, während die restlichen 50 v.H. auf den Bedarfssatz anzurechnen sind.

Bei der Vermietung lediglich von Schlafstellen bleiben 30 v.H. als Werbungskosten anrechnungsfrei.

Anrechnung von Arbeitseinkommen.

(8) Bei Hilfsbedürftigen, die sich bemühen, durch Arbeit ihre wirtschaftliche Selbständigkeit zu erhalten, erfolgt die Anrechnung des Arbeitsverdienstes nach dem RdErl. d. RAM. u. d. RMdI. vom 20. 6. 1941[8]). Nach diesem ist bei Kleinrentnern, Sozialrentnern und Gleichgestellten, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und bisher von der öffentlichen Fürsorge betreut wurden, der Arbeitsverdienst in voller Höhe außer Ansatz zu lassen. Im übrigen darf bei Kleinrentnern, Sozialrentnern und Gleichgestellten der Arbeitsverdienst mindestens insoweit nicht angerechnet werden, als er die Hälfte des für die Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) unter Berücksichtigung der vollen Wohnungsmiete berechneten Bedarfssatzes nicht übersteigt. Von dem Mehrverdienst darf nicht mehr als die Hälfte angerechnet werden. Diese Mindestgrenze ist — gegebenenfalls bis zur Nichtanrechnung des gesamten Arbeitsverdienstes — zu überschreiten, soweit dies zur Vermeidung von Härten geboten erscheint.

Die Anrechnung des Einkommens erfolgt auch bei den Empfängern der allgemeinen Fürsorge in gleicher Weise.

(9) Durch den freigelassenen Betrag sollen auch der Mehrverbrauch des Unterstützten an Nahrung, Kleidung und Erholung und die mit der Verrichtung von Arbeit verbundenen Aufwendungen abgegolten sein. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß durch die Festsetzung von fürsorgerisch nicht gerechtfertigten Zwergunterstützungen dem Hilfsbedürftigen nicht der Antrieb genommen wird, sich um besser entlohnte Arbeit zu bemühen.

(10) Geht ein Hilfsbedürftiger mit besonderer Tatkraft und bei Vorliegen besonders ungünstiger Umstände einer Arbeit nach, so ist eine erweiterte Freilassung seiner Arbeitsbezüge am Platze. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn z. B. eine Frau, die in ihrem Haushalt Kinder versorgen muß, daneben Arbeit verrichtet.

B. Einkommen der Angehörigen der Hilfsbedürftigen.

(1) Bei der Anrechnung des Arbeitsverdienstes von Angehörigen, die mit dem Unterstützten in Familien- bzw. Haushaltsgemeinschaft leben, ist zu berücksichtigen, daß von ihnen nicht die Beschränkung in der Lebenshaltung erwartet werden kann wie von einem Unterstützten. Bei der Heranziehung der Haushaltsangehörigen muß stets berücksichtigt werden, ob es sich bei der Notlage der hilfsbedürftigen Familienmitglieder um eine dauernde oder vorübergehende handelt. Bei vorübergehenden Notständen kann in weitgehendem Umfange ein Eintreten der Familienmitglieder für einander erwartet werden, während bei einer voraussichtlich dauernden Hilfsbedürftigkeit weitherziger zu verfahren ist. Es besteht sonst die Gefahr, daß das Ziel, den inneren Zusammenhang der Familie zu fördern, nicht erfüllt, sondern im Gegenteil der Familiengemeinschaft Schaden zugefügt wird.

(2) Leben daher hilfsbedürftige Personen nicht nur vorübergehend mit selbst hilfsbedürftigen Haushaltsangehörigen in Familien- oder Haushaltsgemeinschaft, so sind sie bei der Feststellung des für die ganze Familie zu ermittelnden gemeinsamen Bedarfs mit zu berücksichtigen, und zwar mit dem für sie zustehenden Bedarfssatz. Hilfsbedürftig ist ein Angehöriger, wenn sein Arbeitsverdienst unter dem Dreifachen des ihm zustehenden Richtsatzes liegt. Nicht hilfsbedürftige Haushaltsangehörige sind nicht in den Bedarfssatz einzusetzen.

Die Bestimmungen über Freilassung von Einkommen und die Anrechnung von Arbeitseinkommen (vgl. V — anrechnungsfreies Einkommen) gelten entsprechend auch für die mit den Hilfsbedürftigen eine Haushaltsgemeinschaft bildenden Angehörigen.

(3) Bei der Anrechnung des Einkommens der nichthilfsbedürftigen Angehörigen sind von deren Einkünften vorweg abzusetzen:

a) der von ihm zu tragende Kopfanteil der Miete,

b) das Dreifache des ihm zustehenden Bedarfssatzes.

Von dem verbleibenden Rest ist dann die Hälfte des Betrages auf den Bedarfssatz des Hilfsbedürftigen anzurechnen.

Härten, die in den Fällen entstehen, in denen die Differenz zwischen Einkommen und dreifachem Richtsatz kleiner ist als der Mietanteil, sind dadurch auszugleichen, daß an Mietanteil nur der Betrag von der Miete abzusetzen ist, der den dreifachen Richtsatz übersteigt. Der dann verbleibende Rest ist in den Bedarfssatz einzusetzen.

(4) Die Einnahmen der Angehörigen sind im übrigen auf die Unterstützung der Familiengemeinschaft anzurechnen. Zur Vermeidung

[8]) DZW. XVII S. 145.

von Härten kann in besonderen Fällen einer weiteren Freilassung zugestimmt werden. Das gilt z. B., wenn ein Angehöriger glaubhaft nachweist, daß er von seinem Verdienst Rücklagen für eine Sonderausbildung oder eine baldige Heirat machen will. Es ist jedoch stets der Grundsatz zu berücksichtigen, daß der Angehörige immer so viel zu dem gesamten Einkommen der Familiengemeinschaft beitragen muß, als für seinen eigenen Lebensbedarf einschließlich Miete erforderlich ist.

Danzig, den 5. Februar 1942.

gez. Lippke.

Familienunterhalt.

Der RMdI. hat im Einvernehmen mit dem RFM. durch RdErl. vom 13. 1. 1942 (MBliV. S. 161) genehmigt, daß behördliche nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder, bei denen der Familienunterhalt auf Grund ihres Einkommens vor der Einberufung höher sein würde als die weiterzugewährenden Dienstbezüge, unter Verzicht auf diese den Familienunterhalt wählen können, ohne ihr Beschäftigungsverhältnis kündigen zu müssen, ferner daß für Gefolgschaftsmitglieder, die den Familienunterhalt gewählt haben, dieser durch freiwillige Zuwendungen bis zur Einkommenshöchstgrenze (Nr. 58ff. des AusfErl. vom 5. 7. 1940) ergänzt wird.

Meldepflicht der Krankenanstalten.

Die mit Runderlaß vom 6. Mai 1941 (RMBliV. S. 871) hinsichtlich der Meldepflicht und Führung von Krankengeschichten über Aufnahme und Entlassung von Wehrmachtangehörigen in öffentlichen und privaten Krankenanstalten getroffene Regelung ist durch Runderlaß des RMdI. vom 10. 12. 1941 (RMBliV. S. 2221) auf die männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes ausgedehnt worden.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

Umsiedlerkreisfürsorge.

8. RdErl. d. MdI. v. 3. 2. 1942
— IV W I 1/42-7230 — (RMBliV. S. 319):

(1) Die Vorschriften über die Umsiedlerkreisfürsorge (Anl. zum 4. RdErl. v. 8. 8. 1940, RMBliV. S. 1611[1]), 5. RdErl. v. 3. 12. 1940, RMBliV. S. 2209[2]), 6. RdErl. v. 30. 5. 1941, RMBliV. S. 1008[3]) und 7. RdErl. v. 29. 9. 1941, RMBliV. S. 1773[4])) werden im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums wie folgt geändert:

a) Abschn. I (Personenkreis) Ziff. 6 erhält folgende neue Fassung:

„6. Generalgouvernement (Chelm-Lubliner Umsiedlung und Einzelumsiedlungen aus dem übrigen Teil des Generalgouvernements)

Die Umsiedler aus diesen Gebieten dürfen nur unterstützt werden, wenn sie den von der Einwandererzentralstelle Litzmannstadt ausgestellten Umsiedlerausweis (Rückkehrerausweis) besitzen."

b) Im Abschn. I (Personenkreis) ist folgende Ziff. 8 einzufügen:

„8. Provinz Laibach

Die Umsiedler aus diesen Gebieten dürfen nur unterstützt werden, wenn sie den von dem Chef der Sicherheitspol. und des SD. — Einwandererzentralstelle — ausgestellten Umsiedlerausweis besitzen, es sei denn, daß der Umsiedlerausweis den Vermerk trägt: ‚Berechtigt nicht zum Bezuge von Umsiedlerkreisfürsorge'."

(2) Nicht nur bei Umsiedlern aus der Prov. Laibach, sondern in bestimmten Fällen auch bei Umsiedlern aus anderen Herkunftsgebieten wird der Umsiedlerausweis (Rückkehrerausweis) mit dem Vermerk versehen: „Berechtigt nicht zum Bezuge der Umsiedlerkreisfürsorge". In solchen Fällen kann Umsiedlerkreisfürsorge nicht gewährt werden. Die Umsiedlerausweise (Rückkehrerausweise) sind bei der Aufnahme neuer Fälle in die Umsiedlerkreisfürsorge sorgfältig auf das Vorhandensein dieses Vermerkes hin zu prüfen.

(3) Der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums ersetzt Umsiedlern, die im Altreich, in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg und in den eingegliederten Ostgebieten wohnen, auf Antrag Möbel und Hausrat, die im Herkunftsland zurückgelassen wurden. Diese Regelung gilt nicht für Umsiedler aus Südtirol und aus der Prov. Laibach, da diese Umsiedler ihre Möbel und ihren Hausrat mitbringen. Im Altreich und in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg stellen die Umsiedler den Antrag bei der zuständigen Kreisamtswaltung der NSV., im übrigen bei dem zuständigen SS-Ansiedlungsstab. Insoweit danach Möbel und Hausrat den Umsiedlern zur Verfügung gestellt werden, kommt Umsiedlerkreisfürsorge nicht in Frage.

[1]) DZW. XVI S. 196.
[2]) DZW. XVI S. 247.
[3]) DZW. XVII S. 90.
[4]) DZW. XVII S. 207.

Richtlinien für die Gewährung eines Härteausgleichs an Rückwanderer.

RdErl. d. RMdI. v. 26. 1. 1942 — I Ra 8080/42-244 — (MBliV. S. 283):

Gemäß §§ 1 Abs. 5 und 38 KriegssachschädenVO. (KSSchVO.) v. 30. 11. 1940 (RGBl. I S. 1547) ordne ich im Einvernehmen mit dem RFM. an:

1. Deutsche Staatsangehörige, die als Rückwanderer infolge des Krieges aus dem Auslande nach Deutschland zurückgekehrt sind, können einen Härteausgleich für den Verlust oder für Schäden an der mitgeführten Habe unter der Voraussetzung erhalten, daß der Verlust oder der Schaden anläßlich ihrer Rückkehr aus dem Ausland nach Deutschland infolge der durch den Krieg hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse entstanden und nicht schon nach einer Kriegsschädenregelung des In- oder Auslandes ersatzfähig ist. Ich behalte mir vor, deutsche Volkszugehörige für dieses Verfahren den deutschen Staatsangehörigen gleichzustellen, wenn dies im Einzelfall der Billigkeit entspricht.

2. Nr. 1 gilt nicht für deutsche Umsiedler oder ihnen gleichgestellte Personen.

3. Der Härteausgleich wird in entsprechender Anwendung der §§ 4 bis 7 KSSchVO. gewährt. Der Vertreter des Reichsinteresses ist zu beteiligen. Der Härteausgleich darf 5000 Reichsmark für den einzelnen Geschädigten nicht übersteigen. Sind mit dem Geschädigten seine Familienangehörigen zurückgekehrt, die einen Härteausgleich selbst nicht beantragen, so berechnet sich der Höchstbetrag nach der Kopfzahl der Familienangehörigen. Als Familienangehörige im Sinne dieser Vorschrift sind regelmäßig nur Ehegatten und Verwandte in gerader Linie anzusehen.

4. Über den Härteausgleich entscheidet der Präs. des Reichsverwaltungsgerichts (Reichskriegsschädenamt). Der Antrag ist bei der für den Wohnsitz oder, falls ein solcher noch nicht besteht, für den Aufenthaltsort des Rückwanderers zuständigen unteren Verwaltungsbehörde der allgemeinen und inneren Verwaltung einzureichen, die ihn der höheren Verwaltungsbehörde (Feststellungsbehörde) vorlegt. Diese hat den Antrag, soweit er nicht offensichtlich unbegründet ist, der Höhe nach zu prüfen und mit einem Entscheidungsvorschlag an den Präs. des Reichsverwaltungsgerichts (Reichskriegsschädenamt) weiterzuleiten, der darüber entscheidet. Die Gründe des Bescheides müssen Angaben über die Umstände der Schadenzufügung und die Höhe des Gesamtschadens an der mitgeführten Habe enthalten.

Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains zur Regelung der öffentlichen Fürsorge.

Vom 2. 7. 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt Seite 155):

§ 1

Wer nicht aus eigener Kraft oder durch eigene Mittel sich und seinen anspruchsberechtigten Angehörigen den notwendigen Lebensbedarf sichern kann oder ihn nicht von anderer Seite bekommt, erhält ihn durch die öffentliche Fürsorge.

§ 2

Die öffentliche Fürsorge ist durch die Aufenthaltsgemeinde des Hilfsbedürftigen zu gewähren.

Gemeinden, die durch Fürsorgeauslagen übermäßig belastet sind und hierdurch in der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert werden, können vom Chef der Zivilverwaltung einen Zuschuß erhalten.

§ 3

Die Fürsorge umfaßt den notwendigen Lebensbedarf, d. i. Nahrung, Bekleidung, Pflege im Erkrankungsfalle, Wohnung und das sonst zum Lebensunterhalt unbedingt Notwendige. Die Fürsorge tritt nur soweit ein, als der Hilfsbedürftige sich den Unterhalt nicht selbst sichern kann oder nicht von anderer Seite erhält. Die Fürsorge erfolgt in der Regel durch Geldzuwendung.

§ 4

Zur Bemessung des Lebensunterhaltes der Hilfsbedürftigen werden vom Chef der Zivilverwaltung Richtsätze festgesetzt.[1])

§ 5

Jeder Hilfsbedürftige, auch der nicht voll Arbeitsfähige, ist verpflichtet, seine Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfes für sich und seine Angehörigen einzusetzen. Die Fürsorge gewährende Gemeinde ist berechtigt, Hilfsbedürftige zur Arbeit heranzuziehen.

§ 6

Der Aufenthaltsgemeinde steht ein Anspruch auf Ersatz der Ausgaben für die Fürsorge gegen den Unterstützten zu. Der Ersatzanspruch erlischt ein Jahr nach der Gewährung der Fürsorge.

§ 7

Die Fürsorge wird in der Regel auf Antrag des Hilfsbedürftigen, im Falle dringender Hilfsbedürftigkeit auch ohne Antrag von der Aufenthaltsgemeinde gewährt.

§ 8

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Übergreifende Pflegefälle in der Ostmark.

Erl. d. RMdI. an die Reichsstatthalter in den Reichsgauen der Ostmark und im Sudetengau

vom 14. 2. 1942 $\frac{\text{— IV W I 290/41 —}}{\text{7012 Ostm.}}$:

Der Reichsstatthalter in der Steiermark hat mit Schreiben vom 17. November 1941 — III b 120 Fu. 2/254 — unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 20. Dezember 1940 — IV W I 189/40 - 7012 Ostm. —, betr. die Fälle der am 1. Oktober 1938 mehr als 6 Monate alt gewesenen, in ununterbrochener An-

[1]) Sie liegen etwa 15 bis 20 v. H. unter den Richtsätzen Kärntens.

stalts- und Familienpflege stehenden außerehelichen Kinder, die von Wien als der seinerzeitigen Heimatgemeinde auf Pflegeplätzen in einem anderen Reichsgau untergebracht wurden, u. a. angefragt:

„Es ist mir zweifelhaft, ob die BFV. gehalten sind, das von der Gemeindeverwaltung Wien als der ehemaligen Heimatgemeinde weiter ausbezahlte höhere Pflegegeld als erstattungsfähig anzuerkennen, soweit es den in meinem Bereich geltenden Richtsatz übersteigt.

Fraglich ist ferner, in welchem Ausmaße bei landeshilfsbedürftigen Pflegekindern vom Gaufürsorgeverband Ersatz zu leisten ist, wenn der vorläufig verpflichtete BFV. rechtzeitig nach der Übernahme des Pflegekindes die Erstattungsanmeldungen bzw. die Sicherungsanzeige nach § 18 RFV. mir bzw. der Aufsichtsbehörde überreicht hat. Trifft den GFV. die Fürsorgelast ab 1. 10. 1938 oder nur von dem durch die 3-Monatsfrist bestimmten Zeitpunkte an?"

Auf diese Anfrage habe ich folgendes bekannt gegeben:

1. Ein Fürsorgeverband ist stets nur gehalten, Pflegekosten nach den Richtsätzen zu ersetzen, die von dem Reichsstatthalter festgesetzt worden sind, in dessen Amtsbezirk der Pflegeplatz gelegen ist, sofern nicht nach Lage des einzelnen Falles eine Über- oder Unterschreitung dieser Sätze gerechtfertigt ist.

2. Der Gaufürsorgeverband hat die dem vorläufig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband in übergreifenden Pflegefällen für landeshilfsbedürftige Kinder erwachsenen Kosten in dem Ausmaße zu ersetzen, in dem der vorläufig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband selbst sie gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 FürsEinfVO.[1]) für die Zeit seit 1. Oktober 1938 an die Gemeinde oder an den Fürsorgebezirk zu ersetzen verpflichtet war und auch tatsächlich ersetzt hat. Selbstverständliche Voraussetzung ist hierbei, daß der vorläufig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband rechtzeitig beim Gaufürsorgeverband die Meldung nach § 18 Abs. 1 FV. oder ggfs. bei seiner Aufsichtsbehörde nach § 18 Abs. 3 FV. überreicht hat. Als Zeitpunkt des Beginns der Unterstützung im Sinne des § 18 Abs. 1 FV. ist in den gegenständlichen Fällen der Zeitpunkt anzusehen, zu dem der vorläufig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband mit seinen Erstattungsleistungen an die Gemeinde oder an den Fürsorgebezirk begonnen hat. Mit diesem Zeitpunkt beginnt der Lauf der dreimonatigen Anmeldefrist. Hat der vorläufig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband innerhalb dieser Frist angemeldet, so deckt seine Anmeldung die Gesamtkosten, die er gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 FürsEinfVO. ersetzt hat, ohne Rücksicht darauf, daß ein Teil der Unterstützungen, deren Kosten er ersetzen muß, auf einen länger als 3 Monate zurückliegenden Zeitraum entfällt. Beispiel: Die Gemeindeverwaltung Wien hat den Bezirksfürsorgeverband Landkreis Hartberg am 1. Januar 1942 gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 FürsEinfVO. ersucht, ihr die Unterstützungskosten zu ersetzen, die sie für ein von ihr selbst in dem Landkreis untergebrachtes Pflegekind seit 1. Oktober 1938 aufgewendet hat. Der Bezirksfürsorgeverband beginnt mit dem tatsächlichen Ersatz der Kosten an Wien am 10. Januar 1942 und meldet seinerseits den Ersatz der Kosten am 15. Januar 1942 bei dem Gaufürsorgeverband Steiermark an. Diese Anmeldung deckt sämtliche Kosten, die auf eine Unterstützungszeit seit 1. Oktober 1938 entfallen und von dem Bezirksfürsorgeverband an Wien ersetzt worden sind.

Hiervon setze ich Sie zur Darnachachtung bei gleichgelagerten Fällen in Ihrem Bereich in Kenntnis.

[1]) DZW. XIV S. 361.

Erwerbsbefähigung für taubstumme Jugendliche.

Erl. d. RMdI. an die Reichsstatthalter in der Ostmark v. 18. 1. 1942 — IV W I 20/41-7310 —:

Nach § 5 Abs. 1 OstmFürsEinfVO.[1]) hat der Gaufürsorgeverband für Bewahrung, Kur und Pflege sowie Erziehung und Erwerbsbefähigung minderjähriger Taubstummer in geeigneten Anstalten zu sorgen, soweit Anstaltspflege erforderlich ist. Diese Bestimmung verpflichtet den Gaufürsorgeverband, vorzusorgen, daß die erforderliche Unterbringung in geeigneten Anstalten durchgeführt werden kann. Über die Frage, wann Anstaltsunterbringung erforderlich ist, gibt Ziff. 6 des RdErl. vom 30. März 1940 (RMBliV. S. 683)[2]) Aufschluß.

Falls der Gaufürsorgeverband keine gaueigene Anstalt, in der die Erwerbsbefähigung Taubstummer durchgeführt werden könnte, besitzt, ist er verpflichtet, für die erforderliche Unterbringung in anderen geeigneten Anstalten Sorge zu tragen. So erfolgt auch z. B. im Reichsgau Niederdonau die Unterbringung solcher Fälle z. T. in einer geeigneten auswärtigen Anstalt auf Kosten des Gaufürsorgeverbandes. In anderen Fällen bemüht sich der Leiter der gaueigenen Taubstummenerziehungsanstalt, sobald die Zöglinge die Schulausbildung abgeschlossen haben, einen geeigneten Lehrplatz ausfindig zu machen. Da die Pfleglinge nicht weiter in der Erziehungsanstalt Unterkunft finden können, werden sie in einem Wiener Lehrlingsheim untergebracht. Diese Art der Unterbringung stellt nur einen Ersatz für die dem Gaufürsorgeverband obliegende Unterbringung in einer Anstalt für Erwerbsbefähigung Taubstummer dar; der Gaufürsorgeverband hat daher die Kosten derselben nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1 OstmFürsEinfVO. zu tragen, ähnlich wie bei der Unterbringung in einer Familie statt in einer Anstalt nach § 6 Abs. 1 Satz 2 a. a. O.

[1]) DZW. XIV S. 361.
[2]) DZW. XVI S. 18.

Invalidenversicherung, hier: Hinweis der Versicherten auf die Möglichkeit, fehlende Beiträge nachzuentrichten.

Rundschreiben des Reichsversicherungsamts, Abteilung für Kranken- und Invalidenversicherung, an die Träger der Rentenversicherung v. 16. 12. 1941 — II[1] 2267/41-464 — (RABl. S. II 15):

Aus Anlaß eines Einzelfalles ist das Reichsversicherungsamt in Erwägungen eingetreten, ob nicht bei den Versicherten, bei denen nur einige wenige Beiträge fehlen, auf die Möglichkeit, diese fehlenden Beiträge nachzubringen, von Amts wegen hingewiesen werden könnte. Dem Reichsversicherungsamt sind die Schwierigkeiten einer solchen Nachprüfung bekannt. Um aber diese Schwierigkeiten nach Möglichkeit zu beheben oder wenigstens auf ein Mindestmaß herabzusetzen, macht das Reichsversicherungsamt nach Anhörung des Reichsverbandes Deutscher Rentenversicherungsträger den Rentenversicherungsträgern folgendes Verfahren zur Pflicht:

1. Ergibt sich aus den Akten, daß Beiträge fehlen, die noch nachentrichtet werden können, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Abschnitts III § 18 des Gesetzes vom 15. Januar 1941 (RGBl. I S. 34), so ist der Versicherte auf diese Möglichkeit von Amts wegen hinzuweisen.

2. Ergibt sich aus den Akten, daß Marken fehlen, aber ein Fall besonderer Härte im Sinne von § 1442 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung vorliegen könnte, so ist der Versicherte von Amts wegen darauf hinzuweisen, daß das Reichsversicherungsamt in Fällen besonderer Härte die Nachentrichtung dieser fehlenden Beiträge auch nach Ablauf der im § 1442 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung genannten Fristen zulassen kann (§ 1442 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung).

3. Sämtliche Härtefälle im Sinne der Ziffer 2 sind, bevor ein Ablehnungsbescheid erteilt wird, dem Leiter der Versicherungsanstalt vorzulegen. Es soll durch nochmalige Prüfung durch den Leiter der Anstalt erreicht werden, daß auch wirklich alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, dem Versicherten zu seinem Recht zu verhelfen.

1 B 5 E 3

Gesundheitsprämien in den Betrieben.

Erl. d. RAM. v. 17. 12. 1941 — IIIb 24 994/41 — (RABl. S. I 7):

Von verschiedenen Stellen wird mir mitgeteilt, daß einzelne Betriebe dazu übergehen, sogenannte Gesundheitsprämien auszuschütten. Eine solche Prämie ist jedoch eine einmalige Zuwendung im Sinne der Vorschriften des allgemeinen Lohnstops. Ihre Einführung bedarf also der vorherigen Zustimmung durch den zuständigen Reichstreuhänder der Arbeit.

Diese Zustimmung bitte ich regelmäßig zu versagen. Es ist eine selbstverständliche Pflicht eines jeden Gefolgschaftsmitgliedes, nicht unbegründet krankzufeiern. Gerade im Kriege muß von jedem deutschen Arbeiter und Angestellten erwartet werden, daß er nicht unter der Vorgabe, krank zu sein, unberechtigt der Arbeit fernbleibt. Infolgedessen ist es nicht vertretbar, Prämien denen zu geben, die diese selbstverständliche Pflicht erfüllen. Es würde auch nicht zu rechtfertigen sein, den Gesunden gegenüber dem wirklich Kranken durch Ausschüttung derartiger Prämien auszuzeichnen und zu bevorzugen. Es besteht sodann auch noch die Gefahr, daß sich Kranke nicht rechtzeitig krank melden, um jene Prämie zu erhalten. Sie werden dann die Krankheit verschleppen und deren Heilung auf diese Weise erschweren. Aus allen diesen Gründen bitte ich, Anträgen auf Ausschüttung derartiger Prämien nicht stattzugeben.

In diesem Zusammenhange habe ich sodann auch noch die Frage geprüft, ob es nicht möglich und zweckmäßig ist, bei Nichtinanspruchnahme der Krankenversicherung Beitragsteile zu vergüten. Gegen eine solche Maßnahme spricht jedoch neben den bereits oben angeführten Gründen folgendes:

Die statistischen Ergebnisse der letzten Jahre haben gezeigt, daß einerseits diejenigen Versicherten, die Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen, häufig mehrmals im Jahre erkranken, anderseits aber ein großer Teil der Versicherten überhaupt keine Leistungen beansprucht. Wollte man Beiträge in einem solchen Maße erstatten, daß ein Anreiz, nicht krankzufeiern, bestünde, so wäre eine Beitragserhöhung nicht zu vermeiden. Aus diesen Gründen hat auch die Privatversicherung überwiegend von einer Beitragserstattung wieder Abstand genommen.

Sozialversicherungspflicht der Pflichtjahrmädchen.

Erl. d. RAM. v. 6. 12. 1941 — Va 5563 445 — (RABl. S. I 4):

Wie mir das Reichsversicherungsamt mitteilt, werden immer wieder unrichtige Auskünfte über die Sozialversicherungspflicht, insbesondere die Invalidenversicherungspflicht der Pflichtjahrmädchen, erteilt. Ich gebe deshalb nachstehend den Inhalt meines Erlasses — IIa 16 206/40 — vom 4. Dezember 1940 bekannt:

„An die Versicherungsträger, ihre Aufsichtsbehörden und Verbände.

Betr. Sozialversicherung und Pflichtjahr.

Aus mir vorliegenden Berichten ersehe ich, daß bei den Trägern der Sozialversicherung vielfach noch Zweifel darüber bestehen, ob und inwieweit die das Pflichtjahr ableistenden Mädchen den Vorschriften der Sozialversicherung unterliegen. Zur Klarstellung weise ich daher nach Anhörung des Reichsversicherungsamts auf folgendes hin:

Das Pflichtjahr wird regelmäßig in folgenden Anlern- oder Lehrverhältnissen abgeleistet:

1. Im ländlichen Haushalt, und zwar:

a) Im freien Arbeitsverhältnis mit tariflicher Bezahlung. Hier finden die für ein derartiges Beschäftigungsverhältnis geltenden allgemeinen Vorschriften der Sozialversicherung Anwendung. Demnach ergibt sich: das Mädchen ist krankenversicherungspflichtig; zum Reichsstock für den Arbeitseinsatz sind keine Beiträge zu zahlen. Invalidenversicherungspflicht ist gegeben. Für die Unfallversicherung gelten die allgemeinen Vorschriften.

b) Im Hauswirtschaftlichen Jahr (auf dem Lande):

In ihm sollen schulentlassene junge Mädchen vor dem Eintritt in das Berufs- und Arbeitsleben in einem Familienhaushalt die Anfangsgründe der hauswirtschaftlichen Arbeit erlernen. Sie sollen in den Aufgaben- und Pflichtenkreis einer deutschen Hausfrau eingeführt werden. Die Hausfrau gewährt den jungen Mädchen freien Unterhalt; auch wird die Reinigung der Wäsche übernommen. Ferner erhält das Mädchen regelmäßig ein kleines monatliches Taschengeld nach Vereinbarung mit den Eltern.

Hieraus ergibt sich: das Mädchen ist krankenversicherungspflichtig; zum Reichsstock für Arbeitseinsatz sind keine Beiträge zu zahlen. Für die Invalidenversicherung gilt bei künftig abzuschließenden Verträgen folgendes: Versicherungsfreiheit nach RVO. § 1227 besteht, wenn nur freier Unterhalt als Lohn gewährt wird. Dagegen ist Invalidenversicherungspflicht nach RVO. § 1226 gegeben, wenn die gewährte Barvergütung ein Drittel des jeweiligen Ortslohns überschreitet oder wenn neben dem freien Unterhalt eine Barvergütung gewährt wird, die ein Sechstel des jeweiligen Ortslohns übersteigt. Änderungen in der Ortslohnfestsetzung sind ohne Einfluß auf eine einmal begründete Versicherungspflicht. Für die Unfallversicherung gelten die allgemeinen Vorschriften.

c) In der ländlichen Hausarbeitslehre:

Die ländliche Hausarbeitslehre dient der Anleitung in der ländlichen Hausarbeit. Sie wird in einem vom Reichsnährstand ausgewählten bäuerlichen oder landwirtschaftlichen Betrieb abgeleistet. Es wird ein Lehrvertrag auf 2 Jahre (mindestens 1 Jahr) abgeschlossen. Das Mädchen erhält freie Kost und Wohnung sowie Erziehungsbeihilfen.

Hieraus ergibt sich: das Mädchen ist krankenversicherungspflichtig; zum Reichsstock für Arbeitseinsatz sind keine Beiträge zu zahlen. Für die Invalidenversicherung gelten die gleichen Vorschriften wie im Hauswirtschaftlichen Jahr (1b). Für die Unfallversicherung gelten die allgemeinen Vorschriften.

d) In der ländlichen Hauswirtschaftslehre:

Die ländliche Hauswirtschaftslehre bezweckt eine planmäßige Berufsausbildung in der ländlichen Hauswirtschaft. Es wird ein zweijähriger Lehrvertrag abgeschlossen. Das Mädchen erhält freie Kost und Wohnung sowie ein Taschengeld. Für die Sozialversicherung gilt dasselbe wie zu 1c.

e) Im BDM.-Landdienst:

Er bezweckt den Einsatz städtischer Jugendlicher in der Landarbeit mit dem Ziel ihrer Rückführung auf das Land. Der Dienst vollzieht sich durch Unterbringung und Gemeinschaftserziehung in Lagern und im vollen Einsatz in ländlicher Arbeit wie beim freien Arbeitsverhältnis. Das Mädchen erhält tarifliche Bezahlung. Somit gilt für die Sozialversicherung dasselbe wie zu 1a.

2. Im städtischen Haushalt, und zwar:

a) Im freien Arbeitsverhältnis als Hausgehilfin:

Mit Ausnahme der Vorschriften über die Unfallversicherung gilt dasselbe wie zu 1a.

b) Im Hauswirtschaftlichen Jahr (in der Stadt):

Mit Ausnahme der Vorschriften über die Unfallversicherung gilt dasselbe wie zu 1b.

c) In der Hauswirtschaftlichen Lehre:

Mit Ausnahme der Vorschriften über die Unfallversicherung gilt dasselbe wie zu 1b."

Eisernes Sparen und Sozialversicherung.

Erl. d. RAM. v. 19. 12. 1941 — IIIb 25 050/41 — (RABl. S. I 7):

Im Zusammenhang mit dem Eisernen Sparen verringern sich die Beiträge der Gefolgschaftsmitglieder und der Unternehmer zu den Rentenversicherungen. Infolgedessen ergeben sich bei dem in der Sozialversicherung geltenden Grundsatz von Leistung und Gegenleistung auch geringere Renten. Will das Gefolgschaftsmitglied im alten Umfange trotz Eisernen Sparens in der Rentenversicherung versichert bleiben, so ist insoweit eine solche Überversicherung nach den geltenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften durchaus möglich. Die Beiträge zu einer solchen Überversicherung müßte an sich der „Arbeitnehmer" tragen. Doch werden vom Standpunkt des Lohnstops keine Bedenken erhoben werden können, wenn der Unternehmer den Teil der Beiträge übernimmt, die er bei einer Pflichtversicherung gleichen Umfanges zu übernehmen hätte.

Ich bitte, Anträgen der Betriebsführer auf Übernahme von Beiträgen zu einer solchen Überversicherung in diesem Umfange zu entsprechen.

Umschau

Familienhilfe für die Angehörigen vermißter Kriegsteilnehmer.

Eine besondere gesetzliche Regelung der versicherungsrechtlichen Behandlung vermißter Kriegsteilnehmer ist bisher nicht ergangen und nach Mitteilung des Reichsarbeitsministers zur Zeit auch nicht beabsichtigt. Wie in einem Bescheid des Reichsversicherungsamts vom 9. 1. 1942 — II K 2199 B 30/42-20 — (RABl. S. II 74) ausgeführt wird, sind vermißte Kriegsteilnehmer so lange als Versicherte nach § 209b RVO. zu behandeln, als ihr Tod nicht einwandfrei festgestellt worden oder eine gerichtliche Todeserklärung auf Grund des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1186) nicht erfolgt ist. Den Krankenkassen steht mithin auch für diese Wehrmachtsangehörigen Ersatz der Aufwendungen für Familienhilfe nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 5. April 1940 (RABl. [AN.] 1940 S. II 127) zu, wie sie auch den Angehörigen Familienhilfe weiter zu gewähren haben.

Ruhen der Renten nach dem Reichsversorgungsgesetz.

Das Reichsversorgungsgesetz (RVG.) enthält im § 62 die Vorschrift, daß bei dem Bezuge eines Einkommens aus einer Beschäftigung im Dienste des Reiches oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes oder der Verbände von solchen in bestimmter Höhe ein ganzes oder teilweises Ruhen der Versorgungsbezüge einzutreten hat. Diese Ruhensvorschriften sind vielfach von den Versorgungsberechtigten als eine Härte empfunden worden, da nicht recht verständlich sei, warum bei dem Bezuge eines Einkommens in gleicher Höhe und unter gleichen Arbeitsbedingungen ein Ruhen der Versorgungsbezüge Platz greife bzw. nicht eintrete, je nachdem der Arbeitgeber eine öffentliche Dienststelle oder ein Privatbetrieb sei, besonders in einer Zeit, in der jede Arbeitskraft benötigt werde und eine Zuweisung durch die Arbeitsämter oft ohne Zutun der Betreffenden an private oder öffentliche Betriebe je nach Bedarf erfolge. Dieser Auffassung scheinen sich die maßgebenden Stellen nicht verschlossen zu haben, wie aus einer Reihe von in der letzten Zeit ergangenen Erlassen hervorgeht. Schrittweise haben danach die Ruhensvorschriften eine Einengung erfahren, bis sie jetzt durch eine Verordnung vom 24. 12. 1941 mit Wirkung vom 1. 1. 1942 ab ganz aufgehoben wurden. Zuerst wurde mit Wirkung vom 1. 10. 1940 ab die im § 62 RVG. vorgesehene Einkommensgrenze von 210 RM auf 240 RM erhöht. Dann wurde vom 1. 9. 1941 ab der Personenkreis, bei dem die Ruhensvorschriften anzuwenden waren, insofern bezüglich der Hinterbliebenen eingeschränkt, als die Ruhensvorschriften auf sie nur noch anzuwenden waren, wenn für dieselben ein Beamtenverhältnis begründet war. Es schieden also Hinterbliebene, die aus einem Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst Einkommen bezogen, aus der Ruhensregelung aus. Nunmehr ist bestimmt, daß ab 1. 1. 1942 die Ruhensvorschriften des § 62 RVG. überhaupt nicht mehr anzuwenden sind. Hiernach entfällt bei den Versorgungsberechtigten des RVG., auch wenn sie eine Verwendung im öffentlichen Dienst gefunden haben, ab 1. 1. 1942 jegliches Ruhen der Versorgungsbezüge. Beamte, Angestellte, Arbeiter in öffentlichen Betrieben sind also ihren Arbeitskollegen in privaten Betrieben von dem genannten Zeitpunkte ab gleichgestellt. Sie erhalten demnach unterschiedslos neben ihrem Arbeitseinkommen die vollen Versorgungsbezüge. Damit ist ein langgehegter Wunsch der nach dem RVG. Versorgungsberechtigten in Erfüllung gegangen.

Gleichzeitig hat der Erlaß vom 24. 12. 1941 bezüglich der Kinderzulagen der im öffentlichen Dienst beschäftigten Versorgungsberechtigten folgende Regelung gebracht:

Für Kinder von Beschädigten, die zum Bezuge von Kinderzuschlägen nach den für Beamte und Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes geltenden Vorschriften berechtigt sind, werden Kinderzulagen nach dem RVG. § 30 nicht gewährt, wenn das Einkommen des Beschädigten aus der Verwendung im öffentlichen Dienst ohne Kinderzuschläge den Betrag von 300 RM monatlich übersteigt.

Die Bestimmung findet auf die erwerbsunfähigen Beschädigten und die Empfänger einer Pflegezulage keine Anwendung.

Oberregierungsrat Köster.

Auszahlung von Kinderbeihilfen des Reichs.

Der RFM. hat in einem Erl. vom 7. 12. 1941 — H 2079 —/S 2179 — 396 III 35 VI die Auszahlung der Kinderbeihilfen neu geregelt. Danach kann ab 1. 4. 1942 die Auszahlung der Kinderbeihilfe mit Einverständnis des Haushaltungsvorstandes vierteljährlich erfolgen. Dieses Einverständnis wird vermutet, wenn der Beihilfeberechtigte auf eine Mitteilung des Finanzamts, daß die Kinderbeihilfe ab 1. 4. 1942 vierteljährlich ausgezahlt wird, keine Einwendung erhebt.

Die Beihilfe ist im zweiten Drittel des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres auszuzahlen.

Daneben besteht die Möglichkeit der monatlichen Auszahlung wie bisher.

Die Kinderbeihilfe, die monatlich ausgezahlt wird, ist mittels Postscheck bar auszuzahlen.

Dagegen kann die vierteljährlich ausgezahlte Beihilfe neben der Barauszahlung mittels Postschecks noch durch Überweisung auf ein Konto gezahlt werden.

Der Beihilfeberechtigte, der die Kinderbeihilfe auf ein Konto bei einem Kreditinstitut überwiesen haben will, muß das schriftlich beantragen. Der Antrag muß das Kreditinstitut bezeichnen und die Angaben enthalten, unter welcher Nummer das Kreditinstitut oder ein anderes Kreditinstitut, an dessen Giroverkehr es angeschlossen ist, ein Konto bei der Reichsbank unterhält. Der Antrag ist dem Finanzamt über das Kreditinstitut vorzulegen.

Es ist erwünscht, daß möglichst viele Beihilfeberechtigte die Überweisung der Kinderbeihilfe auf ein Konto bei einem Kreditinstitut beantragen.

Gesundheitsführung und Gesetzgebung.[1])

Wenn in einem Volke die Lebensgesetze so gestaltet sind, daß der Minderwertige wohlgedeiht und die hochwertige erbgesunde Familie nicht leben kann, dann handelt es sich um eine verhängnisvolle Gegenauslese. Es gilt, unsere gesamte Volksführung, unsere Lebensführung und jedes Gesetz daraufhin durchzuprüfen, ob es nach diesen Gesetzen der Erblehre und der Rassenpflege die gewollten und erwünschten Wirkungen entfalten wird oder ob es unerwünschte Nebenwirkungen hat. Diese Grundsätze der Erblehre und der Rassenpflege gehören zu den Elementen, die heute in der Volksführung, auch in der politischen, jeder kennen und beherrschen muß. Sie gehören auch zu den Grundgedanken, die bis in die Empfindungen des einzelnen Volksgenossen eindringen müssen.

[1]) Aus der Rede des Reichsgesundheitsführers Dr. Conti vor der Berliner Medizinischen Gesellschaft.

Krankenversicherung während der Teilnahme an einem Lehrgang des Deutschen Roten Kreuzes.

Nach § 11 des Gesetzes über das Deutsche Rote Kreuz vom 9. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1330)[1]) sind Angestellte und Arbeiter der freien Wirtschaft sowie Angehörige der Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Betriebe, die dem Deutschen Roten Kreuz angehören, zur Teilnahme an den 6wöchigen Ausbildungslehrgängen zu beurlauben. Nach § 13 Abs. 1 berührt die Teilnahme an einem Lehrgang eine bestehende Krankenversicherung bei einem Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung oder eine bestehende Arbeitslosenversicherung nicht. Diese Vorschrift setzt voraus, daß im Zeitpunkt des Beginns des Lehrganges eine Krankenversicherung besteht. Eine reine Wortauslegung wäre aber zu eng und würde den praktischen Bedürfnissen nicht gerecht. Bei einer reinen Wortauslegung würden alle diejenigen Lehrgangsteilnehmer, die kurz vorher aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden sind oder die der Betriebsführer im Hinblick auf den 6wöchigen Ausbildungslehrgang bei der Krankenkasse abgemeldet hat, während des Ausbildungslehrgangs ohne Versicherungsschutz sein. Aus gleichen oder ähnlichen Erwägungen hat das Reichsversicherungsamt bereits in der grundsätzlichen Entscheidung 5437 (RABl. 1941 S. II 289 = EuM. Band 48 S. 195 Nr. 39) zu § 209b RVO. ausgeführt, daß eine „bestehende Versicherung" auch dann anzunehmen sei, wenn zwischen der Beendigung der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse infolge Lösung des Beschäftigungsverhältnisses und der Einberufung zum Wehrdienst ein nur unerheblicher Zeitraum liegt. Wie in einem Bescheid vom 7. 1. 1942 — II K 2125/41-2105 — (RABl. S. II 74) ausgeführt wird, hat das Reichsversicherungsamt vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtszuge keine Bedenken, diesen Grundsatz entsprechend auch auf § 13 Abs. 1 des Gesetzes über das Deutsche Rote Kreuz vom 9. Dezember 1937 anzuwenden. Das Reichsversicherungsamt hat um so weniger Bedenken gegen diese Auslegung, als zwischen der Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz und dem Wehrmachtsdienst ein enger innerer Zusammenhang besteht.

[1]) DZW. XIII S. 535.

Sachverständigengutachten über Tuberkulose.

In Fällen, in denen die Gerichte über Schadensersatzansprüche wegen Ansteckung mit Tuberkulose oder wegen angeblich falscher Behandlung eines Tuberkulosekranken zu entscheiden hatten, sind Zweifel darüber entstanden, welche Ärzte als Sachverständige zur Beantwortung der medizinischen Vorfragen herangezogen werden sollten. Zur Behebung dieser Zweifel hat der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern in einem Erlaß vom 18. 11. 1941 — 3430 — IVb[4] 1853 — (Dt. Justiz S. 1090) darauf hingewiesen, daß als Sachverständige in den erwähnten Fällen im allgemeinen nur solche Ärzte geeignet sein werden, die auf dem Gebiet der Tuberkulosebehandlung und -bekämpfung besondere Erfahrungen besitzen. Dies sind insbesondere die Leiter von Tuberkulosekrankenhäusern, von Lungenheilstätten und von Tuberkulosefürsorgestellen. Ist dem Gericht ein Arzt, der hiernach als Sachverständiger geeignet ist, nicht bekannt, so kann es den Reichstuberkuloseausschuß in Berlin W 62, Einemstr. 11, bitten, einen geeigneten Sachverständigen vorzuschlagen.

Hebammenwesen.

Zwecks Verhinderung einer unerwünschten Abwanderung von Hebammen aus den östlichen Gauen und Provinzen in das übrige

Reich hat der RMdI. durch RdErl. v. 5.1.1942 (MBliV. S. 95) angeordnet, daß Hebammen, die aus den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland sowie aus den Provinzen Ostpreußen, Niederschlesien und Oberschlesien verziehen, bis auf weiteres eine Niederlassungserlaubnis nur mit Zustimmung des RegPräs. erteilt werden darf, der für ihren letzten Wohnsitz zuständig ist. Damit hat der RMdI. einem auf der letzten Hebammendezernententagung des DGT. vom 18.11.1941 geäußerten Wunsche der zuständigen Sachbearbeiter der östlichen Provinzen entsprochen.

Seuchenbekämpfung im Kriege.[1])

Triumphe feiert die ärztliche Kunst und Wissenschaft gerade in diesem Kriege in der Bekämpfung der Seuchen. Oft begegnet man draußen der naiven Meinung: Ach Gott, wenn wir heute keine Epidemien größeren Umfanges an Fleckfieber, Ruhr und Typhus haben, so wäre das vielleicht auch ohne die ärztlichen Maßnahmen gekommen. Wenn ich manchmal warnen muß, wenn etwa große Maßnahmen, wie Transporte von zahlreichen ausländischen Arbeitern oder von Kriegsgefangenen, geplant werden, dann stoße ich oft auf eine optimistische Auffassung, die eben nur deswegen letzten Endes doch begründet ist, weil unser Rüstzeug da ist und weil wir Ärzte da sind und weil die Abwehr nicht erst während des Krieges einsetzt, sondern schon vor dem Kriege systematisch Typhusbazillenträger, Ruhrherde und ähnliche ausgeschaltet worden sind. Es ist ganz erstaunlich, wie weitgehend frei von allen diesen großen Kriegsseuchen in diesem Kriege nicht nur das gesamte deutsche Volk bisher geblieben ist, sondern auch die Bevölkerungsgruppen und die Räume, die unter den Schutz des deutschen Volkes gestellt worden sind. Selbst in den mißlichsten Verhältnissen des Ostens, selbst in dem entsetzlichen Schmutz der jüdischen und polnischen Teile der Städte im Generalgouvernement ist doch selbst gegenwärtig noch der Stand der Seuchen dort ein besserer, als er zur Zeit der polnischen Herrschaft gewesen ist. Hier fußen wir ganz auf den Forschungen und den praktischen Richtlinien, die Robert Koch und Behring und die anderen alle uns für unsere Arbeit gegeben haben.

Verheiratetenzulage und Treueprämie bei doppelt verdienenden Eheleuten.

Gerade in der heutigen Zeit, da der totale Krieg den verstärkten Frauneneinsatz in fast allen Berufen und auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens fordert, begegnet die Frage, ob und wann der werktätigen Frau die tariflich vorgesehene Verheiratetenzulage und Treueprämie zusteht, besonderem Interesse. Bereitet an sich die Auslegung dieser tariflichen Bestimmungen keine Schwierigkeit, so ergeben sich aber dann sofort Auslegungszweifel, wenn Mann und Frau in einem Betrieb gemeinsam arbeiten und die Voraussetzungen für die Gewährung der Verheiratetenzulage und Treueprämie für beide erfüllt sind.

Haben in einem solchen Falle beide Tätigen Anspruch auf Auszahlung dieser Sonderzahlungen oder nur der verheiratete Ehemann? Wie sind die weiteren Fragen, die sich zwangsläufig ergeben, zu beurteilen, wenn der Ehemann erwerbslos oder ganz oder teilweise arbeitsunfähig ist oder in einem Betriebe arbeitet, der eine derartige Vorschrift in seiner Tarif- oder Betriebsordnung nicht kennt? Steht der verheirateten Ehefrau die Verheiratetenzulage zu, wenn diese zwar in dem Betriebe, in dem sie beschäftigt ist, tariflich oder betriebsordnungsmäßig oder vertraglich vorgesehen ist, während ihr Ehemann in einem anderen Betriebe bei Fehlen einer derartigen Bestimmung einen solchen Anspruch nicht hat?

Um diese Fragen beantworten zu können, ist von dem Sinn und Zweck der tariflichen Vorschrift auszugehen. Die nationalsozialistische Anschauung stellt den Gedanken der Volksgemeinschaft und das Verhältnis der Volksgenossen zueinander auf allen Gebieten des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens unter den beherrschenden Grundsatz der gegenseitigen Treue. Sozialpolitisch findet dieser Grundgedanke seinen Niederschlag vor allem in den arbeitsrechtlichen Vorschriften und in den von den Reichstreuhändern der Arbeit erlassenen und das Erwerbsleben der Gefolgsleute bestimmenden Tarifordnungen. Und da der Nationalsozialismus in der Familie (Ehe, Kinderreichtum) das höchste Gut der Volksgemeinschaft erblickt, ist es das Bestreben des Staates, die Familie im Existenzkampf zu sichern, d. h. dem verheirateten Werktätigen einen sozialen Ausgleich gegenüber dem unverheirateten Gefolgsmann zu verschaffen. Das ist ein Gebot sozialer Gerechtigkeit. So kommt es, daß wir heute in sehr vielen neuen Tarifordnungen die sog. Sozialzulage als Verheiratetenzulage und das sog. Treugeld oder die Treueprämie zur Erhaltung einer gut ausgebildeten und betriebserfahrenen Gefolgschaft als Ehrung in Form einer geldlichen Vergütung für treue Dienstleistung eingebaut finden.

1. Sinn und Zweck der Verheiratetenzulage ist, durch soziale Fürsorge — Zahlung einer Sondervergütung — den durch die Ehe entstehenden Mehraufwand an Lebensbedürfnissen zu decken, einen Ausgleich zu schaffen für den Mehraufwand, der durch die Führung eines gemeinsamen Haushaltes gegenüber den Ausgaben eines Unverheirateten entsteht.

Die Verheiratetenzulage ist aber nicht ein Bestandteil des tariflichen Arbeitslohnes, sondern eine Sonderzuwendung in Form einer sozialen Ausgleichszulage.

[1]) Aus der Rede des Reichsgesundheitsführers Dr. Conti vor der Berliner Medizinischen Gesellschaft.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 21. 5. 1940 (abgedruckt in der „Arbeitsrechts-Sammlung" Bd. 39 Heft 2 S. 112ff.), das die Prämie, wenn Mann und Frau in einem Betriebe tätig sind und beide die Voraussetzungen für die Gewährung erfüllen, nur dem Mann zuerkennt. Allerdings wurde die Frage, ob einer Ehefrau dann eine Verheiratetenzulage zu zahlen ist, wenn der Mann arbeitslos oder ganz bzw. beschränkt arbeitsunfähig ist, offen gelassen. Da in solchen Fällen die tätige Ehefrau und nicht der Ehemann den ehelichen Aufwand zu tragen hat (§ 1360 Abs. 2 BGB.), steht ihr die zur Deckung des ehelichen Aufwandes dienende Verheiratetenzulage zu. Eine doppelte Gewährung der Sozialzulage kommt auch hier nicht in Frage. Zu diesem Ergebnis muß man kommen, soll der Zweckgedanke der Verheiratetenzulage sich sinnvoll auswirken. In diesem Sinne ist auch die Frage zu lösen, ob der werktätigen Ehefrau die Verheiratetenzulage zu gewähren ist, wenn sie in einem Betriebe arbeitet, der zur Zahlung dieser Zulage vertraglich, tariflich oder durch eine Betriebsordnungebestimmung verpflichtet ist, während ihr Ehemann in einem anderen Betriebe, der eine diesbezügliche rechtliche Bindung nicht hat, arbeitet. Der soziale Grundsatz, ein verheiratetes Gefolgschaftsmitglied geldlich besser zu stellen als ein unverheiratetes, führt dazu, der Ehefrau auch hier die Verheiratetenzulage zuzuerkennen. Es würde der Billigkeit widersprechen, wollte man der in Frage kommenden Familie in diesem Falle die Verheiratetenzulage verweigern, weil der Ehemann keinen Rechtsanspruch hat, dem Anspruch der werktätigen Ehefrau aber mit der Einwendung begegnen, sie habe nicht die Hauptlast des Mehraufwandes zu tragen.

2. Die gleichen grundsätzlichen Erwägungen müssen auch für die Treueprämie oder das Treugeld gelten. Das Treugeld ist seiner Bestimmung nach eine Ehrung und geldliche Belohnung für die Betriebstreue eines Gefolgschaftsmitgliedes. Wertvolle Kräfte sollen dem Betriebe erhalten werden. Als Belohnung für diese Betriebstreue und als Anerkennung wird eine besondere Zuwendung, die Treueprämie, gezahlt, die sich nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit staffelt.

Zwar sind die Verheiratetenzulage und die Treueprämie begrifflich etwas voneinander Verschiedenes; jedoch ist nicht einzusehen, warum die sozialen Momente für die Treueprämie anders beurteilt werden sollen als für die Verheiratetenzulage.

Bei den auftretenden Fragen ist auch hier vom Sinn und Zweck der tariflichen Vorschrift auszugehen und der Anspruch der Ehefrau auf die Treueprämie dann zu bejahen, wenn ihre Treue zum Betriebe eigenwertig, d. h. nicht abhängig oder bedingt ist von der Betriebstreue ihres Ehemannes.

Eine allgemein gültige Meinung gibt es indessen in den Fällen, in denen es gilt, das Problem der Zahlung von Verheiratetenzulagen und Treueprämien an doppelt verdienende Eheleute zu lösen, nicht. Es kann vielmehr immer nur jeweils von Fall zu Fall, dem Sinn und Zweck dieser Sonderzuwendungen entsprechend, eine billige und gerechte Klärung auftretender Zweifelsfragen herbeigeführt werden.

Eine andere Formulierung der tariflichen Bestimmungen durch die Reichs- oder Sondertreuhänder der Arbeit könnte indessen mit einem Schlage alle Zweifelsfragen beseitigen.

Dr. H. Schauerte und Dr. W. Schnatenberg.

Aus Zeitschriften und Büchern

Neugestaltung des Wohlfahrts- und Fürsorgerechts unter Berücksichtigung der NSV. und des WHW.

In der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht Heft 1 vom 1. 1. 1942 befaßt sich Oberbefehlsleiter Hilgenfeldt mit dem Wohlfahrtsrecht. Er fordert eine Neugestaltung des Wohlfahrts- und Fürsorgerechts unter Berücksichtigung der NS.-Volkswohlfahrt und des Winterhilfswerks. Seine Ausführungen interessieren auch uns. Wir veröffentlichen deshalb nachstehend den wesentlichen Teil seines Aufsatzes (Recht und Volkspflege S. 10).

Nach der Feststellung, daß auf dem Gebiet des Wohlfahrtsrechts grundlegend neue gesetzgeberische Maßnahmen bisher nicht erfolgt sind, heißt es: „Das gilt insbesondere für die das Gesicht der „öffentlichen Wohlfahrtspflege" bestimmende FürsorgepflichtVO., die, abgesehen von einigen Änderungen und Ergänzungen, auch heute noch in der Fassung von 1924 erhalten ist. Daß ein solches im wesentlichen durchaus aus der Gedankenwelt des Liberalismus bestimmtes Gesetz nicht auf die Dauer bestehen und erhalten bleiben kann, bedarf keiner näheren Begründung. Wie für die Hauptmaterie, das Volksgesetzbuch, besteht auch für die Einzelmaterien die Notwendigkeit einer Neugestaltung, bei der auch im Wortlaut des Gesetzes nationalsozialistische Stellung und Haltung formuliert ausgesprochen werden müssen. Aber auch hierbei ist nicht von Belang, zu welchem Zeitpunkt eine solche neue Grundlegung auch für das Gebiet des Wohlfahrts- und Fürsorgerechts erfolgt. Auch für diesen Bereich ist vielmehr ebenfalls entscheidend die Tatsache, daß ein neuer Geist

diese Rechtsvorschriften belebt und ihre Anwendung nicht „nach dem Buchstaben des Gesetzes" erfolgt, sondern im Sinne unserer Weltanschauung, die nicht eine individuelle Befürsorgung des einzelnen, sondern ausschließlich das Wohl der Volksgemeinschaft in den Mittelpunkt stellt.

Von dieser grundlegend neuen Schau der Dinge aus hat sich durch den Nationalsozialismus im Bereich des Wohlfahrtsrechts jener Wandel vollzogen, der der Arbeit auf diesem Gebiet seit der Machtübernahme das Gepräge gegeben hat. Es ist dabei immerhin bemerkenswert, daß dieser Wandel nicht etwa durch eine Umstellung der nach der FürsorgepflichtVO. von 1924 bestehenden Wohlfahrtsorganisation erfolgte, sondern bestimmt wurde durch die seit 1933 auf breiter Grundlage ihre Arbeit aufnehmende NSV. und durch das im Herbst 1933 erstmalig in Erscheinung tretende Winterhilfswerk des deutschen Volkes, das — nach Reichsminister Dr. Goebbels — zunächst als „kühne Improvisation" sich zu dem „größten Sozialwerk aller Zeiten" entwickelte. Die Idee von der Volksgemeinschaft, vom Sozialismus der Tat, von der nationalsozialistischen Bewegung hinausgetragen auf Stadt und Land, hatte überall gezündet. Dieser neue Geist hatte sich neue Wege gesucht und gefunden, und von ihm wurden in der Folgezeit auch jene Organisationsformen innerhalb der Wohlfahrtspflege und Fürsorge ergriffen, deren Wurzel und Ursprung an sich in der liberalistischen Gedankenwelt lagen.

Eine Reform des Wohlfahrts- und Fürsorgerechts wird daher auch in keinem Fall jene bestimmende Stellung der NSV. und des WHW. außer Betracht lassen können, wenn sie nicht von vornherein nur Stückwerk bleiben soll. Dabei wird man sich auch darüber im klaren sein müssen, daß mit der leider immer noch gebräuchlichen, aber ohne innere Berechtigung verwandten Unterscheidung zwischen „öffentlicher Wohlfahrtspflege" einerseits und „freier" oder „privater Wohlfahrtspflege" andererseits und einer etwa hiernach orientierten Abgrenzung der beiderseitigen Rechtsgebiete das Problem nicht getroffen wird. Daß eine solche Unterscheidung schon heute ihren Sinn verloren hat, wird deutlich, wenn man sich einmal kurz das rechtliche Verhältnis der NSV. und des WHW. unter folgenden Gesichtspunkten vergegenwärtigt:

Die Stellung der NSV. wird durch ihr Verhältnis zur NSDAP. bestimmt. Die NSV. ist ein angeschlossener Verband der NSDAP., sie ist damit eine nationalsozialistische Gemeinschaft (§ 17 der 1. DVO. z. Einheitsgesetz) mit eigenem Vermögen. Das bedeutet einerseits, daß ihre Verbandsordnung nach dem Führer-Gefolgschaftsgrundsatz bestimmt ist; so trägt der Leiter des Verbandes die Verantwortung für die Verbandsführung, während die Mitglieder sich nicht nur zur Zahlung eines Beitrages verpflichten, sondern auch zur freiwilligen Mitarbeit als ehrenamtliche Helfer in der volkspflegerischen Arbeit. Andererseits ist damit ausgesprochen, daß die NSV. in politischer Hinsicht geführt und betreut wird durch die NSDAP. Die bei der Reichsleitung der NSDAP., bei den Gau-, Kreis- und Ortsgruppenleitungen bestehenden Ämter für Volkswohlfahrt sind die für die politische Betreuung des angeschlossenen Verbandes zuständigen Dienststellen. Diese nach den Richtlinien des Leiters der Partei-Kanzlei oder der Hoheitsträger durchzuführende politische Betreuung umfaßt alle Fragen, die das Verhältnis des angeschlossenen Verbandes zu den politischen Problemen, soweit dabei das Gebiet der Volkspflege berührt wird, betreffen. So gesehen, ist auch nach der rechtlichen Seite das durch das Verhältnis zur NSDAP. bestimmte Gewicht der NSV. für das Gebiet der Volkspflege unverkennbar.

Ähnliches gilt auch für das Winterhilfswerk. Als das WHW. im Jahre 1936 seine durch ein besonderes Gesetz vom 1. Dezember 1936[1]) und eine Verfassung vom 24. März 1937[2]) bestimmte Rechtsform erhielt, hatte es bereits mehr als zwei Jahre eine eminente praktische Wirksamkeit als ein Werk, an dem das ganze deutsche Volk Anteil hatte, unter Beweis gestellt. Wenn auch eine unmittelbare rechtliche Beziehung im Sinne einer Einordnung: NSDAP. — Gliederung — angeschlossener Verband zur NSDAP. fehlt, so ist diese Beziehung um so tiefer im Hinblick auf die Arbeit und die Zielsetzung dieses Werkes vorhanden, das ausschließlich aus dem Gedankengut der NSDAP. schöpft. Das in § 1 der Verfassung des WHW. enthaltene Grundgesetz über die Gemeinschaftshilfe gibt mehr als andere die Bedeutung des WHW. an, die ihm auch rechtspolitisch zukommt.

Aus dieser Skizzierung der Stellung der NSV. wie des WHW. ergibt sich deutlich, daß beide Organisationen weder mit „privater Mildtätigkeit" noch mit „freier Wohlfahrtspflege" etwas gemein haben. Sie sind als neue Erscheinungsformen — in einer rechtlichen Untersuchung wurden sie einmal als Sozialgemeinschaften bezeichnet — im Bereich der Wohlfahrtspflege aufgetreten, sie haben die Arbeit nach neuen Ideen gestaltet und neue Wege in ihrer Organisation beschritten, sie haben der Wohlfahrtspflege einen neuen Inhalt gegeben. Die Wohlfahrtspflege von einst ist abgelöst worden durch die Volkspflege von heute. Der Rechtsgestaltung ist nunmehr die Aufgabe gestellt, dieser Entwicklung entsprechend jene gesetzliche Form zu schaffen, die in Ausdruck und Grundlegung den Forderungen genügt, die an dieses für unsere Volksgemeinschaft so wichtige Gebiet füglicherweise gestellt werden können."

Die Verwaltung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Dr. Anton Lingg, Oberbefehlsleiter der NSDAP. im Stabe des

[1]) DZW. XII S. 585.
[2]) DZW. XIII S. 36.

Reichsschatzmeisters. 363 Seiten. Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., München, 1941.

Die ersten beiden Hauptteile behandeln die wissenschaftlichen Grundlagen des gesamten Partei- und Parteiverwaltungsrechts. Der dritte Abschnitt enthält die Darstellung der Verwaltung einschließlich ihrer Geschichte, der Befugnisse und des Geschäftsbereichs des Reichsschatzmeisters, der Finanzwirtschaft wie der Stellung der angeschlossenen Verbände. Durch den Krieg bedingte Veränderungen sind in einem gesonderten Nachtrag zusammengefaßt.

Die Gehälter der Beamten und Dienstbezüge der Angestellten in der auf Grund der Gehaltskürzung sich ergebenden Höhe. Herausgegeben von Dr. jur. Hans Schiedt, Referent im Deutschen Gemeindetag. (Band 44 der Kommunalen Schriften.) 7. auf den neuesten Stand gebrachte Auflage. Deutscher Gemeindeverlag G.m.b.H., Berlin, 1941. 86 Seiten.

Die übersichtlichen Tabellen bieten ein Hilfsmittel bei der Berechnung der Bezüge der Beamten und im öffentlichen Dienst stehenden Angestellten.

Die Rassenuntersuchung Schlesiens. Eine Einführung in ihre Aufgaben und Methoden. E. Frhr. von Eickstedt, I. Schwidetzky. (Rasse, Volk, Erbgut in Schlesien, Heft 1.) Verlag Priebatsch, Breslau, 1940. 68 Seiten.

Das Ziel der Rassenuntersuchung des Anthropologischen Instituts der Universität Breslau ist erstens: genau nachprüfbares und hinreichendes Material über die rassentypologische Zusammensetzung der Schlesier zu erhalten, und zweitens: den gefundenen biologischen Tatsachenbestand (Typus, Verbreitung, Bevölkerungsbewegung) mit den geschichtlichen Abläufen, den kulturellen Erscheinungen und der erd- und bodenkundlichen Eigenart Schlesiens in Verbindung zu bringen. Die neuartige wissenschaftliche Methode zur Erforschung des Rassentypus, die in Punktbewertung und Rassenformeln besteht, ist eingehend und allgemeinverständlich dargestellt, ebenso die Methoden zur exakten Nachprüfung und Auswertung der gefundenen Rassendiagnosen.

Die Ergebnisse der Untersuchungen in den einzelnen Teilgebieten der Provinz sind als Sonderhefte veröffentlicht oder in Vorbereitung, eine Aufgabe, die erstmalig in solchem Umfang in Angriff genommen wird („ganzheitsanthropologische" Forschung).

Rassenuntersuchungen im Kreise Guhrau. Dietrich Lemke. (Rasse, Volk, Erbgut in Schlesien, Heft 11.) Verlag Priebatsch, Breslau, 1941. 29 Seiten.

Bericht über die Untersuchungen der Bevölkerung nach der in Heft 1 der Schriftenreihe dargelegten Methode. Ergebnis: Anteil der nordischen Rasse 50%, der dinarischen, alpinen und osteuropiden Rasse ungefähr je 15—17%.

Rassenkundliche Erhebungen im Kreise Brieg. Michael Antlauf. (Rasse, Volk, Erbgut in Schlesien, Heft 14.) Verlag Priebatsch, Breslau, 1941. 23 Seiten.

Untersuchungen wie oben. Ergebnis: nordisch 37,6%, dinarisch 24%, osteuropid 22,9%, alpin 13,9%, fälisch 1,2%, mediterran 0,5%.

Berufsgruppenuntersuchung ergab: u. a. stärkster nordischer Anteil bei den Bauern (40%), an zweiter Stelle Kaufleute (38,9%), an dritter Stelle Beamtengruppen (38,8%), stärkster dinarischer Einschlag ebenfalls bei den Bauern (25,8%), stärkster osteuropider Einschlag bei den Arbeitern (25,1%), stärkster alpiner Anteil bei den Beamten (24,9%).

Rassenkundliche Untersuchungen im Kreise Oels (unter besonderer Berücksichtigung rassischer Unterschiede zwischen Bauern, Landwirten und Landarbeitern). Gerhard Strube. (Rasse, Volk, Erbgut in Schlesien, Heft 7.) Verlag Priebatsch, Breslau, 1941. 46 Seiten.

Untersuchung wie oben. Ergebnis: nordisch und fälisch 38,7%, dinarisch 12,1%, osteuropid 25,9%, alpin 22,6%, mediterran 0,1%.

Berufsgruppenuntersuchung ergab: Siebungsvorgänge haben zu allmählichem Überwiegen der Nordischen und Dinarier unter den Bauern und der Osteuropiden unter den Landarbeitern geführt.

Rassenkunde des Kreises Löwenberg. Ingeborg Daenicke. (Rasse, Volk, Erbgut in Schlesien, Heft 13.) Verlag Priebatsch, Breslau, 1940. 25 Seiten.

Untersuchungen wie oben. Ergebnis im Kreis Löwenberg: nordisch 37,8%, alpin 26,5%, osteuropid 19,9%, dinarisch 14,9%.

Bauerntum am Rande der Großstadt. Bevölkerungsbiologie der Dörfer Hainholz, Vahrenwald und List (Hannover). Heinz Wülker. (Bäuerliche Lebensgemeinschaft. Schriftenreihe des Forschungsdienstes. Mit der Herausgabe beauftragt: Prof. Dr. B. K. Schultz, Berlin, Band 1.) Verlag von S. Hirzel in Leipzig, 1940. 128 Seiten.

Die Arbeit untersucht die Entwicklung der drei Vordörfer der Stadt Hannover, die 1891 eingemeindet wurden und ihren dörflichen Charakter fast völlig verloren, wobei die Nachkommen der ehemaligen Bauernfamilien in der Mehrzahl in städtische Berufe übergingen.

Einführung in die Hygiene und Seuchenlehre. Heinz Zeiß, Prof. f. Hygiene an der Universität Berlin; Ernst Rodenwaldt, Prof.

f. Hygiene an der Universität Heidelberg. 2. erweiterte Auflage. 282 Seiten. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart, 1937. Preis RM 7,60.

Das Ziel der Verfasser ist, die Hygiene als lebensvolle Wissenschaft in ihrer Verbundenheit mit allen Lebensvorgängen der Umwelt darzustellen und dem Leser das Wissen um die Zusammenhänge nahe zu bringen. Die vorliegende 2. Auflage ist durch zwei umfangreiche Kapitel über Arbeits- und Rassenhygiene erweitert.

Zur Frage des Erbgangs der Tuberkulosehinfälligkeit, eine Auswertung der Ergebnisse klinischer Konstitutionsforschung. Von Dr. med. habil. Oswald Geißler, Stadtmedizinalrat in Karlsruhe. Mit 2 Abbildungen. 1939. Georg Thieme Verlag, Leipzig. RM 1,10. Praktische Tuberkulose-Bücherei, Beihefte des Deutschen Tuberkulose-Blattes. Herausgegeben von Prof. Dr. Kurt Klare-Scheidegg-Allgäu. 22. Heft.

Auf Grund der klinischen Forschung und der erbbiologischen Forschung wird mitgeteilt, daß es eine „reizbare Konstitution" hinsichtlich der Empfänglichkeit für Tuberkulose gibt. Daneben wirken noch „andere ungünstige Faktoren" ein.

Die Zeitbestimmung beim Arbeitsverhältnis unter besonderer Berücksichtigung des Entwurfs der Akademie für Deutsches Recht. Dr. jur. Joannis Capodistrias, Rechtsanwalt in Athen. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin, 1940. 75 Seiten.

Die Unterschiede zwischen dem durch Kündigung oder durch vereinbarten Zeitablauf endigenden Arbeitsverhältnis werden ausführlich und gemeinverständlich dargestellt.

Vom sinnwidrigen Arbeitseinsatz zum Leistungskampf der Fachgemeinschaft. Walter Dickwach, Hauptfachgruppenwalter im Fachamt Eisen und Metall der Deutschen Arbeitsfront. Verlag der Deutschen Arbeitsfront, Berlin. 72 Seiten.

Über die Betriebsgemeinschaft hinaus fordert der Verfasser die Zusammenfassung ganzer Wirtschaftszweige zu einer Leistungs- oder Fachgemeinschaft. Um sie zu erreichen, ist die Beseitigung der noch im Arbeits- und Wirtschaftsleben vorhandenen Schädigungen und Verlustquellen notwendig.

Die Betriebsgemeinschaft und ihre Verwirklichung. Die sozialen Aufgaben des Unternehmers. Von Dr. Elisabeth Mieder. Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart/Berlin, 1939. RM 4. 149 Seiten.

Verfasser zeichnet den Betrieb als soziales Gebilde, gliedert ihn geschichtlich gesehen auf. Es werden die Faktoren herausgearbeitet, die ein Zustandekommen von Betriebsgemeinschaft geschichtlich gesehen hinderten. Verfasser zeichnet dann ausführlich die Möglichkeiten, wie sie aus dem betrieblichen Leben selbst erwachsen, zur Erziehung von Gefolgschaftshaltung und Begründung von Betriebsgemeinschaft.

Arbeitstherapeutische Erfahrungen. Eine Studie zur Fragestellung der Leistungspathologie. Von Karl Hebel. Mit einem Geleitwort von Viktor von Weizsäcker. Mit 3 Abbildungen. 1940. Georg Thieme Verlag, Leipzig. 83 Seiten. Schriftenreihe der Deutschen Medizinischen Wochenschrift, Heft 6.

Die Arbeitstherapeutische Abteilung der Universität Heidelberg, über deren Tätigkeit berichtet wird, ist eingerichtet worden, um die Lücke zwischen „Krankenhausgesundheit" und „voller Leistungsfähigkeit im täglichen Leben" zu schließen. Ihre Arbeit muß als ein Versuch begrüßt werden, den Menschen aus der Disharmonie des Krankheitsgeschehens wieder zur vollen Harmonie des Leistungsgeschehens zu bringen.

Leistungsfähigkeit und Arbeitseinsatz des Zuckerkranken. Eine Stellungnahme zum sozialen und arbeitswirtschaftlichen Problem des Diabetes mellitus auf Grund 8jähriger Erfahrungen im „Ersten Deutschen Diabetikerheim" Garz auf Rügen. Von Dr. H.-J. Banse und Dr. R. Spickernagel, Greifswald. Mit einem Geleitwort von Prof. Dr. G. Katsch, Greifswald. Mit 8 Abbildungen und 9 Tabellen. 1940. Georg Thieme Verlag, Leipzig. 95 Seiten.

Die Arbeit beweist, in welch hohem Maße Zuckerkranke aller Altersklassen produktive Mitglieder in der Leistungsgemeinschaft der Nation sein können, vorausgesetzt, daß für sie einige Erziehungsarbeit und Schulung aufgewendet wird.

Beiträge zur Berufseignungskunde. Herausgegeben vom Reichsinstitut für Berufsausbildung in Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit der Deutschen Arbeitsfront. Ärztliche Einzelaufgaben bei der Beurteilung der Berufseignung und der Berufseignungsanforderungen. Von Dr. med. Genée. 1941. Verlag und Druck B. G. Teubner in Leipzig und Berlin. 39 Seiten.

Speiseräume und Küchen in gewerblichen Betrieben. Zusammenstellung und Gesamtbearbeitung: Dipl.-Ing. Herbert Steinwarz, stellvertretender Leiter des Amtes „Schönheit der Arbeit", Berlin. Mit 136 Abbildungen und Plänen im Text. Herausgegeben vom Amt „Schönheit der Arbeit", Berlin. Verlag der Deutschen Arbeitsfront G. m. b. H., Berlin C 2. Fachschriftenreihe des Amtes „Schönheit der Arbeit".

Ein reichhaltiger Bildbericht will Verbesserungsvorschläge und bereits durchgeführte Verbesserungen auf dem Gebiete der Speiseräume, des Kantinenwesens in einer allgemein gültigen Form niederlegen. Grundrisse, Bilder

von neuerstellten Kantinenräumen und Speisehallen, von Geschirr und Bestecken.

Schuljahre. Das Erziehungsbuch einer Mutter. Von Elisabeth Plattner. Verlag und Druck B. G. Teubner in Berlin und Leipzig.

Das vorgenannte Buch schließt sich an an das Erziehungsbuch der Verfasserin für die ersten 6 Lebensjahre. Frau Plattner, die selbst Lehrerin gewesen ist, versteht es in besonderer Weise, die Mutter auf wichtige pädagogische Fragen hinzuweisen und ihr Ratschläge für die Führung des Schulkindes zu erteilen.

Friedrich Fröbel, der Mensch, Denker und Erzieher. Selbstzeugnisse. Aus seinen Briefen und Schriften zusammengestellt von Dr. Gabriele Palm, 1940. Verlag und Druck B. G. Teubner in Berlin und Leipzig. 234 Seiten.

Anläßlich des 100jährigen Bestehens des deutschen Kindergartens, dessen Schöpfer Fröbel ist, wird eine Zusammenstellung von Briefen und Werken Fröbels veröffentlicht, die den Reichtum seines ganz den Gesetzen des Lebens hingegebenen Denkens dem Leser erschließen soll.

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet für Dezember 1941 vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2.

Abkürzungen s. DZW. XV S. 40.

Fürsorgewesen

Allgemeines

Der deutsche Osten in der europäischen Neuordnung, Fitzner, DWirtschZ. 48/49.

„Soziale Fürsorge" als Gegenstand der Sowjet-Propaganda, Gerl, NSVolksD. 10.

Westmark des Reiches, Emmrich, Schulungsbrief 11/12.

Zur Änderung des Verjährungsrechts, Bechtold, ZfH. 35.

Ausland

Die gesetzliche soziale Arbeit in der Schweiz im Jahre 1940, Wild, SchweizZGemeinnütz. 12.

Die Rückständigkeit der britischen Sozialgesetzgebung, Schmidt, NSVolksD. 10/12.

RFV.

Beteiligung kreisangehöriger Gemeinden an den Fürsorgekosten des Kreises als Bezirksfürsorgeverband, Strickstrock, ZfH. 34.

Der Richtsatz-Erlaß vom 31. Oktober 1941, HannWohlfW. 46.

Die Richtsatztafel der Nordwestdeutschen Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege, HannWohlfW. 51/52.

Richtlinien für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger, HannWohlfW. 51/52.

Wehrdienst, FU., Dienstverpflichtete, Kriegsdienst

Die Grundzüge des Wehrmachtsfürsorge- und -Versorgungsgesetzes (WFVG) unter Berücksichtigung der Sonderbestimmungen bei besonderem Einsatz der Wehrmacht (EWFVG) II/III, Göbbels, MedWelt 49 u. 50.

Familienunterhalt für die Zeit nach der dienstunfähigen Entlassung, Müller, ZfH. 34.

FU. im Warthegau, Müller, HannWohlfW. 46.

Kb.- und Kh.-Fürsorge

Der deutsche Kriegsblinde, Friedel, DKOV. 3 u. 4.

Die Betreuung der Wehrdienstbeschädigten und Hinterbliebenen der neuen Wehrmacht, Höper, SchleswHolstBl. 3.

Die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene, Aye, ZBlRVersuVersorg. 21/22 u. 23/24.

Die Entwicklung der Kriegsopferversorgung, Wenzel, ZBlRVersuVersorg. 21/24.

Gesteigerte Fürsorge, Wuttke, DKOV. 3 u. 4.

Freie Wohlfahrtspflege

Die Soldatenbetreuung der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude", NSSozPol. 21/24.

Methoden der Fürsorge

Bild und Bilderfassen, ein Kernproblem der Psychotherapie, Meinertz, ZBlfPsychotherapie 3/4.

Grundprobleme des Affektes bei Tieren und Menschen, Fischel, ZBlfPsychotherapie 3/4.

Psychotherapie und Lebenshilfe, Herzog, Frau 3/4.

Zur Frage: Charakterliche Grenzen der Tiefenpsychotherapie, Krauß, ZBlfPsychotherapie 3/4.

Kommunale Fragen

Gemeindliche Volksbüchereien — warum und wie? Sauter, NSGem. 23/24.

Bevölkerungspolitik, Eugenik, Kinderreiche

Bevölkerung und Wirtschaft der Baltenländer Estland, Lettland, Litauen, WirtschuStat 24.

Die bevölkerungspolitische Lage Lothringens am Ende der französischen Herrschaft, WirtschuSozBerichteDAF. 4.

Die Rassenuntersuchung in Schlesien, Paul, ArchivfBevölkerungswissu Bevölkerungspol. 5.

Die Ständige Bevölkerung der Kreise, Kreisteile und Ortsteile in der Hansestadt Hamburg nach Bevölkerungsgruppen sowie die Erwerbspersonen nach der Stellung im Beruf, AHambgVerwaltguWirtsch., Sondernr. 6.

Die Ständige Bevölkerung in der Hansestadt Hamburg nach Bevölkerungsgruppen, Wirtschaftsabteilungen und nach der Stellung im Beruf, AHambgVerwaltguWirtsch. Sondernummer 6.

Die Vierte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz, Maßfeller, ZStandAmtsw. 23 u. 24.

Gesundheitspflege und Bevölkerungsstatistik in Franken im 18. Jahrhundert, Krauß, ArchivfBevölkerungswissu Bevölkerungspol. 5.

Unterschiedliche Fortpflanzung in den Fürstentümern Calenberg-Göttingen und Grubenhagen auf Grund der Kopfsteuerbeschreibung von 1689, Beelitz, Ostermuth, Schlegel, Pohl, ArchivfBevölkerungswissuBevölkerungspol. 5.

Virginität und Ehe, Dück, ArchivfBevölkerungswissuBevölkerungspol. 5.

Ausland

Bevölkerungsverhältnisse der Sowjetunion, Harmsen, ArchivfBevölkerungswiss-Bevölkerungspol. 5.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

Betrachtungen zur Frage der Kinderbeihilfen, NDV. 12.

Deutsches Jugendrecht im Elsaß und in Lothringen, NDV. 12.

Die ehrenamtliche Arbeit in der öffentlichen Jugendhilfe, Pelle, DJugendhilfe 7/8.

Erziehungs-Psychologie - Aufgaben und Wege, Hoffmann, JBlfPsychotherapie 3/4.

Gesundheitsführung in den Jugendheimstätten der NSV., Melchior,NSVolksD. 12.

Schutz der Jugend — ein historischer Rückblick, Reine Luft 5.

Staatliche Kinderbeihilfe und Jugendamt, Pelle, DJugendhilfe 7/8.

Übertragung von Geschäften des Jugendamtes auf die NSV.-Jugendhilfe und Zusammenarbeit von Jugendamt und NSV.-Jugendhilfe, Ammann, ZfH. 35.

Uneheliche Kinder

Feststellung der blutmäßigen Vaterschaft bei Unehelichen, Weber, HannWohlfW. 51/52.

Unterhaltsrückstände von Soldaten, Langforth, DJugendhilfe 7/8.

Vormundschaft, Adoption

Aus dem Beobachtungsheim Nieder-Glauche, Seiler, NSVolksD. 12.

Die Richtlinien für das Verfahren bei der Vermittlung der Annahme an Kindes Statt, Wagner.

Gefährdetenfürsorge

Arbeitstherapie als Mittel zur Besserung verwöhnter Jugendlicher, von Waldheim, ZBlf-Psychotherapie 3/4.

Schwererziehbare Kinder und ihre Familienverhältnisse, Friedrich, DSonderschule 12.

Das Züchtigungsrecht der Erzieher öffentlicher Erziehungsanstalten, Tränkmann, DSonderschule 12.

Das Züchtigungsrecht der Lehrer, Lehrherren, Erzieher usw. im neuen Strafgesetzbuch, Friebe, RVBl. 50/51.

Die Durchführung der Polizei-VO. zum Schutze der Jugend im Landkreise, NDV. 12.

Straffällige Jugendliche

Der Jugendarrest in der Praxis, Buchhierl, DJugendhilfe 7/8.

Jugendarrest und Anstaltszöglinge, Schmalzried, WürttBlWohlf. 12.

Mehrheit von Maßnahmen gegen jugendliche Rechtsbrecher, NDV. 12.

Zur Schockwirkung des Jugendarrestes, Tigges, BlGefängnK. 3/4.

Ausland

Die Erziehung der weiblichen Jugend in der Schule, Bakta, Anya-és Csecsemövedelem 12.

Nationalverteidigungs-Erziehung der ungarischen Mädchenjugend, Béldy, Anya-és Csecsemövedelem 12.

Sozialpolitik

Allgemeines

Der Arbeitszeitausgleich, Schmidt, RABl. 35/36, SozDtschld. 35/36.

Der Einsatz ausländischer Arbeitskräfte in Deutschland, Timm, SozDeutschld. 34/36, RABl. 34/36.

Erfahrungen im Kriegsarbeitseinsatz, Stothfang, WirtschBldIuHk. 51/52.

Raumgemäßer Arbeitseinsatz, Krausmüller, NSSozPol. 21/24.

Zur Ordnung im europäischen Arbeitseinsatz, Stothfang, NSSozPol. 21/24.

Agrarpolitik und ländliche Sozialpolitik, NSSozPol. 21/24.

Das eiserne Sparen, Herbach, NSSozPol. 21/24.

Der Erbarbeiter, Glaß, NSSozPol. 21/24.

Deutschlands agrarpolitische Ostaufgaben, Schüttauf, DWirtschZ. 48/49.

Die Versorgung der berufstätigen Bevölkerung mit Arbeitsschuhwerk, Schmidt, RABl. 35/36, SozDtschld. 35/36.

Die Zähmung der Kaufkraft, NSSozPol. 21/24.

Eiserne Zeit und Eisernes Sparen, RABl. 35/36, SozDtschld. 35/36.

Eisernes Sparen und Sozialversicherung, Kurzwelly, ErsK. 23/24.

„Eisernes Sparen" und Sozialversicherung, IKrankK. 23/24.

Lenkung von Kaufkraft und Kapital, Sauer, WirtschBldIuHk. 51/52.
Zum Aufbau der deutschen Arbeitsverfassung, Siebert, DArbR. 12.
Zur Frage der Bildbarkeit schöpferischer Kräfte, Matzger, ArbeituBetrieb 3.

Frauenein satz

Zur Frage des Stillens erwerbstätiger Mütter, Szagunn, RABl. 35/36.

Arbeitseinsatz d. Jugend

Berufswettkampf und Begabtenförderung, Lorscheidt, ZBlRVersuVersorg. 21/22.
Der Berglehrling und seine Erziehungshilfe, König, SozPrax. 23/24.

Arbeitsrecht, Arbeitsschutz

Die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsamts im Arbeitsplatzwechselverfahren, Bulla, DArbR. 12.
Heimarbeit und Betriebsarbeit, Richter, SozPrax. 23/24.
Kein Anspruch auf Herausgabe des Arbeitsbuches bei Vertragsbruch, Jäger, Heinkel-Werkztg. 9/12.
Rechtsfragen bei Weihnachtszuwendungen, NSSozPol. 21/24.
Weniger Arbeitsstreitigkeiten, NSSozPol. 21 bis 24.

Lohnfragen

Die Fortentwicklung des Tarifrechts während des Krieges, NSSozPol. 21/24.
Schadenausgleich, insbesondere Lohnzahlung, bei Betriebsstockungen, Herschel, SozPrax. 23/24.

Gewerbehygiene

Grundsätzliches zur Frühdiagnose von Berufserkrankungen, Hertel, MedWelt 50.
Zur Gründung des Württembergischen Arbeitsmedizinischen Instituts, Humperdinck, ZfgesKrkhWes. 24.

Ausland

Das neue französische Gesetz der Arbeit, RABl. 35/36, SozDtschld. 35/36.
Die französische Arbeitsverfassung, Bach, NSSozPol. 21/24.
Die Sozialversicherung Bulgariens, WirtschuSozBerichteDAF. 4.
Rumäniens politische und soziale Erneuerung, RABl. 35/36, SozDtschld. 35/36.
Soziale Probleme in Ägypten, WirtschuSozBerichteDAF. 4.

Betriebliche Sozialarbeit

Arbeitsplatzgestaltung, Faß, ArbeituBetrieb 3.
Betriebliche Gesundheitskontrolle durch eine planvolle Krankheits- und Unfallstatistik, Schnatenberg, ZfgesKrkhWes. 23.
Betriebliches Vorschlagwesen, NSSozPol.21/24.
Die Bedeutung der Ernährung für die Gefolgschaft im Krankenhaus, Heilmann, ZfgesKrkhWes. 24.
Ein Rückblick auf das Jahr 1940 (Braunkohle-Benzin A.-G.), Kontakt Okt./Nov.
Grundlinien der Werkbüchereiarbeit, Busse, ArbeituBetrieb 3.
Krankheits- und Unfallstatistik im Betrieb, Schnatenberg, ArbeituBetrieb 3.
Werkzeitungsarbeit im Krieg, Arnhold, ArbeituBetrieb 3.
Zweite Vitamin-Aktion (1941/42) der DAF., NSSozPol. 21/24.

Lebenshaltung, Ernährung

Ernährungswirtschaft 1914 und 1939, Sperling, DVolksWirtsch. 36.
Kochen, Ernährungswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ziegelmeyer, ZfVolksernährung 24.

Wohnungs- und Siedlungswesen

Aufgaben des Wohnungs- und Siedlungswesens im Generalgouvernement, Zinkahn.
Beamtenheimstättenwerk und Reichswohnungsfürsorge, Lubahn, Heimstätte 12.
Das deutsche Dauerkleingartenwesen von 1924 bis 1939 und seine zukünftige Entwicklung, Steinhaus, DKleingartWes. 5.
Das Wohnungsproblem im Reichsgau Sudetenland, May, SozWohnBauiDtschld. 24.
Das Wohnungsunternehmen der Deutschen Arbeitsfront im Reichsgau Sudetenland, SozWohnBauiDtschld. 24.
Die Kodifikation der Volkswohnungs- und Kleinsiedlungsbestimmungen, Thews, SozWohnBauiDtschld. 23.
Die Planungen für den sozialen Wohnungsbau im Sudetengau, Schütz, SozWohnBauiDtschld. 24.
Die soziale Bedeutung des Raumes, NSSozPol. 21/24.
Die Wohnungs- und Siedlungsämter, Werner. Meier, SozWohnBauiDtschld. 23.
Die Zusammenfassung der Volkswohnungs- und Kleinsiedlungsbestimmungen durch den Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau, Pergande, RABl. 35/36, SozDtschld. 35/36.
Einheitliche Ausrichtung in der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft, Brecht, ZfWohnWesiBay. 11/12.
Neuordnung im gemeinnützigen Wohnungswesen, Wallner, ZfWohnWesiBay. 11/12.
Reichszuschüsse zur Besserung der Wohnungsverhältnisse, Malzahn, DWirtschZ. 47.
Sozialer Wohnungsbau, Heinze, DVolksWirtschaft 34.
Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien, NDV. 12.
Wohnungspolitik, Steiger, GesuWohlf. 12.

Gesundheitswesen

Allgemeines

Die Erfassung und Behandlung der Geisteskranken, Schottky, Gesundheitsführung 12.

Die Krankenanstalten im Jahre 1939, WirtschuStat. 24.
Die Rechtsmittel gegen gesundheitliche Verfügungen auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung, Bechtold, ÖffGesD. 18.
Ernährungskrankheiten, Sauer, ZfVolksernährung 24.
Grenzprophylaxe epidemischer Krankheiten im Kriege und im Frieden, RGesundBl. 50.
Strukturelle Gesetzmäßigkeit des menschlichen Leistungsbildes, Hische, ArbeituBetrieb 3.
Zivilisation und Gesundheit, Achelis, Gesundheitsführung 12.
Zur Geschichte der Leibesübungen, Krauß, MedWelt 52.

Mütter- und Säuglingsfürsorge

Frauenmilchsammelstellen, NDV. 12.
Stillproblem und bevölkerungspolitische Lage, Seidlmayer, ArchivfBevölkerungswissuBevölkerungspol. 5.

Jugendgesundheit

Über Röntgenreihen- und Umgebungsuntersuchungen der schulpflichtigen Jugend, Wegemer, ÖffGesD. 18.

Bekämpfung der Giftsuchten

Gesundheitliche Gefahren des Tabakgebrauchs, Pfeuffer, ÖffGesD. 18.
Tabakkontingentierung einst und jetzt, Lindig, Reine Luft 5.
Über Herzschäden durch Tabakgebrauch bei Wehrmachtangehörigen, Laurentius, Reine Luft 5.
Welche Erkrankungen sind auf Nikotinschäden zurückzuführen? Högler, Reine Luft 5.

Bekämpfung der Tuberkulose

Arbeitseinsatz der Tuberkulösen, Hecht, HannWohlfW. 51/52.
Neue Heilstätten für Tuberkulosekranke, NDV. 12.
Vorschläge zur Behebung von Kostenschwierigkeiten in der Tuberkulosebekämpfung („Hilfsbedürftigkeit", Angehörigenunterstützung, BFV. und LFV., Lastenausgleich), NDV. 12.
Was „jedermann" von der Tuberkulose weiß, Glaser, ÖffGesD. 18.

Sozialversicherung

Allgemeines

Betrachtungen zu § 8 der Durchführungsverordnung des RAM. zum Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 13. 9. 1941, Bruno, IKrankK. 23/24.
Die Durchführungsverordnung zum Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 13. September 1941, Künstler, BlÖffFürs. 23/24.

Krankenversicherung

Die Krankenversicherung der Rentner, Grünewald, OKrankK. 23.
Die Krankenversicherung der Rentner, Roedenbeck, BKrankK. 23/24.
Die Krankenversicherung der Rentner in der Invaliden- und Angestelltenversicherung, Koch, DRentenvers. 12.
Die Krankenversicherung der Rentner nach dem Gesetz vom 24. Juli 1941 und der Verordnung vom 4. November 1941, Kraegeloh, ZfH. 35.
Die Rentnerkrankenversicherung, Roedenbeck, ArbVersorg. 25.
Die Rentner, Krankenversicherung, Dersch, ErsK. 23/24.
Fragen aus der Rentnerkrankenversicherung, Jaeger, OKrankK. 23.
Krankenhaus- und Anstaltspflegekosten ausländischer Arbeitskräfte, IKrankK. 23/24.
Krankenversicherung der Rentner, NDV. 12.
Neue Regelungen über Entgelt und Beitragspflicht, Kurzwelly, LKrankK. 12.
Reichseinheitliche Regelung der von den Krankenkassen an die Hebammen zu zahlenden Gebühren, NDV. 12.
Rentnerkrankenversicherung und Zugehörigkeit zu anderen Krankenkassen, Jaeger, IKrankK. 23/24.
Unter welchen Voraussetzungen kann die Krankenkasse Haushalthilfen gewähren? NDV. 12.

Rentenversicherung

Das Recht der Invalidenversicherung im Kriege, Pollay, DRentenvers. 12.
Neuere Leistungsverbesserungen der Rentenversicherung, Dersch, ZBlRVersuVersorg. 23/24.

Unfallversicherung

Berufskrankheit und Betriebsunfall, Knoll, Berufsgenossensch. 19/20.
Das Recht der kleinen Unfallrenten, Schnatenberg, BlÖffFürs. 23/24.
Die gewerbliche Unfallversicherung im Elsaß und in Lothringen, Schmidt, Berufsgenossensch. 23/24.
Trunkenheit als Unfallursache, Deuschle, Berufsgenossensch. 23/24.
Verbesserte Leistungen für alte Unfälle im Sudetenland, Jantz, Berufsgenossensch. 19/20.

Knappschaftsversicherung

Das neue knappschaftliche Satzungsrecht, Geselle, Kompaß 12.
Die Bedeutung der knappschaftlichen Versicherung für den Bergbau, Hoesch 11.
Die neue Satzung der Reichsknappschaft, NSSozPol. 21/24.

Strafgefangene und -entlassene

Das deutsche Polenstrafrecht, Freisler, DJust. 51/52.

Die Straffälligenbetreuung in den preußisch-deutschen Strafvollzugsanstalten, Strube, BlGefängnK. 3/4.

Wesen und Forschungsziel der Kriminalstatistik sowie ihre Technik und Nutzbarmachung im Deutschen Reich, Roesner, BlGefängnK. 3/4.

Asoziale

Die Asozialenfrage, Treß, BlfGefängnK. 5.

Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen

Der deutsche Blindenlehrer, Versuch einer Wesensschau, Bechtold, DSonderschule 12.

Die Berufsausbildung des Blindenlehrers, Mayntz, DSonderschule 12.

Planmäßige Steuerung des Akademikernachwuchses, Eisendrath, SozPrax. 23/24.

Ausland

Die Ausbildung von Hebammen in Ungarn, Margitay-Becht, Anya-és Csecsemövedelem 12.

Soziale Persönlichkeiten

Agnes Bluhm und ihr Lebenswerk, Just, Ärztin 12.